

## Bericht über die Tätigkeit des

Jahres 2020

### **TÄTIGKEITSBERICHT 2020**

#### Inhaltsverzeichnis

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2020	1
1. GEMEINDENFINANZIERUNG	2
1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2020	2
1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2021	6
2. RAT DER GEMEINDEN	16
2.1 Gesetzesentwürfe	16
2.2 Durchführungsverordnungen	20
3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN	23
4. BEWÄLTIGUNG DES COVID-19-NOTSTANDES	26
5. UMSETZUNG DES LANDESGESETZES "RAUM UND LANDSCHAFT"	30
6. TARIFDIENSTE	37
7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN	39
8. WEITERE INITIATIVEN	40
8.1 Dezentrale Beratungsdienste über die Sachwalterschaft	40
8.2 Vertretung der Gemeinden bei Rechtsstreitigkeiten	40
8.3 Wohnmobilstellplätze	41
8.4 Ländliches Wegenetz	41
8.5 Sonderauflagenheft für die Führung des Kassadienstes	43
8.6 Sammelankauf von Wahlmaterialien	43
8.7 Plattform Land	44
8.8 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeit - SUAP	45
8.9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	46
9. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG	48
10. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN	50
11. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN	53

II. DIENSTE	59
12. BERATUNG	60
12.1 Informationen und Anwendungshilfen	60
13. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG	65
14. REVISIONSDIENST	67
15. VERWALTUNGSSCHULE	68
16. DATENVERARBEITUNG	71
16.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung	71
16.2 Weitere Initiativen	72
16.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen	73
16.4 Südtiroler Informatik AG	75
III. VERBANDSNOTIZEN	77
a) Organe des Gemeindenverbandes	78
b) Rat der Gemeinden	79
c) Südtiroler Altbürgermeisterclub	79
d) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch	80
e) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger	81

# I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2020

#### 1. GEMEINDENFINANZIERUNG

#### 1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2020

Für die Gemeindenfinanzierung 2020 wurde im Landeshaushalt der Gesamtbetrag von **350.839.677,32 Euro** bereitgestellt. Das Land Südtirol hat im Jahr 2020 einen Nachtragshaushalt genehmigt, den Gemeinden wurden dabei jedoch keine zusätzlichen Mittel zugewiesen. Somit ist es bei diesem Betrag geblieben.

Im Laufe des Jahres 2020 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die 1. Zusatzvereinbarung betraf den Termin für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für 2020, wobei als Frist für die Genehmigung der 31. März 2020 festgelegt wurde.

Die 2. Zusatzvereinbarung betraf die Finanzierung der Schulausspeisung und die Basisförderung der Bildungsausschüsse. Mit dieser Zusatzvereinbarung wurden in Umsetzung der 2. Zusatzvereinbarung für das Jahr 2019 aufgrund der von den Gemeinden gelieferten Daten zu den in den verschiedenen Mensastellen im Schuljahr 2018/2019 bereitgestellten Mahlzeiten und der vorgesehenen Berechnungen die Beträge festgelegt, die an die Gemeinden für die Finanzierung der Schulausspeisung auszuzahlen sind. Zudem wurden, immer in Umsetzung der genannten 2. Zusatzvereinbarung des Jahres 2019, aufgrund entsprechender Berechnungen der zuständigen Landesämter die Beträge festgelegt, die den Gemeinden zur Finanzierung der Bildungsausschüsse ausgezahlt werden. Die Berechnung erfolgte dabei indem die Finanzierungsquote mit der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes des einzelnen Bildungsausschusses zum 31.12.2018 multipliziert wurde.

Die **3. Zusatzvereinbarung** hatte die **Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit** zum Gegenstand. Sie betraf eine Übergangsregelung für Bezirksgemeinschaften, die eine Zusammenarbeit eingehen wollen und ersetzte hierfür den Punkt 1.3) der 7. Zusatzvereinbarung vom 22.11.2019 wie folgt:

#### "1.3) Regelung für Bezirksgemeinschaften, die eine Zusammenarbeit eingehen wollen

Wie im vorhergehenden Punkt 1.2) beschrieben, können auch die Bezirksgemeinschaften - ausschließlich für Dienste, welche die Bezirksgemeinschaften aktuell bereits ausüben - im Rahmen eines Einzugsgebietes bzw. mehrerer Einzugsgebiete in die zwischengemeindliche Zusammenarbeit miteinbezogen werden, und folglich eine federführende Rolle übernehmen; diese Möglichkeit ist allerdings als vorübergehend anzusehen und gilt ausschließlich für die Jahre 2020 und 2021, in Erwartung, dass die Zusammenarbeit von den Gemeinden des/der betreffenden Einzugsgebiets/e selbst angeboten bzw. umgesetzt werden. In besagten beiden Jahren 2020 und 2021 werden die gegenständlichen Zusammenarbeiten mit Einbindung der Bezirksgemeinschaft finanziert. Unbeschadet der Begutachtung durch die Fachkommission und die Genehmigung durch die Landesregierung, kann bei Bedarf seitens der Bezirksgemeinschaften für die Zwecke der Umsetzung dieser vorübergehenden Zusammenarbeit, auch befristetes Personal angestellt werden.

Wenn eine Bezirksgemeinschaft an einer Zusammenarbeit beteiligt ist, so wird für die Bezirksgemeinschaft für die Zwecke der Berechnung der Finanzierung pauschal eine "Einwohneranzahl" von 5.000 Einwohnern angenommen. Allerdings erhalten in diesen Fällen stets die Gemeinden die Finanzierung. Unabhängig von der Anzahl der abgeschlossenen Vereinbarungen – und folglich auch unabhängig von der Anzahl der Einzugsgebiete in denen die Bezirksgemeinschaft an Vereinbarungen, die laut vorliegender Zusatzvereinbarung finanziert werden, beteiligt ist – darf für sie für jeden Dienst, bei dem sie zusammenarbeitet, die obgenannte pauschale "Einwohneranzahl" von 5.000 Einwohnern nur ein einziges Mal in die Berechnung/en einfließen, sodass besagte "Einwohnerzahl" im Zuge der Gewährung der Finanzierung unter den ev. mehreren betroffenen Einzugsgebieten im Verhältnis zur Anzahl der darin zusammenarbeitenden Gemeinden aufzuteilen ist.

Für alle weiteren Aspekte finden, soweit vereinbar, die weiteren Bestimmungen der vorliegenden Zusatzvereinbarung Anwendung."

Für die Aufteilung des im Landeshaushalt für 2020 vorgesehenen Betrages für die **Führung von Kindergärten** von 2.861.276,84 Euro wurden mit der **4. Zusatzvereinbarung** die Kriterien des Vorjahres bestätigt. Insofern wurde die Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartenkinder und der Rest aufgrund der Anzahl der Kindergartensektionen zugewiesen. Somit wurden 1.820,14 Euro für jede Kindergartensektion und 85,88 Euro für jedes Kindergartenkind den Gemeinden zugewiesen.

Außerdem wurden mit dieser Zusatzvereinbarung einerseits Korrekturen am Buchstaben A) der 2. Zusatzvereinbarung für das Jahr 2020 betreffend die Regelung der Finanzierung der Schulausspeisung vorgenommen und andererseits die Regelung der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2020 bezüglich Bau und außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen wie folgt ergänzt: "In Ergänzung der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 19. Dezember 2019 stellt das Land für das Jahr 2020 zusätzlich 855.404,96 Euro zur Verfügung, sodass sich der Gesamtbetrag auf 8.355.404,96 Euro erhöht. Von diesem Gesamtbetrag sind 1.500.000,00 Euro für die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Radwegen vorgesehen, wobei die Gewährung an die einzelnen Bezirksgemeinschaften auf der Grundlage der fertiggestellten und befahrbaren Kilometer an übergemeindlichen Fahrradwegen erfolgt."

Die 5. Zusatzvereinbarung betraf die Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati) für das Jahr 2020. Durch die katastermäßige Umstufung der Immobilieneinheiten mit besonderer Zweckbestimmung, die durch staatliche Bestimmungen ermöglicht worden ist, haben sich für die Gemeinden nämlich Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer ergeben. Diese Mindereinnahmen wurden vom Staat teilweise rückerstattet und die Mittel dem Land zur Weiterzahlung an die Gemeinden überwiesen. Diese Zusatzvereinbarung sieht die Aufteilung der im Jahr 2020 zur Verfügung gestellten Summe auf die betroffenen Gemeinden vor. Im Jahr 2016 wurden die tatsächlichen Fehlbeträge den einzelnen Gemeinden zu 100%, im Jahr 2017 zu 95,80% und in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zu 82,32% ausgeglichen.

Mit der 6. Zusatzvereinbarung wurde der endgültige Finanzausgleich für die Bevorschussung des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes vorgenommen, sowie die Fälligkeit für die Rückzahlung der Raten an den Rotationsfonds vom 30.06.2020 auf den 15.12.2020 verschoben.

Die **7. Zusatzvereinbarung** betraf **die Finanzierung der Tourismusorganisationen.** Dabei wurde der Buchstabe D) "Finanzierung der Tourismusorganisationen" der 2. Zusatzvereinbarung betreffend die Gemeindenfinanzierung vom 29.03.2019 wie folgt ersetzt:

"Im Sinne von Artikel 12/bis des Landesgesetzes Nr. 15/2017 wird in Bezug auf die Finanzierung der lokalen Tourismusorganisationen durch die Gemeinden nachfolgende Regelung vereinbart:

Die Gemeinden unterstützen die lokalen Tourismusorganisation mit folgenden Beträgen:

- 1) fixer Beitrag (z.B. Führungsbeitrag);
- 2) Beiträge für bestimmte Projekte (z.B. Themenweg, Beschilderung, usw.);
- 3) Beiträge oder Gelder, die der lokalen Tourismusorganisation aus anderen Gründen zugewiesen wurden (Initiativen und Veranstaltungen);
- 4) Ausgaben aufgrund einer Vereinbarung für die Übertragung von bestimmten Dienstleistungen an die lokalen Tourismusorganisation.

Verfolgt wird das Ziel, dass die Summe der oben genannten Beträge im Durchschnitt den Betrag der jeweils letzten 3 Jahre nicht unterschreitet. Die Überprüfung der Einhaltung des Ziels erfolgt über eine laufende Kontrolle der buchhalterischen Daten der Gemeinden und der Tourismusorganisationen.

#### Mindestgesamtausmaß der Jahresfinanzierung:

Solange die Summe der obgenannten Beträge aller Gemeinden den Gesamtbetrag von 4,5 Millionen Euro nicht unterschreitet, werden keine Abzüge von den laufenden Zuweisungen vorgenommen, welche alle Gemeinden gleichsam betreffen.

#### Mindestausmaß der Jahresfinanzierung je-der Gemeinde:

Solange die Summe der obgenannten Beträge einer Gemeinde im Jahr x das Produkt aus 0,10 Euro mal der Anzahl der Übernachtungen im Jahr x-2 nicht unterschreitet, wird kein Ab-zug bei den laufenden Zuweisungen für das Jahr x+1 getroffen. Im gegenteiligen Fall wird bei den laufenden Zuweisungen für das Jahr x+1 ein Abzug vorgenommen, der 0,10 Euro mal der Anzahl der Übernachtungen im Jahr x-2 entspricht.

Von der eben genannten Regel kann abgewichen werden, wenn die Gemeinde dem Touris-musverein für ein besonderes Projekt gemäß obgenanntem Punkt 2) im Laufe von 3 Jahren einen größeren Beitrag gewährt. In diesem Fall wird die Überprüfung der Einhaltung des Mindestausmaßes der Jahresfinanzierung auf den Zeitraum von 3 Jahren ausgedehnt. Dieser Beitrag muss somit die Mindestfinanzierungen, wie oben berechnet, der Jahre x, x+1 und x+2 insgesamt abdecken, oder, falls der Projektbeitrag geringer ausfällt als geplant, mit den Be-trägen gemäß obgenannten Punkten 1 bis 4 entsprechend ergänzt werden, andernfalls wer-den der Gemeinde im Jahr x+3 die Mindestfinanzierungen der Jahre x, x+1 und x+2 von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Damit diese Regel Anwendung findet, muss die Gemeinde in Absprache mit der lokalen Tourismusorganisation 15 Tage vor Ablauf des Termins für die Genehmigung der Abschlussrechnung des Jahres x beim Südtiroler Gemeindenverband eine entsprechende Mitteilung mit Projektbeschreibung einreichen.

Die von den laufenden Zuweisungen abgezogenen Beträge werden über den Funktionsbereich Tourismus der Landesverwaltung an jene lokale Tourismusorganisationen als Beitrag überwiesen, für welche die zuständigen Gemeinden, das Mindestausmaß der Jahresfinanzierung nicht erreicht haben. Um die Überprüfung der Einhaltung der oben beschriebenen Regelung zu erleichtern, sind die Gemeinden angehalten, die Finanzierungen an die lokalen Tourismusorganisationen in den entsprechenden Ausgabekapiteln der Standardbilanz zu verbuchen."

Mit der 8. Zusatzvereinbarung wurde die Regelung für den Übergang der Musikschulen an das Land präzisiert. So wurde für den Fall des Übergangs des Eigentums der Musikschule an das Land vorgesehen, dass das Land der Gemeinde, welche den Bau der Musikschule mit einer Finanzierung aus dem Rotationsfonds finanziert hat, jene Beträge rückerstattet, die die Gemeinde vorzeitig an den Rotati-

onsfonds zurückgezahlt hat, sofern die vorzeitige Tilgung vor In-Kraft-Treten der 2. vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 14. Juni 2019 erfolgt ist, und zwar für den Anteil der Raten, die dem auf den Übergang folgenden Jahr entspricht.

Mit der **9. Zusatzvereinbarung** wurden für zwei Gemeinden die Beträge korrigiert, die sie im Jahr 2020 für die **Finanzierung der Schulausspeisung** erhalten.

## Die 10. Zusatzvereinbarung betraf die Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfügten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe. Hierfür wurde folgende Regelung vereinbart:

"Gemäß Art. 4, Absätze 6 und 13 des Landesgesetzes Nr. 9/2020 werden den Gemeinden die Mindereinnahmen, welche im Jahr 2020 aufgrund der im zitierten Artikel vorgesehenen Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe entstehen, im Ausmaß von 90% erstattet. Die erste Rate beträgt 40% des rückzuerstattenden Betrages, berechnet aufgrund der für das Jahr 2019 festgestellten GIS-Einnahmen für die von der Erleichterung betroffenen Gebäude. Sie beläuft sich auf insgesamt 21.488.976,55 Euro und wurde wie folgt berechnet:

• Mindereinnahmen berechnet auf die für das Jahr 2019 festgestellten GIS-Einnahmen für die Gebäude laut Art. 4, Absatz 1 LG Nr.9/2020 in den Bereichen Tourismus, Kultur,

Freizeit und Sport 32.498.364,12 Euro davon 90% 29.248.527,70 Euro davon 40% 11.699.411,07 Euro.

 Mindereinnahmen berechnet auf die für das Jahr 2019 festgestellten GIS-Einnahmen für die Gebäude laut Art. 4, Absatz 7 LG Nr.9/2020 in den anderen Wirtschaftsbereichen

27.193.237,40 Euro

davon 90% 24.473.913,66 Euro davon 40 % 9.789.565,48 Euro.

Die einzelnen Gemeinden erhalten die Beträge laut Anlage 1 zu dieser Zusatzvereinbarung zugewiesen."

## Die 11. Zusatzvereinbarung enthielt folgende Übergangsregelung betreffend Abschreibungen beim Abwassertarif:

## "1. Übergangsregelung für die Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer

Gemäß Anlage A, Punkt 1, Buchstabe I) des Beschlusses der Landesregierung vom 07.07.2020, Nr. 491 wird in Bezug auf die schrittweise Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Berechnung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer folgende Übergangsregelung vereinbart: Im Jahr 2021 müssen die Abschreibungen der inventarisierten Vermögensanlagen abzüglich der inventarisierten Investitionsbeiträge im Mindestausmaß von 20% bei der Berechnung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer berücksichtigt werden. Der Abzug der Investitionsbeiträge ist jedenfalls proportional für Kapital und Zinsen vorzunehmen. In den Jahren von 2022 bis 2025 müssen jeweils weitere 20% der Abschreibungen in den Tarif für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer eingerechnet werden. Die Berücksichtigung der vollständigen Abschreibungen in einem kürzeren Zeitraum kann und soll angestrebt werden. Entscheidet sich die Gemeinde dafür, einen höheren Prozentsatz der Abschreibungen wie vorgeschrieben anzuwenden, muss der angewendete Prozentsatz aus dem Beschluss zur Genehmigung des Tarifs hervorzugehen. Jedenfalls kann in den darauffolgen-

den Jahren dieser freiwillig gewählte höhere Prozentsatz der Abschreibungen nicht unterschritten werden. In den Jahren 2021, 2022 und 2023 ist ein Deckungsnachweis für den Tarif für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer von 80% anstelle von 90% zu erzielen."

#### 1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2021

Die Vereinbarung für 2021 ist am 29. Dezember 2020 unterzeichnet worden. Wenngleich nicht in einem schriftlichen Abkommen verbrieft, haben sich Land und Rat der Gemeinden an folgende im Jahr 2016 getroffene Abmachung gehalten: das Land garantiert längerfristig den Gemeinden als Mindestbeträge dieselben laufenden Zuweisungen und alle bisherigen Beträge, welche in der Finanzvereinbarung für das Jahr 2016 festgeschrieben worden sind. Im Investitionsteil der Gemeindenfinanzierung werden bis 2020 jährlich 134,7 Mio. Euro (das sind 126 Mio. Euro und 8,7 Mio. Euro für 5 Jahre für bereits erteilte Finanzierungszusagen) und von 2021 bis 2025 jährlich 126 Mio. Euro gewährleistet. Im Gegenzug beansprucht das Land für sich die Rückflüsse aus dem regionalen Rotationsfonds, aus dem Rotationsfonds für Investitionen und die Einsparungen beim Darlehenstilgungsfonds. Dadurch werden den Gemeinden bestimmte Mittel garantiert und mögliche Kürzungen aufgrund der Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt vermieden. Bezüglich Finanzausstattung der Gemeinden haben Land und Rat der Gemeinden in Beachtung der Abmachung schließlich folgende Entscheidungen für das Jahr 2021 getroffen:

#### Gesamtbetrag für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP:

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2021 den Gesamtbetrag von 346.911.419,01 Euro für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP zur Verfügung. Dieser Betrag versteht sich nach Abzügen für Grundschuldienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und für den Ausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Dies sind rund 30.900.258,31 Euro weniger als im Jahr 2020.

Dabei werden 11 Mio. Euro vom Gesamtbetrag für den Wasserzins eingesetzt, 15.972.000,00 Euro vom Gesamtbetrag werden als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

#### Fortschreibung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, Einschleifregelung und abfedernde Maßnahmen:

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Gemeindenfinanzierungsmodell wird im Jahr 2021 fortgeschrieben und erneut für einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet. Wie in den Vorjahren berücksichtigt das Modell sowohl die theoretische Finanzkraft als auch den theoretischen Finanzbedarf sowie die Effizienz der Gemeinden. Zwecks Berücksichtigung der Finanzkraft werden die jährlichen theoretischen Einnahmen aus Gemeindeimmobiliensteuer, Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Wasserzins, Gebäuden und Flächen herangezogen. Für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes werden die gewichteten Einwohner berücksichtigt und mit einem Grundbetrag pro Einwohner multipliziert, der wie folgt berechnet wird: der Gesamtbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben wird durch die Ausgleichsquote dividiert und mit der Gesamtsumme der theoretischen Einnahmen addiert; die daraus resultierende Zahl wird durch die Gesamtsumme der gewichteten Einwohner dividiert. Vom so errechneten Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde werden deren theoretische Einnahmen in Abzug gebracht und der Fehlbetrag mit der Ausgleichsquote multipliziert. Dies ergibt den Betrag, den die jeweilige Gemeinde als Zuweisung erhalten wird. Mit der Ausgleichsquote,

die zwischen null Prozent und 100 Prozent liegen muss, wird die Effizienz der Gemeinden berücksichtigt, wobei damit auch festgelegt wird, wie stark die theoretischen Einnahmen der Gemeinden eingerechnet und zu welchem Prozentsatz der ermittelte Fehlbetrag zwischen Finanzbedarf und theoretische Einnahmen mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Im Jahr 2021 beträgt die Ausgleichsquote wie bereits in den Vorjahren 50 Prozent, d.h. dass der ermittelte Fehlbetrag zu 50 Prozent mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Übersteigen die theoretischen Einnahmen der Gemeinden deren theoretischen Finanzbedarf, erhalten sie vom Land keine laufenden Zuweisungen. Da die "finanzstarken" Gemeinden nicht in den Lokalfinanztopf einzahlen, liegt die effektive Ausgleichsquote zu Gunsten der anderen Gemeinden im Jahr 2021 nicht bei 50,00%, sondern knapp darunter bei 49,63%.

Um die Wirkungen des Berechnungsmodells abzufedern, kommt es im Jahr 2021 mit einem Wirkungsgrad von 50% zur Anwendung, im Jahr 2022 schließlich zu 100%. Zudem werden für das Jahr 2021 als weitere abfedernde Maßnahme die Ausgleichszuweisungen bestätigt, Sonderfinanzierungen werden nicht mehr vorgesehen.

#### Bestätigung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben:

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben wird im Jahr 2021 bestätigt und die Prozentsätze für die Aufteilung der Gelder auf die Gemeinden sind für 2021 unverändert geblieben.

Zudem wird zwecks Sicherung der mehrjährigen Planung des bedarfsorientierten und zeitgemäßen Einsatzes der Mittel, sowie der Entschuldung der Gemeinden vorgesehen, dass ein Teilbetrag des Kapitalbeitrages in Höhe von insgesamt 37.800.000,00 Euro, das sind 12.600.000,00 Euro weniger als im Vorjahr, innerhalb 15. Februar 2021 von Amtswegen ausgezahlt wird, dass ein weiterer Teilbetrag der Kapitalbeiträge auf Antrag bereitgestellt wird, dass sämtlichen Gemeinden der ihnen für 2016 zugewiesene Betrag in einem jeden Jahr für 10 Jahre also für den Zehnjahreszeitraum 2016-2025 zusteht und dass diese Beträge, abzüglich der bereits bereitgestellten, auch im Jahr 2021 bereits beantragt werden können, sofern auf eine zukünftige Auszahlung von Amtswegen im entsprechenden Ausmaß verzichtet wird. Nicht beantragte Beträge verfallen mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes.

Diese Entscheidungen wurden in die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 29.12.2020 aufgenommen und in entsprechende Regelungen gegossen. Auch wurden bestimmte Detailregelungen, welche mit Zusatzvereinbarungen im Jahr 2020 festgelegt worden sind, in die Vereinbarung vom 29.12.2020 aufgenommen.

#### Die einzelnen Zuweisungen

Im Jahr 2021 wurde mit der Vereinbarung vom 29.12.2020 die Gesamtsumme von 281.728.931,90 Euro für die Gemeindenfinanzierung bereitgestellt. Weitere 38.295.012,75 Euro werden mit Zusatzvereinbarung zur Abdeckung der 4. Rate der laufenden Zuweisungen bereitgestellt. Dies ergibt fürs Jahr 2021 einen Gesamtbetrag von 320.023.944,65 Euro. Im Jahr 2021 ist der Gesamtbetrag gegenüber 2020 um 30.815.732,67Euro gesunken, was im Wesentlichen auf die Reduzierung der Kapitalbeiträge für Investitionen zurückzuführen ist.

Die in der Vereinbarung für 2021 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2022 und 2023, soweit in der Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

Die Vereinbarung für das Jahr 2021 sieht folgende Zuweisungen vor:

Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben: hierfür werden 119.250.564,41 Euro eingesetzt. Dieser Betrag versteht sich nach den Abzügen für Grundschuldienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und des Ausgleiches für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Da für die Berücksichtigung der Bevorschussung für Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienste nur provisorische Beträge zur Verfügung stehen, wird bei Feststehen des definitiven Gesamtbetrages und der definitiven Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden mit Zusatzvereinbarung der Ausgleich vorgenommen. Die im Sinne der 6. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2019 vom 15.11.2019 für die einzelnen Gemeinden festgelegten Beträge für die Beteiligung an den Betriebskosten der Sitzgemeinden für Musikschulen gelten auch für das Jahr 2021 und werden bei den laufenden Zuweisungen 2021 eingerechnet. Somit entfallen im Jahr 2021 entsprechende Direktzahlungen unter den einzelnen Gemeinden.

Wie für 2020 wurde der **Gemeinde Bozen** fürs Jahr 2021 aufgrund der besonderen Aufgaben im Bereich Flüchtlinge, Obdachlose und anderen sozialen Randgruppen für die Verwaltungsaufgaben der Zusatzbetrag von 2.000.000,00 Euro zugewiesen.

Für die Aufteilung kommt das im Jahr 2016 eingeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zur Anwendung. Dieses kommt im Jahr 2021 mit einem Wirkungsgrad von 50% und erst im Jahr 2022 voll zum Tragen.

Des Weiteren wurden zur Abfederung der Wirkungen des Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen wiederum **Ausgleichszuweisungen** als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2021 bestätigt. Hierfür wird der Betrag von insgesamt 200.534,36 Euro vorgesehen, welche aufgrund objektiver Kriterien als Ausgleichszuweisungen zugeteilt werden. Dies sind rund 57.000,00 Euro weniger als im Vorjahr.

Die Aufteilung des Betrages, welcher für Ausgleichszuweisungen zur Verfügung steht, auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2017, 2018 und 2019, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund dieser Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2021 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2020 entspricht.

Die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben sind wie im Vorjahr mit der **Deckung einiger Dienste gekoppelt**. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde die Höhe der Deckungssätze des Vorjahres bestätigt. Für den Wasserdienst beträgt dieser 80% und für den Abwasser- und Müllabfuhrdienst 90%. Bestätigt wurde die Regelung, wonach für jeden einzelnen Dienst die Deckungssätze im Dreijahresdurchschnitt zu erreichen sind und somit im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2018-2020 Abweichungen erlaubt sind.

Zwecks Berücksichtigung des Covid-19-Notstandes wurde folgende Ausnahmeregelung festgelegt: "Nachdem das Jahr 2020 vom Covid-19-Notstand gekennzeichnet war und dieser sich bekanntlich auf die wirtschaftliche Entwicklung negativ ausgewirkt hat, kommt folgende Ausnahmeregelung zur Anwendung: für jene Gemeinden, welche, bedingt durch das Jahr 2020, für einen Dienst oder für mehrere

Dienste, bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2018-2020, die erforderliche Mindestdeckung nicht erreichen und erklären, dass dieser Umstand auf die Covid-Pandemie, mit Angabe einer ausführlichen Begründung, zurückzuführen ist, wird die mehrjährige Deckung auf den Zweijahreszeitraum 2018-2019 berechnet."

Bestätigt wurde auch jene Bestimmung, wonach bei Nichterreichung des Deckungssatzes die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2022 um den festgestellten Abgang gemindert werden.

Für Gemeinden, welche für 2022 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wurde die Regelung bestätigt, wonach bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2022 um den festgestellten Abgang vermindert wird.

Die Übergangsregelungen zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023 und zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer wurden bestätigt.

Für die **Bezirksgemeinschaften** wurden sowohl der Fixbetrag als auch die Pro-Kopfquoten des Vorjahres bestätigt. Demzufolge beträgt der Fixbetrag 28.654,00 Euro und die Pro-Kopfquote 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Einwohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

Der **Gemeinde Bozen** wurde im Sinne von Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, wie im Vorjahr der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht: Wie im Vorjahr wird im Jahr 2021 der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden in Funktion der Anzahl der konventionierten Wohnungen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Für jede konventionierte Wohnung wurden dabei 5,07 Euro berechnet.

Bestätigt wurden hingegen die Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft.

Für **Investitionen** werden insgesamt 127.119.000,00 Euro im Sinne des Artikel 5 des L.G. Nr. 6/1992, geändert mit L.G. Nr. 18/2015, in Verbindung mit Artikel 3 und 5 des L.G. Nr. 27/1975 bereitgestellt. Das sind 15.557.912,75 Euro weniger als im Vorjahr.

Fürs Jahr 2022 beträgt der Gesamtbetrag 168.846.272,51 Euro und fürs Jahr 2023 hingegen 96.720.389,00 Euro.

Vom Gesamtbetrag von 127.119.000,00 Euro, der für 2021 bereitgestellt ist, werden den Gemeinden 9.011.000,00 Euro nach den Kriterien laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung gestellt, wobei dieser Gesamtbetrag bereits verpflichtet ist, und 118.108.000,007 Euro nach Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 und zwar nach dem neuen Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapitalund Investitionsausgaben.

Für das Jahr 2022 können die Anträge um **Gewährung von Kapitalbeiträgen nach Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975** zwischen 1. August 2021 und 30. September 2021 eingereicht werden. Die Kriterien für

die Vergabe dieser Beiträge wurden im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 mit Beschluss der Landesregierung vom 3. März 2020 Nr. 139 festgelegt.

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

Für das Jahr 2022 und 2023 sind jeweils insgesamt 9.011.207,16 Euro vorgesehen.

Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** in Höhe von 118.108.000,00 Euro wurde die Regelung des Vorjahres größtenteils bestätigt. Lediglich die Regelung über die Auszahlung des Kapitalbeitrages des Jahres 2021 von Amtswegen hat Änderungen erfahren und dabei folgenden Wortlaut erhalten:

#### "B) Auszahlung von Amtswegen des Kapitalbeitrages des Jahres 2021: Euro 37.800.000,00

Der Betrag von Euro 37.800.000,00, wird von Amtswegen innerhalb 15. Februar 2021 einer jeden Gemeinde ausgezahlt und ist von den Gemeinden für finanzierbare Vorhaben einzusetzen, deren Bezahlung im Jahr 2021 und jedenfalls innerhalb 31.12.2022 zu erfolgen hat.

Die Gemeinden können auf die Auszahlung der Beträge von Amtswegen des Jahres 2021, verzichten, sofern sie Anrecht auf die Auszahlung von Amtswegen haben. Die entsprechende Verzichtserklärung der Gemeinde ist dem Landesamt für Gemeindenfinanzierung wenigstens 30 Tage vor der genannten Zahlungsfälligkeit vorzulegen und muss den gesamten Kapitalbeitrag betreffen. Im Falle des Verzichtes unterliegt der entsprechende Betrag der Regelung betreffend den Restbetrag des Kapitalbeitrages des Jahres 2021 und erhöht den vorgesehenen Gesamtbetrag, welcher der Gemeinde, welche auf die Auszahlung verzichtet hat, für finanzierbare Vorhaben bereitgestellt werden kann.

Für Gemeinden, welche im Sinne früherer Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung auf die Auszahlung von Amtswegen zur Gänze oder teilweise verzichtet haben, unterbleibt die Auszahlung im Ausmaß des verzichteten Betrages.

Diese Vereinbarung ist für die Gemeinde Rechtstitel für die Feststellung des Kapitalbeitrages. Die überwiesenen Mittel können verwendet werden auch für

- a) die Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, welche am 30. Juni 2021 fällig werden, und für
- b) vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds.

Die entsprechenden Ausgaben sind im Rahmen der Abschlussrechnungen für die Finanzjahre 2021 und 2022 mittels Erklärung, unterschrieben vom Bürgermeister, Gemeindesekretär, Verantwortlichen des Finanzdienstes sowie Rechnungsrevisor, zu belegen. Dazu ist das Formular zu verwenden, welches auf der Webseite der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport veröffentlicht ist.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport führt Stichprobenkontrollen über die ordnungsgemäße Verwendung der Kapitalbeiträge durch.

Stellt die Abteilung fest, dass die Verwendung der im Jahr 2021 ausgezahlten Mittel für Investitionen nicht durch zulässige Investitionsausgaben belegt ist, wird für den nicht belegten Betrag ein entsprechender Abzug bei den Investitionszuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 getätigt. Mit den abgezogenen Beträgen werden die Mittel aufgestockt, welche den Gemeinden im Sinne des Artikel 5 LG 27/1975 zugewiesen werden.

Der Abzug laut vorstehendem Satz kommt nicht zur Anwendung, wenn die nicht belegten Beträge 5% des von Amtswegen ausgezahlten Kapitalbeitrages nicht überschreiten und wenn sich die betroffene Gemeinde dazu verpflichtet, die entsprechenden Finanzmittel für zulässige Investitionsausgaben innerhalb des auf die Feststellung der nicht belegten Beträge folgenden Haushaltsjahres zu verwenden und die Ausgabe im Rahmen der Abschlussrechnung zu belegen. Bei Überschreitung des genannten

Prozentsatzes wird der Abzug für den über die 5% liegenden Betrag vorgenommen, wenn die Gemeinde für den restlichen Betrag die Verpflichtungen laut vorstehendem Satz übernimmt und einhält. Diese Regelung laut den vorstehenden zwei Sätzen gilt auch für die in den Vorjahren von Amtswegen ausgezahlten Kapitalbeiträge und die bezüglich der Vorjahre festgestellten, nicht durch zulässige Investitionsausgaben belegten Beträge, wenn sich die betroffene Gemeinde im Jahr 2021 verpflichtet, die nicht belegten Beträge im Jahr 2021 für zulässige Investitionsausgaben zu verwenden und die Ausgabe im Rahmen der Abschlussrechnung zu belegen."

Die Regelung der Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 für den Betrag in Höhe von 76.308.000,00 Euro wurde hingegen bestätigt. Bis zu 90% der Finanzierungskosten des jeweiligen Vorhabens können somit finanziert werden. Sofern objektiv bei Einreichen des Finanzierungsantrages ausgeschlossen ist, dass Reduzierungen der Finanzierungskosten im Zuge des Vergabeverfahrens eintreten können, können bis zu 100 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 erfolgt durch Dekret des Direktors/der Direktorin der Landesabteilung Örtliche Körperschaften auf Antrag der Gemeinde.

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2021 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einlangen.

Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** sind für das Jahr 2022 159.835.272,51 Euro und fürs Jahr 2023 insgesamt 87.709.389,00 Euro vorgesehen.

Für das Jahr 2021 wurde eine neue Regelung für die Finanzierung von Investitionsprogrammen und vorhaben mit Kapitalbeiträgen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 27/1975 mit folgendem Wortlaut eingeführt:

### "D) Finanzierung von Investitionsprogrammen und -vorhaben mit Kapitalbeiträge im Sinne des Landesgesetzes Nr. 27/1975: Euro 4.000.000,00

Im Jahr 2021 wird für die Finanzierung von Investitionsprogrammen und -vorhaben, welche mit Zusatzvereinbarung festgelegt werden, der Gesamtbetrag von Euro 4.000.000,00 eingesetzt. Die den Gemeinden im Sinne dieser Regelung zugewiesenen Kapitalbeiträge werden nicht den Höchstbeträgen für Investitionen angelastet, welche den Gemeinden von der Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2016 zugewiesen worden sind und verstehen sich somit als zusätzliche Finanzmittel. Die Detailregelung wird mit Zusatzvereinbarung festgelegt."

Der Rotationsfonds für Investitionen und der Rotationsfonds für Breitbandinvestitionen sind im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2 ab dem Jahr 2020 abgeschafft. Folgende Regelung ist vorgesehen:

"Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder Gesamtbetrages der gewährten Finanzierung bleibt weiterhin möglich, der entsprechende Antrag ist innerhalb 30. September 2021 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einzureichen.

Die Auszahlung der bereits gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für Gemeindenfinanzierung vor. Für die Auszahlungsmodalitäten wird auf das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 verwiesen."

Für die **Betreibung und Instandhaltung der Fahrradwege** wurden insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt und die Regelung des Vorjahres bestätigt.

Als Ausgleich für die abgeschaffte Gemeindegewerbesteuer ICIAP wird unter den Gemeinden wie im Vorjahr der Betrag von 15.972.000,00 Euro als **Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP** aufgeteilt und zwar im Verhältnis zu den ICIAP-Einnahmen der Gemeinden im Jahre 1997.

31.346.395,62 Euro werden im Jahr 2021 als **Zuschüsse für die Amortisierung der Darlehen** eingesetzt, die von den Gemeinden bei der staatlichen Depositenbank, beim regionalen Rotationsfonds oder bei anderen Kreditinstituten aufgenommen worden sind. Für neue Darlehen, welche 2021 aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr wurde dieser Fonds demzufolge um 7.676.154,95 Euro reduziert, gegenüber 2007 sogar um rund 44.424.457,78 Euro. Diese Reduzierung liegt im Trend, welcher seit dreizehn Jahren feststellbar ist. Zurückzuführen ist dieser Trend auf die im Jahr 2007 eingeleitete Reform der Zinszuschussregelung und die im Jahr 2008 vorgenommene Abschaffung der Zinszuschüsse für ordentliche Darlehen. Durch die im Jahr 2009 erfolgte Abschaffung der Zinszuschüsse für begünstigte Darlehen hat sich dieser Trend deutlich verstärkt.

#### **Weitere Bestimmungen**

Der **Termin für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für 2021** wurde auf den 31. Jänner 2021 festgelegt. Bei Nicht-Einhaltung dieser Frist kommt eine Sanktion aufgrund folgender neu eingeführter Regelung zur Anwendung:

"Verstreicht dieser Termin ungenutzt und erfolgt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages nicht innerhalb 2. März 2021 wird bei den laufenden Zuweisungen, die gemäß beiliegender Tabelle 2 der betroffenen Gemeinde zustehen, ein Abzug in Höhe von 3% der laufenden Zuweisungen vorgenommen. Der Abzug wird bei der 4. Rate angewandt.

Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 2 die Abzüge die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tätigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen."

Für die Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 28.10.2016 und für die Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 12.10.2017 betreffend den ergänzenden Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen hat die Landesverwaltung für das Jahr 2021 keine Mittel bereitgestellt.

Die Regelung betreffend die **Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Pflichtschulen** wurde für 2021 bestätigt.

In Bezug auf die **Investitionen und Instandhaltung der Musikschulen** wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt ohne jedoch die Möglichkeit der Übertragung des Eigentums auf das Land vorzusehen.

Bezüglich **Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten der Musikschulen** wurde folgende Regelung vorgesehen:

#### "5.4 Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für die Führung der Musikschulen zuständig, die konkrete Abwicklung der Führung erfolgt weiterhin durch die Gemeinde, in der die Musikschule ihren Sitz hat.

Die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen haben sich im Jahr 2022 bis 2024 an den Betriebskosten der Sitzgemeinde der Musikschule zu beteiligen, falls deren Einwohner in der Musikschule im Sinne der nachstehenden Regelung als eingeschrieben und somit als Schüler der Musikschule gelten. Die

Sitzgemeinde trägt für die in der Sitzgemeinde ansässigen Schüler der Musikschule die entsprechenden Betriebskosten selbst. Als Schüler gelten jedenfalls auch volljährige und erwerbstätige Personen sowie Schüler, welche nicht in der Provinz Bozen ansässig sind.

Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die im Sinne der nachstehenden Regelung erforderlichen Informationen.

Als Betriebskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume, Mieten und Kondominiumsspesen.

Für die Erhebung und Berechnung der Betriebskosten der Sitzgemeinde, der Gesamtanzahl der Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinden der Schüler und die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden an den Betriebskosten wird nachstehende Regelung angewandt.

Innerhalb 31.7.2021 teilen die Sitzgemeinden der Musikschulen dem Rat der Gemeinden folgende Daten mit, soweit die Mitteilung dieser Daten noch nicht erfolgt ist:

- 1. die effektiven Betriebskosten der Jahre 2018, 2019 und 2020 laut Daten der genehmigten Abschlussrechnungen;
- 2. die Gesamtanzahl der eingeschriebenen Musikschüler zum 1.1.2018, zum 1.1.2019 und zum 1.1.2020 und die
- 3. Aufschlüsselung der Gesamtanzahl der Musikschüler zum jeweiligen Stichtag nach Gemeinden aufgrund des Wohnsitzes der Schüler.

Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, entfällt der Anspruch der Sitzgemeinde auf Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.

Unvollständige Mitteilungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten angefordert und eine angemessene Frist für die Vervollständigung zugewiesen. Die fehlende fristgemäße Vervollständigung der Daten zieht für die jeweilige Gemeinde die Archivierung des Verfahrens nach sich und der Anspruch der Sitzgemeinde auf Kostenbeteiligung entfällt.

Für jede einzelne Sitzgemeinde bzw. Musikschule werden, getrennt für die italienischen und für die deutschen Musikschulen und zwar unabhängig davon, ob sie im selben Gebäude oder in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind, auf der Grundlage der ordnungsgemäß mitgeteilten Daten die durchschnittlichen Betriebskosten, die durchschnittliche Gesamtschüleranzahl und die durchschnittliche Anzahl der Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinde der Schüler (arithmetisches Mittel der Werte) berechnet und die Aufteilung der durchschnittlichen Betriebskosten auf die betroffenen Gemeinden im Verhältnis zur durchschnittlichen Schülerzahl vorgenommen.

Die in Gemeinden außerhalb der Provinz Bozen ansässigen Musikschüler werden bei der Gesamtanzahl und bei der Berechnung der Durchschnittskosten pro Schüler berücksichtigt. Die Gemeinden außerhalb der Provinz Bozen beteiligen sich nicht an den Betriebskosten.

Die genannten Durchschnittswerte, die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden im Jahr 2022 und die Höhe der Zuweisungen zu Gunsten der Sitzgemeinden für das Jahr 2022 wird mit der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2022 festgelegt und bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2022 eingerechnet.

Die so festgelegte Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden zu Gunsten der Sitzgemeinden gilt für die Jahre 2022, 2023 und 2024.

Für die Regelung des Dreijahreszeitraumes 2025 bis 2027 wird im Jahr 2024 eine Aktualisierung der Daten, Berechnungen und der Beträge für die Kostenbeteiligung erfolgen."

In der Vereinbarung für das Jahr 2021 ist für die Bezirksgemeinschaften die Regelung des Vorjahres bezüglich **Personalaufnahmestopp** bestätigt.

Für die Finanzierung der Tourismusorganisationen, der Schulausspeisung und der Basisförderung der Bildungsausschüsse wurden die in den Zusatzvereinbarungen des Vorjahres enthaltenen Regelungen in die Vereinbarung vom 29.12.2020 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

#### "7. Finanzierung der Tourismusorganisationen

Im Sinne von Artikel 12/bis des Landesgesetzes Nr. 15/2017 wird in Bezug auf die Finanzierung der lokalen Tourismusorganisationen durch die Gemeinden nachfolgende Regelung vereinbart: Die Gemeinden unterstützen die lokalen Tourismusorganisation mit folgenden Beträgen:

- 1. fixer Beitrag (z.B. Führungsbeitrag);
- 2. Beiträge für bestimmte Projekte (z.B. Themenweg, Beschilderung, usw.);
- 3. Beiträge oder Gelder, die der lokalen Tourismusorganisation aus anderen Gründen zugewiesen wurden (Initiativen und Veranstaltungen);
- 4. Ausgaben aufgrund einer Vereinbarung für die Übertragung von bestimmten Dienstleistungen an die lokalen Tourismusorganisation.

Verfolgt wird das Ziel, dass die Summe der oben genannten Beträge im Durchschnitt den Betrag der jeweils letzten 3 Jahre nicht unterschreitet. Die Überprüfung der Einhaltung des Ziels erfolgt über eine laufende Kontrolle der buchhalterischen Daten der Gemeinden und der Tourismusorganisationen.

#### Mindestgesamtausmaß der Jahresfinanzierung:

Solange die Summe der obgenannten Beträge aller Gemeinden den Gesamtbetrag von 4,5 Millionen Euro nicht unterschreitet, werden keine Abzüge von den laufenden Zuweisungen vorgenommen, welche alle Gemeinden gleichsam betreffen.

#### Mindestausmaß der Jahresfinanzierung jeder Gemeinde:

Solange die Summe der obgenannten Beträge einer Gemeinde im Jahr x das Produkt aus 0,10 Euro mal der Anzahl der Übernachtungen im Jahr x-2 nicht unterschreitet, wird kein Abzug bei den laufenden Zuweisungen für das Jahr x+1 getroffen. Im gegenteiligen Fall wird bei den laufenden Zuweisungen für das Jahr x+1 ein Abzug vorgenommen, der 0,10 Euro mal der Anzahl der Übernachtungen im Jahr x-2 entspricht.

Von der eben genannten Regel kann abgewichen werden, wenn die Gemeinde dem Touris-musverein für ein besonderes Projekt gemäß obgenanntem Punkt 2) im Laufe von 3 Jahren einen größeren Beitrag gewährt. In diesem Fall wird die Überprüfung der Einhaltung des Mindestausmaßes der Jahresfinanzierung auf den Zeitraum von 3 Jahren ausgedehnt. Dieser Beitrag muss somit die Mindestfinanzierungen, wie oben berechnet, der Jahre x, x+1 und x+2 insgesamt abdecken, oder, falls der Projektbeitrag geringer ausfällt als geplant, mit den Beträgen gemäß obgenannten Punkten 1 bis 4 entsprechend ergänzt werden, andernfalls werden der Gemeinde im Jahr x+3 die Mindestfinanzierungen der Jahre x, x+1 und x+2 von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Damit diese Regel Anwendung findet, muss die Gemeinde in Absprache mit der lokalen Tourismusorganisation 15 Tage vor Ablauf des Termins für die Genehmigung der Abschlussrechnung des Jahres x beim Südtiroler Gemeindenverband eine entsprechende Mitteilung mit Projektbeschreibung einreichen.

Die von den laufenden Zuweisungen abgezogenen Beträge werden über den Funktionsbereich Tourismus der Landesverwaltung an jene lokale Tourismusorganisationen als Beitrag überwiesen, für welche die zuständigen Gemeinden, das Mindestausmaß der Jahresfinanzierung nicht erreicht haben.

Um die Überprüfung der Einhaltung der oben beschriebenen Regelung zu erleichtern, sind die Gemeinden angehalten, die Finanzierungen an die lokalen Tourismusorganisationen in den entsprechenden

Ausgabekapiteln der Standardbilanz zu verbuchen. Die Einhaltung dieser Regelung wird vom Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der Landesverwaltung überprüft.

#### 8. Finanzierung der Schulausspeisung

Im Sinne der am 29.03.2019 unterzeichneten 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung für 2019, welche unter Buchstabe B) Punkt 2 die Regelung der Beiträge des Landes an die Gemeinden für die Schulausspeisungen vorsieht, wurden aufgrund der von den Gemeinden dem Gemeindenverband innerhalb 31. August 2020 getätigten Meldungen über die im Schuljahr 2019/2020 in den verschiedenen Mensastellen bereitgestellten Mahlzeiten die Berechnungen der Beiträge gemäß Tabelle 6 durchgeführt. Diese Beiträge werden durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport an die Gemeinden innerhalb Februar 2021 ausgezahlt.

Mit eigener Zusatzvereinbarung wird die Detailregelung zur Erhebung der Daten und Berechnungen der Beiträge für das Jahr 2022 festgelegt.

#### 9. Basisförderung der Bildungsausschüsse

Im Sinne der am 29.03.2019 unterzeichneten 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung für 2019, welche unter Buchstabe C) die Zuweisung des Landes an die Gemeinden für die Basisförderung der Bildungsausschüsse vorsieht, wurde von den zuständigen Landesämtern (14.3 und 15.2) für jede Gemeinde, in der Bildungsausschüsse bestehen, die Landesfinanzierung für die Bildungsausschüsse für das Jahr 2021 berechnet, indem die Finanzierungsquote mit der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes des einzelnen Bildungsausschusses zum 31.12.2019 multipliziert wird.

Die gemäß Tabelle 7 berechneten Finanzmittel werden den Gemeinden durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport innerhalb Februar 2021 ausgezahlt."

Die Vereinbarung für das Jahr 2021 sieht zudem den Abschluss einer weiteren **Zusatzvereinbarung für** die Detailregelung zu den Führungsbeiträgen für Kindergärten.

Mit einer weiteren **Zusatzvereinbarung** ist zudem die **Aufteilung der Obdachlosen** auf die Landeshauptstadt und die Bezirkshauptorte sowie die Finanzierung der damit zusammenhängenden Dienste zu regeln. Diese Regelung kommt ab 2022 zur Anwendung.

#### 2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2020 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 102 Gutachten abgegeben: 40 zu Landesgesetzesentwürfen, 14 zu Regionalgesetzesentwürfen, 47 zu Beschlüssen der Landesregierung und 1 zu einem Beschluss des Regionalausschusses.

Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

- positiv 36
- negativ 16
- positiv mit Bedingungen 23
- positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen 10
- gemischt 9
- Einvernehmen bedingt 3
- Einvernehmen 4
- Stellungnahme 1.

#### 2.1 Gesetzesentwürfe

Mit dem Sammelgesetzesentwurf 2020 "Änderungen zu Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen" wurden einige für die Gemeinden interessante Regelungen eingeführt:

- Es wird der Denkmalbeirat eingeführt, dem auch ein Mitglied angehört, welches vom Rat der Gemeinden namhaft gemacht wird.
- Im Landesgesetz über die öffentlichen Veranstaltungen (Landesgesetz Nr. 13/1992) wurden Änderungen in Bezug auf die Eignung des Veranstaltungsortes vorgenommen. Die Feststellung der Eignung ist nicht mehr durchzuführen, falls sich der Veranstalter an die Vorgaben des Standard-Eignungsprojektes hält. Der Bürgermeister kann zudem die Gemeindekommission für öffentliche Veranstaltungen einführen, zu deren Sitzungen auch der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr eingeladen wird.
- Nicht verhindert werden konnte die Aufhebung der Bestimmung, welche vorsah, dass der Termin für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages mit der Finanzvereinbarung festgelegt wird.
- In Bezug auf die Änderung des Verfahrens zur Erteilung der einheitlichen Landesgenehmigung (Landesgesetz Nr. 17/2017) konnte erreicht werden, dass ohne die baurechtliche Genehmigung von Seiten der Gemeinde die einheitliche Landesgenehmigung nicht erteilt werden kann.
- In Bezug auf die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit wurde bestimmt, dass die Beherbergung nur in Gebäuden an der Hofstelle angeboten werden kann. Gleichzeitig wurde die Unvereinbarkeit zwischen der Beherbergung von Gästen auf dem Bauernhof und einer gewerblichen Beherbergungstätigkeit eingeführt.
- Was die Regelung der Musikschulen betrifft, konnte geklärt werden, dass sich der Finanzausgleich auf die Führung beschränkt und nicht auch auf den Bau der Musikschulen ausgedehnt
  wird.

Mit dem Landesgesetzesentwurf "Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten" wurde das Ziel verfolgt, die Wiederaufnahme der verschiedenen Tätigkeiten vor den vom Staat vorgesehenen Terminen zu ermöglichen. Neben der Bewegungsfreiheit der Personen wurden die Termine für die Wiedereröffnung der verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten und der Betreuungsdienste für Kinder in Kinderhorten, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern geregelt.

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinen wurden die sportlichen und spielerischen Aktivitäten nicht nur in Parks und auf Grünflächen, sondern auch in Kinderspielplätzen erlaubt. Der Rat der Gemeinden hatte auch die Wiederöffnung der Kindergärten und Grundschulen gefordert. Für diese wurde schließlich ein Notdienst eingerichtet.

Drei Gesetzesentwürfe, welche die **Volksanwaltschaft** zum Gegenstand hatten, wurden dem Rat der Gemeinden zur Begutachtung weitergeleitet.

Die Grünen haben mit einem Gesetzesentwurf die Erweiterung der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft auf den Bereich der Rechte von Häftlingen und Personen, denen die persönliche Freiheit entzogen wurde, vorgeschlagen. Der Rat der Gemeinden hat in seinem Gutachten angeregt, dieses Thema im Rahmen der Neuregelung der beim Südtiroler Landtag angesiedelten Ombudsstellen zu behandeln. Vom Präsidium des Südtiroler Landtags war nämlich ein Gesetzesentwurf eingereicht worden, mit welchem die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen neu geregelt werden sollten. Dieser sieht die Zusammenführung der Bestimmungen im Bereich der Volksanwaltschaft, der Kinder- und Jugendanwaltschaft, des Amtes der Gleichstellungsrätin und des Landesbeirates für das Kommunikationswesen vor. Zusätzlich zu den bisher geltenden Bestimmungen wurde für alle diese Ombudsstellen eine Mandatsbeschränkung von 15 Jahren eingeführt; für die Volksanwältin, die Kinder- und Jugendanwältin und die Gleichstellungsrätin wurde die Besoldung neu geregelt. Bei der Volksanwaltschaft wird auch die Antidiskriminierungsstelle angesiedelt und die Gleichstellungsrätin ist auch für den Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung verantwortlich.

Ende des Jahres haben die Grünen einen weiteren Gesetzesentwurf eingebracht, welcher als weitere Aufgabe der Volksanwaltschaft die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere in Stätten der vollständigen oder teilweisen Freiheitsentziehung (z.B. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Seniorenwohnheimen) vorsah. Der Rat der Gemeinden hat den Gesetzesentwurf mit dem Hinweis, dass diese Bereiche bereits im Landesgesetz Nr. 11/2020 (Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen) einerseits im Monitoringausschuss und andererseits in der Antidiskriminierungsstelle geregelt sind, negativ begutachtet.

Das Begleitgesetz zum Nachtragshaushalt des Landes für das Finanzjahr 2020 hat sehr wichtige Bestimmungen für die Gemeinden mit sich gebracht. Deshalb hat sich der Rat der Gemeinden damit fünf Mal befasst. Es hat Änderungen zu folgenden Bereichen gegeben:

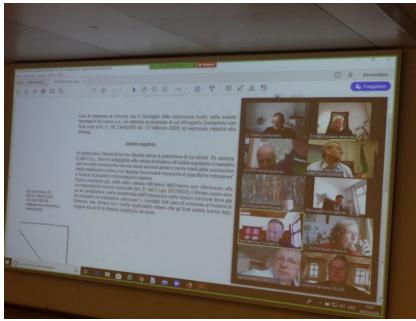
- Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurden folgende Regelungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand genehmigt:
  - Möglichkeit der örtlichen Körperschaften, den Unternehmen, Vereinen oder Einzelpersonen für den Zeitraum von März bis Juni 2020 oder bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit den Mietzins oder Konzessionszins für die Nutzung von Liegenschaften zu erlassen, falls diese Subjekte einen Umsatzrückgang von mindestens 50% im Vergleich zum Umsatz im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 erlitten haben.

- Möglichkeit der örtlichen Körperschaften den Tourismusorganisationen, Vereinen und Körperschaften trotz der Covid-bedingten Absagen von Veranstaltungen einen Beitrag zu gewähren, um bereits getätigte Ausgaben abdecken zu können.
- Möglichkeit für die Gemeinden den Erbringern von Dienstleistungen im Bereich der Kleinkinderbetreuung effektive Ausgaben für Tätigkeiten, die aufgrund der Einschränkungen nicht durchgeführt werden konnten, zu erstatten.
- Änderungen wurden auch am Landesgesetz "Raum und Landschaft" vorgenommen:
  - Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde eingeführt, dass der Gemeindeplan im Gebiet für öffentliche Einrichtungen höchstens 20% der realisierbaren Baumasse für Einzelhandel, private Dienstleistungen oder gastgewerbliche Tätigkeiten vorsehen kann.
  - Auch für die Baukosten wird pro Kubikmeter hohl für voll berechnet.
  - In der Übergangsregelung wurde vorgesehen, dass die Landeskommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung, die Landschaftsschutzkommission und das Kollegium für Landschaftsschutz bis zum 6. November 2020 weiterarbeiten können.
  - O Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde eine Übergangsbestimmung eingefügt, welche die Leitung der Servicestelle für Raum- und Landschaftsangelegenheiten auch Mitarbeitern der Bauämter mit fünfjähriger Erfahrung oder Personen im Besitz eines akademischen Studientitels sowie der Staatsprüfung, welche in den Berufsverzeichnissen der Architekten, Ingenieure, Agronomen und Forstwirten oder der Geologen erlaubte, wenn sie sich verpflichten den nächsten Befähigungskurs zu besuchen.
- Der Start der Erfassung und Eintragung des genetischen Profils (DNA) von Hunden wurde um ein Jahr verschoben. Der Rat der Gemeinden hat sich dagegen ausgesprochen.
- Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden hat der Landtag die periodisch durchzuführenden Analysen der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen die Gemeinden direkt oder indirekt beteiligt sind, auf das Jahr 2021 verschoben.
- Im Bereich Wohnbauförderungsgesetz kann die Frist für die Rückerstattung der Finanzierungen (vier Jahre) auf Antrag der Gemeinde nicht nur um ein Jahr, sondern um weitere Jahre verlängert werden, wenn es sich um eine Maßnahme von übergemeindlichem Interesse handelt. Der Rat der Gemeinden hatte gefordert, für größere Wohnbauzonen eine längere Rückzahlungsfrist festzulegen, wurde aber nicht erhört.
- Die größten Diskussionen verursachten jedoch die Änderungen zum Landesgesetz betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer.
  - Diese betrafen zum einen den Verweis bei der Zwangseintreibung auf die staatlichen Bestimmungen und zum anderen die Abschaffung von Steuerbegünstigungen für AIRE-Bürger, um ein EU-Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.
  - Das Land wollte den Wirtschaftsbetrieben aufgrund des Covid-19-Notstandes entgegenkommen und hat Befreiungen und Reduzierungen für die Gemeindeimmobiliensteuer des Jahres 2020 in Aussicht gestellt. Für die Tourismusbetriebe sollte die GIS des Jahres 2020 erlassen werden und für die anderen Wirtschaftsbetriebe sollte auf die Akontozahlung verzichtet werden. Den Gemeinden wurde in einem 1. Moment die vollständige Ersetzung der Mindereinnahmen versprochen. In einem 2. Moment hat die Landesregierung jedoch beschlossen, dass die Gemeinden 20% der geplanten GIS-Befreiung für den Tourismussektor zu eigenen Lasten übernehmen müssten. Die Vertreter der Tourismusgemeinden wollten das nicht hinnehmen, so wurde auch das Gespräch mit dem Landeshauptmann und dem Fraktionssprecher der SVP

gesucht. Der Rat der Gemeinden hatte in seinem Gutachten vorgeschlagen, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden müsse, innerhalb 30. September 2020 eine Steuerschuld von bis zu 20% mit Gemeinderatsbeschluss festzulegen. Diesen Vorschlag hat der Gesetzgeber nicht akzeptiert. Am Ende wurde für die Tourismusbetriebe und für die anderen Wirtschaftsbetriebe jeweils ein Ausgleich von 10% festgelegt.

Mit dem Landesgesetz "Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2021" wurden einige Änderungen an den Covid-GIS-Begünstigungen für das Jahr 2020 vorgenommen. So wurde beispielsweise die Frist für die Einreichung der Eigenerklärung bis zum 31. Jänner 2021 verlängert. Für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften von Interesse sind einige Änderungen am Landestransparenzgesetz, so in Bezug auf die Mitteilung der Hinderungsgründe oder die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens, die in Anlehnung an die Änderungen auf Staatsebene vorgenommen wurden. Geändert wurde auch das Landesgesetz Nr. 8/2002 (Bestimmungen über die Gewässer) in Bezug auf die Rückzahlungsquote zu Lasten der Gemeinden an das Land für die Finanzierung von Kanalisationen und Kläranlagen. Diese Quote wird nun jährlich von der Landesregierung nach Anhören des Rates der Gemeinden festgelegt. Der Rat der Gemeinden hatte das Einvernehmen gefordert.

Aufgrund der Covid-Pandemie mussten auch die für Mai 2020 geplanten **Gemeindewahlen verschoben** werden. Dafür wurden drei Gesetzesentwürfe eingebracht. Regionalratsabgeordnete des Teams K haben zusammen mit Abgeordneten der Grünen einen Regionalgesetzesentwurf vorbereitet, welcher in Katastrophenfällen einen Aufschub der Gemeindewahlen um maximal ein Jahr vorsah. Andere Regionalratsabgeordnete aus dem Trentino hatten mit einem eigenen Gesetzesentwurf den Wahltermin an einem Sonntag zwischen dem 1. und dem 31. Oktober 2020 vorgeschlagen. Der Rat der Gemeinden hat beide Gesetzesentwürfe negativ begutachtet, da sie die anderen mit der Verschiebung zusammenhängenden Aspekte nicht geregelt hatten. Mit dem vom Regionalassessor Cia vorgelegten Entwurf wurde nicht nur der Wahltermin auf einen Sonntag zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember 2020 anberaumt. Es wurde auch bestimmt, dass die ausscheidenden / derzeit amtierenden Gemeindeorgane weiter im Amt bleiben und die ab 1. Jänner 2020 geleisteten Unterschriften für die Vorlegung der Kandidatenlisten und die Beglaubigungen ihre Gültigkeit behalten. Auch eine eventuelle weitere Verschiebung der Wahlen um höchstens sechs Monate mit Dekret des Präsidenten der Region wurde vorgesehen.



Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die Sitzungen des Rates der Gemeinden und des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes über Videokonferenz abgehalten

Der Rat der Gemeinden hat sich auch mit einem eigenen Gesetzesentwurf zu weiteren Änderungen in Bezug auf das Landesgesetz "Raum und Landschaft" befasst. Dafür wird auf die Behandlung im eigenen Abschnitt dieses Berichtes verwiesen.

#### 2.2 Durchführungsverordnungen

Für die Gewährung der Investitionsbeiträge gemäß Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 sollten Richtlinien erlassen werden. Damit wird das Ziel verfolgt, notwendige und dringende Bauvorhaben zu finanzieren, die sonst aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden nicht realisiert werden können. Zudem sollten jene Gemeinden, für welche die Finanzierungen laut Aufteilungsschlüssel im Rahmen der Lokalfinanz dem tatsächlichen Bedarf nicht angemessen sind, Ausgleichszuweisungen erhalten.

Für die wirtschaftliche Lage der Gemeinden wird ein prozentuelles Verhältnis der Eigeneinnahmen der Gemeinde zu ihren Investitionsausgaben anhand der Daten der Abschlussrechnungen im Dreijahreszeitraum vor der Antragstellung berechnet. Als Eigeneinnahmen gelten das Wirtschaftsergebnis, die Erschließungsbeiträge, die Baukostenabgabe, die Strafen aus Bauvergehen, die Einnahmen aus Veräußerungen und weitere Einnahmen. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden werden die Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen für Wohn- und Gewerbezonen sowie jene aus dem Grundstückserwerb von Wohnbauzonen nicht mitberechnet. Je nach wirtschaftlicher Lage erhält die Gemeinde Beiträge in folgender prozentueller Höhe der Kosten des Projektes:

- Prozentsatz laut wirtschaftlicher Lage zwischen 0 und 24,99%: Finanzierung von bis zu 80 Prozent;
- Prozentsatz laut wirtschaftlicher Lage zwischen 25 und 50%: Finanzierung von bis zu 50 Prozent

Da bei der Zuteilung der Beiträge Ermessensspielraum vorhanden ist, bleibt die bisherige Kommission für die Art. 5-Gelder aufrecht und erstellt eine Rangordnung der förderungswürdigen Anträge. Die Kommission setzt sich aus den Direktoren des Ressorts und der Abteilung Örtliche Körperschaften sowie dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Gemeindenverbandes zusammen.

Der Rat der Gemeinden hatte weitere Änderungsvorschläge, z.B. dass im Dreijahreszeitraum nicht mehr als zwei Beitragsgesuche bezuschusst werden, vorgebracht. Dieser wurde bei der Genehmigung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 139/2020 nicht berücksichtigt.

In Anlehnung an das Ministerialdekret vom 8. April 2008 hat das Landesamt für Abfallbewirtschaftung die **technischen Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb eines Recyclinghofes** vorbereitet. Diese regeln die Anforderungen, die Ausstattung sowie die Struktur des Recyclinghofes, die Modalitäten der Anlieferung und die Lagermöglichkeit der Abfälle, die Betriebsführung und Überwachung, die Dauer der Lagerung sowie die wiederverwendbaren Güter. Der Rat der Gemeinden hatte in seinem Gutachten angeregt, den Gemeinden ein Jahr Zeit zu geben, den Anpassungsplan des Recyclinghofs zu erstellen und beim Amt für Abfallbewirtschaftung einzureichen. Dies wurde akzeptiert.

Der Forderung des Rates der Gemeinden, dass für bestimmte Abfallfraktionen, z.B. Altreifen, Bauschutt oder Kleinbatterien eine längere Lagerdauer als drei Monate vorgesehen wird, ist die Landesregierung bei der Genehmigung der Richtlinien nicht nachgekommen, da von den staatlichen Vorgaben nicht abgewichen werden kann.

Aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche mit dem Landesgesetz Nr. 10/2019 übernommen wurde, war es notwendig, Kriterien zur Festlegung der Gebühr zur Nutzung öffentlicher Gewässer festzulegen. Dabei musste man auch das Verursacher- und Vorsorgeprinzip beachten. Das zuständige Landesamt hat in einem Beschlussentwurf die einmalige Gebühr für neue Entnahmestellen, die Jahresgebühr für die Konzessionsinhaber sowie die Jahresgebühr für die verschiedenen Nutzungen des Trinkwassers (Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe) geregelt. Da die bisherigen Gebühren sehr niedrig ausfielen oder gar nicht geschuldet waren, ergab die Anwendung der neuen Regelung erhebliche Steigerungen. Deshalb hatte der Rat der Gemeinden die Verschiebung der Einführung sowie die stufenweise Anwendung in einem Zeitraum von fünf Jahren gefordert. Aufgrund der Covid-Pandemie ist die Landesregierung den Vorschlägen des Rates der Gemeinden teilweise gefolgt.

Ab 1. September 2020 hätten die Gemeinden die Zuständigkeit für die **Aufsicht und Reinigung in Turnhallen und Sportanlagen** für die außerschulische Nutzung der Anlagen an Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferienzeit übernehmen sollen. Die Spesen hätten ihnen vom Land über die Finanzvereinbarung zurückerstattet werden sollen.

Bei einem Treffen mit Vertretern der Landesämter hat man sich geeinigt, diese Regelung auf die Städte Bozen, Meran, Brixen, Bruneck und Leifers zu beschränken. Zur Anpassung des Dekretes des Landeshauptmannes hätte eine Erhebung der Spesen durchgeführt werden müssen. Da sich dies als zu aufwändig erwiesen hat, haben die Landesämter vorgeschlagen, zur bisherigen Regelung zurückzukehren. Das bedeutet, dass das Land soweit verfügbar, eigenes Personal für die Reinigung und Aufsicht der Turnhallen und Sportanlagen, welche außerschulisch genutzt werden, einsetzt. Bei fehlenden Ressourcen müssen die Nutzer der Turnhallen und Sportanlagen die Aufsicht und Reinigung auf eigene Kosten übernehmen. Der Rat der Gemeinden war mit dieser Regelung einverstanden.

Bei der Begutachtung des **Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes** 2021-2023 hat der Rat der Gemeinden zu den Zielen der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport folgende Anregungen gemacht:

- Nachdem seit März 2020 das Amt für Sport in die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport eingegliedert wurde, soll im Bereich Finanzierung von Anlagen und Sportvereinen in Absprache mit dem Rat der Gemeinden nach Synergien mit der Gemeindenfinanzierung gesucht werden.
- Da der Revisionsdienst des Gemeindenverbandes auch interne Kontrollen anbietet, wurde angeregt, nicht auf Landesebene eine ähnliche Struktur aufzubauen.

Der erste Vorschlag wurde angenommen.

In Laufe des Jahres 2020 hat die Landesregierung ohne Einbeziehung des Rates der Gemeinden verschiedene **Abänderungen an den Richtlinien für die Finanzierung der Kleinkinderbetreuungsdienste** vorgenommen. Diese wurden mit der Dringlichkeit aufgrund der CORONA-Pandemie begründet. Am Ende des Jahres wurden diese verschiedenen Regelungen noch einmal in einen Beschlussentwurf aufgenommen und teilweise neu geregelt und auch abgeschafft. Es wurde Folgendes vorgesehen:

- Für das Jahr 2020 zahlen in der sog. "Phase 1" die Nutzerfamilien nichts, während in der "Phase 2" die normale Regelung zur Anwendung kommt.
- Die Entschädigung für die Betreiber im Jahr 2020 erfolgt aufgrund einer provisorischen Kostenschätzung. Der definitiv zustehende Beitrag wird nachträglich aufgrund der effektiv angefallenen Kosten neu berechnet.
- Für das Jahr 2021 werden bestimmte Vereinfachungen vorgesehen:

- Der Ausbau- und Entwicklungsplan der Kleinkinderbetreuungsdienste ist nicht zu erstellen.
- Das Beitragsgesuch wird aufgrund der geschätzten Kosten innerhalb Jänner 2021 eingereicht. Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Vorschuss in Höhe von 70% des Pauschalbetrages, wobei der effektiv zustehende Beitrag dann anhand der Rechnungslegung 2021 von der Familienagentur neu berechnet wird.
- Für den Tagesmütter-/Tagesväterdienst führt das Land das gesamte Verfahren für die Finanzierung zu Gunsten der privaten Dienstträger durch. Dabei wird nach der erfolgten Genehmigung der von den privaten Dienstträgern eingereichten Rechnungslegung 2021, nachträglich von den jeweilig zuständigen Gemeinden der geschuldete Mitfinanzierungsanteil, gemäß den geltenden Bestimmungen, verrechnet.

Der Rat der Gemeinden hat ein positives Gutachten abgegeben. Ihm war wichtig, dass mit dem Beitrag von der öffentlichen Hand nicht mehr bezahlt wird, als die Trägerkörperschaften effektiv Spesen hatten.

Es war notwendig für die Umsetzung der **GIS-Begünstigungen für die Wirtschaftsbetriebe** mit einem Beschluss der Landesregierung festzulegen, was unter **Gesamtumsatzrückgang** von mindestens 20% zu verstehen ist. Dafür wurde grundsätzlich die jährliche Mehrwertsteuererklärung und sofern keine derartige Erklärung vorliegt, die Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege und Tagesinkassi herangezogen.

Weiters wird eine Regelung für jene Betriebe eingeführt, welche im Jahr 2019 oder im Jahr 2020 eingegliedert, ausgegliedert oder umgewandelt worden sind oder die andere außerordentliche Geschäftsoperationen erfahren haben.

Es wird auch vorgesehen, dass Betreiber, welche vor dem 31.12.2018 noch keine Tätigkeit begonnen haben, im Sinne des Gesetzes jenen gleichgestellt werden, welche im Jahr 2020 einen Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20% im Vergleich zum Gesamtumsatz 2019 aufweisen.

Der Rat der Gemeinden hat die Erteilung seines Einvernehmens an einige technische Änderungsvorschläge geknüpft. Diese wurden akzeptiert.

Ein negatives Gutachten hat der Rat der Gemeinden zum Vorschlag des Anwendungsrichtlinie zur Pflicht der Verwendung der Richtpreisverzeichnisse abgegeben. Ziel der von der Vergabeagentur ausgearbeiteten Anwendungsrichtlinie sollte es sein, dass immer das aktuellste Richtpreisverzeichnis verwendet wird und sofern ein Projekt Preise enthält, welche nicht mehr aktuell sind, diese von Seiten des Einzigen Verfahrensverantwortlichen (EVV) entsprechend begründet werden muss. Der Rat der Gemeinden hielt in seinem Gutachten fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen bereits die Anwendung des aktuellen Richtpreisverzeichnisses des Landes vorschreiben. Aufgrund der vorgeschlagenen Anwendungsrichtlinie würde sich die Ausführung von öffentlichen Bauarbeiten enorm verkomplizieren und verteuern, zumal in vielen Gemeinden der Gemeindesekretär als EVV tätig ist und somit zur Überprüfung ein zusätzlicher Techniker beauftragt werden muss. Der Rat der Gemeinden ersuchte daher von der Verabschiedung dieser Anwendungsrichtlinie abzusehen, um die Ausführung der öffentlichen Bauarbeiten nicht noch mehr zu bürokratisieren.

Die Landesregierung ist auf diese Einwände des Rates der Gemeinden leider nicht eingegangen.

Der Rat der Gemeinden hat sich auch mit einigen **Durchführungsverordnungen** befasst, welche das Landesgesetz "Raum und Landschaft" vorschreibt. Dafür wird auf die Behandlung im eigenen Abschnitt dieses Berichtes verwiesen.

#### 3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Alles beherrschendes Thema bei den Bereichsverhandlungen im Jahr 2020 war die wirtschaftliche Behandlung der Ortspolizei. Einige weitere Punkte konnten mit dem Bereichsvertrag zusätzlich geregelt werden. Daneben gab es intensive Verhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene, deren Ergebnis ein Einvernehmensprotokoll über die Maßnahmen im Personalbereich im Rahmen des Covid-19-Notstandes, die strukturelle Einbringung von Beträgen, die als persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement ausbezahlt wurden und der 2. Teilvertrag für den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag des Dreijahreszeitraums 2019-2021 waren.

#### Wirtschaftliche Behandlung der Ortspolizei

Den Anlass zu den Bereichsverhandlungen hat ein Schreiben des Bürgermeisters von Bozen aus dem Jahr 2019 gegeben, mit welchem die bessere Entlohnung der Ortspolizisten in der Landeshauptstadt vorgeschlagen wurde, weil sie großen Risiken ausgesetzt sind. Ende 2019 haben die Gewerkschaftsvertreter der Ortspolizei mit einer Protestaktion vor dem Sitz des Gemeindenverbandes ihrerseits die Forderung nach Besserstellung unterstrichen. Die Verhandlungen zogen sich mit verschiedenen Unterbrechungen von Jänner bis Ende Oktober 2020 hin. Sie dauerten deshalb so lange, weil einmal die Vertreter der Stadtgemeinden, aber vor allem die Vertreter der Fachgewerkschaften für die gesamte Berufsgruppe der Ortspolizei Gehaltserhöhungen forderten. Bei den langwierigen Diskussionen während der verschiedenen Verhandlungsrunden wurden von beiden Seiten Vorschläge und Gegenvorschläge eingebracht, bis es endlich gelang eine Einigung zu erzielen. Die Neuregelung, welche im Bereichsvertrag vom 18. November 2020 ihren Niederschlag fand, sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Erhöhung der Institutszulage auf 28% für jene Ortspolizisten, welche Dienst im Freien ableisten und im Rang eines Amtsträgers der Sicherheitspolizei stehen;
- dem Personal des Gemeindepolizeikorps, welches in besonders kritischen Bereichen mit territorialem Risiko Dienst leistet, kann die Institutszulage von 28% mit dezentralem Abkommen bis auf 40% erhöht werden;
- alle Institutszulagen, auch jene für den Dienst im Innendienst oder den Dienst im Freien, werden auf der Grundlage des monatlichen Anfangsgehaltes der unteren Besoldungsstufe der 6. Funktionsebene berechnet.

Mit dem Bereichsvertrag vom 18. November 2020 wurden unter anderem noch folgende Punkte geregelt:

- Möglichkeit für den Bürgermeister der Landeshauptstadt, einen zweiten persönlichen Referenten einzusetzen;
- es wird das Berufsbild Fachkraft für Arbeitsinklusion in der 5. Funktionsebene eingeführt;
- es wird das Berufsbild Landschaftstechniker in der 6. Funktionsebene eingeführt.

#### Abkommen auf bereichsübergreifender Ebene

#### Einvernehmensprotokoll vom 7. Mai 2020

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise waren viele Fragen im Personalbereich zu klären. Nach einigen Verhandlungsrunden gelang es mit den Gewerkschaftsvertretern des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages ein Einvernehmensprotokoll zu unterzeichnen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte angeführt:

- Nutzung des Smart-Working als übliche Arbeitsmodalität;
- Festlegung der Tätigkeiten, welche nicht über Smart-Working, sondern in Präsenz erledigt werden müssen;
- Regelung der Abwesenheiten des Personals, für welches keine Möglichkeit besteht, im Smart-Working zu arbeiten: vorerst sollten Urlaube, Zeitausgleich und Überstunden in Anspruch genommen werden, dann wird ein Sonderurlaub aus schwerwiegenden Gründen im Ausmaß von 5 Tagen gewährt; es stand auch eine außerordentliche Elternzeit im Ausmaß von 15 Arbeitstagen zu; Einrichtung eines negativen Zeitsaldos, auf welches nicht geleistete Stunden gebucht werden mit der Verpflichtung, diese nachzuarbeiten; erst nach Ausschöpfung aller genannter Institute sollten die Verwaltungen zur Bezahlung der Besoldung in Abwesenheit schreiten.

## Strukturelle Einbringung von Beträgen, die als persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement ausbezahlt wurden

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 6.6.2019, Nr. 138 wurde die Zahlung der persönlichen, fixen und pensionierbaren Lohnelemente an Führungskräfte, stellvertretende Führungskräfte und Koordinatoren nach Beendigung des Auftrages für verfassungswidrig erklärt. Damit wurde es notwendig, dass die Körperschaften die unrechtmäßig ausgezahlten Beträge für den Zeitraum der Verjährung (1.6.2009 bis 31.5.2019) wieder einholen.

Aufgrund eines Gutachtens des Universitätsprofessors Giuseppe Caia haben sich die Vertragsparteien geeinigt, anstelle der Rückforderung der unrechtmäßig ausgezahlten Beträge von den einzelnen betroffenen Bediensteten, was eine Reihe von Prozessen vor dem Arbeitsgericht mit sich bringen würde, die Möglichkeit laut Art. 40, Abs. 3-quinquies des Gv.D. vom 30.3.2001, Nr. 165 zu nutzen, welche eine strukturelle Einholung der Beträge im Rahmen der nächsten Verhandlungsrunde vorsieht.

Diese Vorgangsweise wurde auch vom Staatsanwalt beim Rechnungshof, Herrn Paolo Evangelista im Rahmen des Billigungsverfahrens betreffend die Rechnungslegung des Landeshaushaltes für das Finanzjahr 2019 am 25. Juni 2020 als korrekt erklärt.

Dementsprechend werden einerseits im Rahmen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für die Führungskräfte, die an die Führungskräfte unrechtmäßig ausgezahlten Beträge die Funktionszulagen betreffend wieder eingebracht.

Andererseits werden im Rahmen des allgemeinen bereichsübergreifenden Kollektivvertrages der Bediensteten sowohl die an die Koordinatoren unrechtmäßig ausgezahlten Beträge der Koordinierungszulage, als auch die an die stellvertretenden Führungskräfte unrechtmäßig ausgezahlten Zulagen wieder eingebracht.

Bei den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften müssen in Bezug auf die 57 Führungskräfte insgesamt 2.184.000,00 Euro eingebracht werden, in Bezug auf die 23 stellvertretenden Führungskräfte und die 153 Koordinatoren handelt es sich um insgesamt 478.000,00 Euro.

Die strukturelle Einbringung in Bezug auf die Führungskräfte erfolgt im Rahmen der für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für die Kollektivvertragsverhandlungen für die Führungskräfte von den einzelnen Körperschaften zur Verfügung gestellten Mittel. Für die stellvertretenden Führungskräfte und die Koordinatoren erfolgt die Einbringung im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2020 für die allgemeinen Kollektivvertragsverhandlungen zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

Der bereichsübergreifende Kollektivvertrag wurde am 28. August 2020 unterschrieben.

## 2. Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019-2021

Verschiedene Treffen der Vertragspartner, teilweise in Präsenz und teilweise in Videokonferenz, waren notwendig, bis am 3. Dezember 2020 der 2. Teilvertrag des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages unterschrieben werden konnte. Folgende Ergebnisse konnten erzielt werden:

- Erhöhung der Sonderergänzungszulage von 1,1% ab 1. Jänner 2021;
- die Mensagutscheine betragen ab 1. Jänner 2021 7,00 Euro;
- für die Nach-Covid-Zeit werden Rahmenbestimmungen für die Smart-Working-Modalität vereinbart;
- die Erhöhung des Fonds für den Leistungslohn, welche für das Jahr 2019 eingeführt wurde, wird auch für das Jahr 2020 bestätigt;
- es wird eine Sonderprämie von 750,00 Euro für die außergewöhnliche Zunahme der Arbeitsbelastung während der 1. Phase des Covid-19-Notstandes eingeführt; diese Sonderprämie sollen jene Mitarbeiter erhalten, welchen nicht bereits die Prämie aufgrund des Landesgesetzes Nr. 3/2020 zuerkannt wurde;
- die Vertragspartner gehen die Verpflichtung ein, bis Ende des Jahres 2021 eine neue Regelung für die Lohnstruktur ausfindig zu machen.



v.l.n.r.: Gemeindenverbandspräsident Andreas Schatzer, Generaldirektor Alexander Steiner und der Direktor der Abteilung Personal des Landes Albrecht Matzneller bei einer Verhandlungsrunde zum zweiten Teilvertrag des BÜKV im Landhaus in Bozen (Foto: LPA/jw)

## 4. BEWÄLTIGUNG DES COVID-19-NOTSTAN-DES

Sehr gefordert war der Gemeindenverband im Jahr 2020 bei der Unterstützung seiner Mitglieder bei der Bewältigung des Covid-19-Notstandes. Bei vielen Sitzungen des Rates der Gemeinden und des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes standen Themen im Zusammenhang mit der Corona-Krise auf der Tagesordnung. Es fanden verschiedene Videokonferenzen mit dem Landeshauptmann statt und auch bei der Vollversammlung am 19. Juni 2020, zu welcher der Landeshauptmann zugeschaltet war, ging es um den Corona-Notstand.

Damit man sich ein Bild über die Informationstätigkeit des Gemeindenverbandes zu den Covid-Maßnahmen machen kann, wird informiert, dass von den 222 Mitteilungen, welche der Verband im Jahr 2020 veröffentlichte, 90 Covid zum Thema hatten. Es ging um die verschiedensten Fragen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte angeführt werden.

#### **Operative Hinweise und Hilfestellungen**

Zunächst erhielten die Gemeinden bestimmtes Informationsmaterial mit den Verhaltensregeln, das sie über ihre Webseiten verbreiten sollten. Eine Coronavirus-Seite bei der Agentur für Bevölkerungsschutz wurde eingerichtet, auf welcher laufend die Dringlichkeitsmaßnahmen des Landeshauptmanns veröffentlicht wurden. Mit verschiedenen Mitteilungen wurden erläuternde Hinweise zu den Dringlichkeitsverordnungen des Landeshauptmanns gegeben.

Der Parteienverkehr in den Ämtern sollte eingeschränkt werden. Die Mitarbeiter sollten ihren Dienst hauptsächlich in Form von Smart-Working verrichten. Der Gemeindenverband gab Empfehlungen zur einheitlichen Handhabung der Regelung. Sobald nach dem 1. Lockdown die Wirtschaftsbetriebe ihre Tätigkeit wiederaufgenommen hatten, sprach der Verwaltungsrat die Empfehlung aus, dass die Gemeinden ab dem 13. Juli 2020 die Ämter wieder öffnen sollten. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen war es Anfang November wieder notwendig, den Parteienverkehr einzuschränken. Der Gemeindenverband empfahl bei der Arbeitszeitgestaltung einen Mix aus physischer Anwesenheit am Arbeitsplatz und Smart Working anzuwenden.

Die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes hat für das Smartworking eine Serverinfrastruktur konfiguriert, die es erlaubte, dass gleichzeitig bis zu 900 Zugriffe auf die zentrale Datenbank im Verband vorgenommen werden konnten.

Die Sitzungen der Gemeindeorgane sollten in telematischer Form oder in Präsenz, jedoch mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abgehalten werden. Vor der Genehmigung einer eigenen Verordnung über das Live-Streaming von Gemeinderatssitzungen war es nur möglich die aufgezeichneten Sitzungen auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen auf Landes- und auf Staatsebene war nicht nur für Bürger, sondern auch für die Ordnungskräfte nicht immer klar, welche Regelung vorrangig wäre. Es wurde klargestellt, dass die vom Landeshauptmann erlassenen Dringlichkeitsmaßnahmen in Südtirol gelten und die Ortspolizei die Einhaltung dieser zu kontrollieren habe.

Im Hochsommer wurde eine Informationskampagne gestartet mit dem Ziel, die Bevölkerung und die Touristen daran zu erinnern, dass sie sich an die Abstandsregeln und das Tragen des Mund-Nasenschutzes halten sollten. Die Ortspolizei wurde angehalten, vermehrte Kontrollen, besonders im öffentlichen Raum, durchzuführen und gegebenenfalls auch die vorgesehenen Strafen zu verhängen.

Gegen Ende des Jahres wurden die BürgermeisterInnen noch einmal ersucht, die Ortspolizei anzuweisen, in den Orten und Lokalen, wo immer wieder Menschenansammlungen stattfinden und die Sicherheitsregeln nicht oder nur teilweise eingehalten werden, verstärkte Kontrollen durchzuführen.

## Aufschub der Fristen für Gemeindesteuern und Gebühren und Liquiditätsprobleme der Gemeinden

Um den Bürgern und Betrieben entgegenzukommen, hat der Landeshauptmann in Absprache mit dem Rat der Gemeinden die Frist für die Einzahlung der Gemeindesteuern (GIS, TOSAP, Werbesteuer, alte Aufenthaltsabgabe, Ortstaxe) auf den 16. Dezember 2020 und die Frist für die Einzahlung der Gemeindegebühren (Wasser, Abwasser, Müllabfuhr) auf den 30. Juni 2020 verschoben. In den Gemeinden wurden Steuererleichterungen besprochen, welche sie beschließen möchten. Diesbezüglich hat der Verwaltungsrat die Empfehlung ausgesprochen, dies nicht zu tun. Denn, falls diese Erleichterungen direkt von den Gemeinden beschlossen werden, bestünde die Gefahr, dass keine Ersatzzahlungen zu erwarten wären.

Andere Gemeinden meldeten Liquiditätsprobleme. Diesbezüglich hat der Landeshauptmann zugesagt, die laufenden Zuweisungen sowie die 2. Rate des Fixbetrages der Investitionsgelder (Art. 3 Landesgesetz Nr. 27/1975) früher auszubezahlen. Weiters wurde die Rückzahlungsquote an den Rotationsfonds für Investitionen vom 30.06.2020 auf den 15.12.2020 verschoben. Acht Gemeinden haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei Darlehen bei der Depositenbank die Kapitalquote des Jahres 2020 erst am Ende der Tilgungszeit zu zahlen. Überlegt wurde auch die Möglichkeit der Verwendung von Investitionsgeldern für die Deckung laufender Ausgaben. Dies wurde schließlich von der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften des Landes ausgeschlossen.

Eine weitere Sonderregelung betraf die Deckung der Dienste. Es wurde befürchtet, dass aufgrund des Stillstandes einiger Unternehmenszweige die Regelung nicht eingehalten werden könnte. Diesbezüglich wurde mit der Finanzvereinbarung für 2021 geklärt, dass die dreijährige Ermittlung der Deckung zwar aufrecht bleibt, dass allerdings, sofern das Jahr 2020 negativ ausfallen sollte, dieses Jahr von der Berechnung ausgeklammert wird.

Mit gesetzlichen Maßnahmen hat der Staat die gastgewerblichen Betriebe von der Bezahlung der Vermögensgebühr für die Besetzung von öffentlichem Grund bis zum Jahresende, die Wanderhändler jedoch bis Ende Oktober 2020 befreit. Den Gemeinden wurden dafür Ersatzzahlungen über das Land zugewiesen. Für die Erfüllung ihrer Grundfunktionen wurden den Gemeinden im Sinne der Artikels 106 des Gesetzesdekretes Nr. 34/2020 (Neubelebung der Wirtschaft) staatliche Gelder überwiesen. Diese beruhten auf Schätzungen, wobei von den Gemeinden bis April 2021 die im Jahr 2020 Covid-bedingten Mindereinnahmen bestätigt werden müssen. Eventuelle überschüssige Zuweisungen müssen dem Staat zurückgezahlt werden.

Um die Wirtschaftssektoren zu entlasten hat der Landesgesetzgeber entschieden, die Tourimusbetriebe von der Bezahlung der GIS im Jahr 2020 vollständig zu befreien. Für die anderen Wirtschaftsbereiche (Industrie, Handwerk, Handel, Büros) wurde entschieden, auf die Einzahlung der Akkontorate zu verzichten. Die Mindereinnahmen, welche für die Gemeinden ca. 60 Millionen Euro ausmachen, sollten zunächst zu 100% rückvergütet werden. Bei der Vollversammlung am 19. Juni 2020 hat der Landeshauptmann die BürgermeisterInnen informiert, dass laut Landesregierung eine Ersatzzahlung

an die Gemeinden im Ausmaß von nur 90% möglich sei. Für die diesbezügliche Diskussion im Rat der Gemeinden wird auf die Behandlung in diesem Bericht auf Seite 18 verwiesen.

#### Lebensmittelgutscheine

Mit der Verordnung Nr. 658/2020 wurden den Gemeinden Finanzmittel für solidarische Nahrungsmittelsofortmaßnahmen zugunsten von Bedürftigen zugewiesen. Damit konnten entweder Einkaufsgutscheine für den Kauf von Lebensmitteln in den Geschäften ausgegeben oder direkt Lebensmittel oder Grundbedarfsgüter durch die Gemeinden angekauft werden. Der Rat der Gemeinden hat sich mit dieser Thematik Anfang April 2020 intensiv befasst. Ziel sollte es sein, dass die Gemeinden bei der Umsetzung dieser Hilfsmaßnahmen möglichst einheitlich vorgehen. Deshalb hat der Rat der Gemeinden die Voraussetzungen festgelegt, in welchen sich die Familien, die um die Lebensmittel anzusuchen beabsichtigen, befinden sollten. Weiters wurde der Wert der Lebensmittelgutscheine aufgrund der Zusammensetzung der Familien festgelegt. Außerdem hat der Gemeindenverband konkrete praktische Hilfestellungen für die Vorgehensweise in diesem Bereich vorbereitet: Kriterienbeschluss, Erstellung der Liste der Geschäfte, welche die Lebensmittelgutscheine ausgeben, Bekanntmachung, Auswahl der Begünstigten, Entscheidung und Ausgabe der Gutscheine.

In einem zweiten Moment wurden dieselben Kriterien für die Ausgabe der Gutscheine in den nachfolgenden Monaten bestätigt.

Und als im Dezember 2020 die Gemeinden noch einmal dieselben Finanzmittel erhielten, hat der Rat der Gemeinden für die Ausgabe von neuen Lebensmittelgutscheinen diese Kriterien ein weiteres Mal bestätigt.

#### Lieferung von chirurgischen Gesichtsmasken

Die Firma Progress/Tophaus aus Brixen hat angeboten, den Südtiroler Gemeinden zur Verteilung an die Haushalte kostenlos chirurgische Gesichtsmasken zur Verfügung zu stellen. Der Gemeindenverband hat daraufhin bei den Gemeinden den Bedarf an Masken erhoben. Schließlich konnten von den Gemeinden knapp 270.000 chirurgische Masken bei der nächstgelegenen Niederlassung der Firma abgeholt werden.



Der Präsident des Gemeindenverbandes Andreas Schatzer (Bildmitte) bedankte sich bei der Übergabe der Gesichtsmasken bei den Vertretern der Firma Progress/Tophaus.

#### Betreuung der Kinder und Jugendlichen

Mit Frau Christa Ladurner von der Allianz für Familie hat der Rat der Gemeinden die schwierige Situation, in welcher sich die Kinder und Jugendlichen in der Corona-Zeit befinden, besprochen.

Neben dem Problem mit der Kinderbetreuung wurden auch die finanziellen Engpässe vieler Familien angesprochen. Es wurde angeregt, einen Versuch zu unternehmen, dass die Kindergärten wieder geöffnet werden. Nach Verabschiedung des Landesgesetzes über die Covid-Maßnahmen konnte ein Notdienst in den Kindergärten und Grundschulen eingerichtet werden.

Mitte Mai 2020 wurde dann bekannt, dass sich die Landesstellen von der Abhaltung des Sommerkindergartens zurückziehen wollen und somit dafür allein die Gemeinden verantwortlich sein sollten. Der Gemeindenverband hat diese Situation mit einem Protestschreiben an die zuständigen Landesräte angeprangert. Die Finanzierung sämtlicher Sommerbetreuungsdienste wurde mit einem Beitrag im Ausmaß von 80% abgedeckt.

#### Landesweite Antigen-Schnelltests und Monitoring-Projekt "Phase 2"

Für den vom Land für den 20. bis zum 22. November 2020 festgelegten landesweiten Antigen-Schnelltest war auch die Mitarbeit des Gemeindenverbandes sehr gefragt. Mit knapp 20 Mitteilungen wurden den Gemeinden dafür alle notwendigen Informationen und organisatorischen Hinweise erteilt. Es mussten verschiedene Umfragen/Erhebungen durchgeführt werden. Um die Bürger zu informieren, verschickte der Verband eine Reihe von Push-Meldungen, welche die Gemeinden auf ihren Webseiten veröffentlichen konnten. Die EDV-Mitarbeiter des Gemeindenverbandes mussten an den Testtagen für die Weiterleitung der Testergebnisse zur Verfügung stehen.

Und auch für die Einleitung der 2. Phase der Testaktion, an welcher 4.000 Personen vier Wochen lang teilnehmen sollten, hat der Gemeindenverband die Gemeinden informiert und ihnen die erforderlichen informatischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

## 5. UMSETZUNG DES LANDESGESETZES "RAUM UND LANDSCHAFT"

Die Vorbereitungen für die Umsetzung des neuen Landesgesetzes "Raum und Landschaft" wurden intensiviert. Weitere Durchführungsverordnungen wurden genehmigt, der Einheitsschalter für das Bauamt und die dafür erforderliche Modulistik mussten vorbereitet werden, eine Arbeitsgruppe für die Beantwortung von Anwendungsfragen wurde eingesetzt und auch an der Vorbereitung von weiteren Gesetzesänderungen wurde gearbeitet. Schließlich wurde aber auch noch das Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes in Frage gestellt.

#### Inkrafttreten des neuen Gesetzes

Das Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 9/2018 wurde auf den 1. Juli 2020 verschoben. Aufgrund von verschiedenen Unsicherheiten, hervorgerufen durch fehlende Durchführungsverordnungen, Skepsis, ob der digitale Bauakt funktioniere, die Angst der Leiter der Servicestelle, Verantwortung zu übernehmen und Unklarheiten im Gesetz selber, wurden Stimmen laut, die sich für eine weitere Verschiebung des Datums des Inkrafttretens des neuen Gesetzes aussprachen. Auch die Meinung im Rat der Gemeinden war gespalten. Deshalb wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den Vor- und Nachteilen einer Verschiebung befassen sollte. Der Arbeitsgruppe gehörten neben Präsident Andreas Schatzer, die Mitglieder des Rates der Gemeinden Bürgermeister Martin Fischer und Bürgermeister Erich Ratschiller, die Rechtsanwälte Jakob Brugger, Manfred Schullian sowie Paul Lintner sowie Ressortdirektor Frank Weber und Amtsdirektor Horand Maier an. In der Arbeitsgruppe überwogen die Argumente gegen eine Verschiebung. Man befürchtete, dass auch bei einer eventuellen Verschiebung trotzdem mit Startschwierigkeiten gerechnet werden müsste. Mit dem Landesgesetz Nr. 3/2020 wurden zudem einige Voraussetzungen geschaffen, dass der Start des Gesetzes im Juli leichter gelingen sollte. So wurde bestimmt, dass alle Baurechtstitel und landschaftlichen Ermächtigungen, die ab 31. Jänner 2020 verfallen sind oder verfallen, bis zum 31. Dezember 2020 gültig bleiben. Die neue Gemeindekommission für Raum und Landschaft sollte erst nach den Gemeindewahlen eingesetzt werden. Und alle Verfahren betreffend die Gemeindeplanung und Bauprojekte, welche bis Ende Juni 2020 eingeleitet werden, werden nach der bisherigen Regelung abgeschlossen.



v.l.n.r.: Ressortdirektor Frank Weber, Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer und Präsident Andreas Schatzer informierten die Bürgermeister in einigen Videokonferenzen über das Landesgesetz "Raum und Landschaft".

Aufgrund dieser Voraussetzungen hatte sich auch die SVP-Landtagsfraktion gegen eine Verschiebung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes ausgesprochen. Dies wurde den Bürgermeistern bei der Videokonferenz mit dem Landeshauptmann, Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer und Präsident Schatzer vermittelt, bei welcher die wesentlichen Inhalte des neuen Landesgesetzes vorgestellt wurden.

#### Durchführungsverordnungen

Weitere Durchführungsverordnungen zum Landesgesetz "Raum und Landschaft" waren von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu genehmigen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

#### Festlegung der funktionalen Gebiete

Gemäß Art. 4, Absatz 9 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 legt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden funktionale Gebiete fest, für welche die dazugehörenden Gemeinden drei Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft gemeinsam ernennen. Der Rat der Gemeinden hat ausgehend von den Einzugsgebieten für die übergemeindliche Zusammenarbeit einen ersten Vorschlag der funktionalen Gebiete ausgearbeitet. Die Gemeinden konnten dazu Stellung nehmen. Aufgrund der Rückmeldungen, welche größtenteils berücksichtigt worden sind, wurde ein zweiter Vorschlag vorbereitet und der Landesregierung zur Beschlussfassung übermittelt. Die Landesregierung hat sich diesen Vorschlag zu eigen gemacht und die funktionalen Gebiete wie folgt festgelegt:

#### Gemeinden außerhalb der funktionalen Gebiete (stand alone)

- Bozen
- Meran

#### **Funktionale Gebiete**

- Sexten, Innichen, Toblach, Prags, Niederdorf
- Olang, Rasen-Antholz, Welsberg, Gsies
- Percha, St. Lorenzen, Bruneck
- Pfalzen, Terenten, Kiens, Vintl
- Prettau, Ahrntal
- Sand in Taufers, Mühlwald, Gais
- Enneberg, Wengen, St. Martin in Thurn
- Abtei, Corvara
- Ratschings, Freienfeld, Brenner, Pfitsch, Sterzing
- Brixen, Lüsen
- Vahrn, Franzensfeste, Natz-Schabs, Mühlbach, Rodeneck
- Villnöss, Lajen, Waidbruck
- Feldthurns, Klausen, Villanders, Barbian
- St. Ulrich, St. Christina Gröden, Wolkenstein, Kastelruth
- Völs am Schlern, Tiers, Karneid, Deutschnofen, Welschnofen
- Auer, Neumarkt, Salurn a.d.W.
- Montan, Altrei, Truden im Naturpark, Aldein
- Kurtinig a.d.W., Kurtatsch a.d.W., Tramin a.d.W., Margreid a.d.W.
- Leifers, Branzoll, Pfatten
- Eppan a.d.W., Kaltern a.d.W.

- Ritten, Sarntal
- Jenesien, Mölten, Vöran
- Ulten, St. Pankraz, Proveis, Laurein, Unsere Liebe Frau im Walde St. Felix
- Nals, Tisens, Terlan, Andrian
- Burgstall, Gargazon, Lana
- Hafling, Schenna, Tirol, Riffian, Kuens
- Marling, Tscherms, Algund
- St. Leonhard in Passeier, St. Martin in Passeier, Moos in Passeier
- Partschins, Naturns, Plaus, Schnals
- Kastelbell-Tschars, Latsch, Martell, Schlanders
- Stilfs, Prad am Stilfserjoch, Laas
- Glurns, Graun im Vinschgau, Taufers im Münstertal, Mals, Schluderns

#### Musterverordnung betreffend die Eingriffsgebühren

Der Gemeindenverband hat mit der Ausarbeitung eines Vorschlages für die Musterverordnung betreffend die Eingriffsgebühren eine interne Arbeitsgruppe beauftragt. Dieser gehörten RA Bgm. Paul Lintner, Präsident Andreas Schatzer, Geschäftsführer Benedikt Galler und Rechtsberater Hansjörg Rainer an. Es hatte sich bald herausgestellt, dass die ursprünglichen Bestimmungen zur Eingriffsgebühr erhebliche Unstimmigkeiten und Unklarheiten aufwiesen und daher geändert werden müssen. Die Änderungsvorschläge wurden vom Rat der Gemeinden vorbereitet und sind mit dem Landesgesetz Nr. 17/2019 genehmigt worden. Daraufhin konnte die Arbeitsgruppe die Musterverordnung vorbereiten, wobei verschiedene Grundsatzfragen im Rat der Gemeinden zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt wurden. In der Begutachtungs- und Genehmigungsphase sind zum Entwurf der Verordnung immer wieder Änderungsvorschläge von verschiedenen Verbänden und Interessensvertretern vorgebracht und vom Rat der Gemeinden und von der Landesregierung geprüft und bewertet worden.

Die Gemeinden mussten nach Genehmigung der Musterverordnung durch die Landesregierung die Verordnung mit Gemeinderatsbeschluss übernehmen. Dabei konnten sie nur in einigen wenigen Punkten von der Musterverordnung abweichen.

#### Verordnung zum Bauwesen

Mit dieser Durchführungsverordnung werden die Begriffsbestimmungen und Methoden zum Messen der geometrischen Elemente von Gebäuden (sogenannte urbanistische Parameter) sowie die Durchführungsbestimmungen und die einheitliche Legende zum neuen Gemeindeplan Raum und Landschaft geregelt. Die beiden letztgenannten Regelungen entsprechen großteils den bisherigen Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan der Gemeinden aus dem Jahr 2001 und betreffen z.B. die Definition der historischen Ortskerne, der privaten Grünzonen oder des Gewerbegebietes.

Die urbanistischen Parameter wurden hingegen aufgrund eines Vorschlages einer im Jahr 2017 vom Gemeindenverband eingesetzten Arbeitsgruppe formuliert.

Sie betreffen unter anderem die Baumasse (Kubatur), die absolute und die mittlere Gebäudehöhe, den Grenzabstand oder den Gebäudeabstand. Nachdem das Gesetz den Grundsatz "Hohl für voll" eingeführt hatte, müssten auch jene Kubaturen zur Baumasse mitgezählt werden, welche bisher nicht zur Baumasse zählten. Der Rat der Gemeinden hat sich aber in Absprache mit der Landesregierung darauf verständigt, Dachzwischenräume mit einer lichten Höhe, senkrecht gemessen zwischen Fußboden und wasserführender Schicht des Daches, von höchstens 2,00 m nicht zur Baumasse zu zählen.

Der Rat der Gemeinden hat für die Erteilung des Einvernehmens zu dieser Durchführungsverordnung das Dokument etwas klarer strukturiert, damit besser verständlich ist, dass die urbanistischen Parameter ab 1. Juli 2020 in Kraft treten, während die Durchführungsbestimmungen und die einheitliche Legende zum Gemeindeplan Raum und Landschaft erst im Zuge der Erarbeitung der neuen Planungsinstrumente verbindlich werden.

Der Rat der Gemeinden hat zudem gefordert, dass sei es beim Gebäudeabstand als auch beim Grenzabstand Balkone, Dachvorsprünge, Gesimse und Vordächer bis zu einer Auskragung von 1,5 m nicht berechnet werden.

Nach der Genehmigung der Durchführungsverordnung mit dem DLH Nr. 24/2020 wurde allerdings bekannt, dass diese Ausnahmen bei den Grenz- und Gebäudeabständen einer Anfechtung von der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht standhalten würden.

#### Einheitliche Vordrucke für die neuen Baurechtstitel

Die vom Gemeindenverband eingesetzte Arbeitsgruppe, an welcher auch Vertreter der Gemeinden Bozen und Tirol mitwirkten, hat in Absprache mit verschiedenen Landesämtern die Inhalte und die einheitlichen Vordrucke für die Anträge auf landschaftsrechtliche Genehmigung und auf Baugenehmigung, für die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns, für die beeidigte Baubeginnmeldung und für die Meldung der Bezugsfertigkeit vorbereitet. Für die Projektleitung wurde die Firma EWICO beauftragt. Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die einheitliche Modulistik genehmigt. Die Vordrucke wurden in das SUE-Portal von Infocamere übernommen.

Nach Erteilung eines positiven Gutachtens von Seiten des Rates der Gemeinden hat die Landesregierung folgende weitere Durchführungsverordnungen genehmigt:

- Festlegung der zulässigen Farben von Hagelnetzen, Kulturschutzfolien und Kulturschutznetzen
- Änderung der Richtlinien für die Aufteilung und Finanzierung der Kosten für die primäre Erschließung der Gewerbegebiete
- zeitweilige Nutzung von Flächen im Eigentum des Landes.

#### Musterbauordnung

Der Vorschlag für die Musterbauordnung wurde von einer vom Gemeindenverband eingesetzten Arbeitsgruppe vorbereitet. In dieser Arbeitsgruppe wirkten neben internen Vertretern des Gemeindenverbandes, Vertreter des Landes, der Freiberufler, der Gemeindesekretäre und der Bauämter der Gemeinden mit. Bei der Vorbereitung dieses Dokumentes musste man sich an ein staatliches Schema halten, welches die zwingenden Inhalte vorschreibt. Da verschiedene Regelungen in Südtirol bereits im Landesgesetz Nr. 9/2018 oder in den verschiedenen Durchführungsverordnungen zum Landesgesetz enthalten sind, war es notwendig, in der Musterbauordnung an vielen Stellen Verweise auf die bereits erlassenen Bestimmungen zu machen.

Die Diskussionen im Rat der Gemeinden konzentrierten sich in erster Linie auf die vorzusehenden **Kommissionen**. Neben der Gemeindekommission für Raum und Landschaft (Art. 4 Landesgesetz Nr. 9/2018), die sich hauptsächlich mit den Planungsinstrumenten befassen sollte, hatte die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, für die urbanistische Begutachtung der Anträge um Erteilung der Baugenehmigung entweder die Gemeindekommission für Landschaft gemäß Artikel 68 des Gesetzes oder eine eigene Sektion der Gemeindekommission für Raum und Landschaft zu beauftragen.

Die Landesregierung hat diesen Vorschlag nicht gutgeheißen, da es dadurch zu keiner Vereinfachung im Vergleich zur bisherigen Regelung kommen würde. Die Bauordnung sollte bestimmte Kriterien, Ele-

mente, Richtlinien, Standards für die ortstypische Bauweise, Dachgestaltung und Materialien festlegen. Sofern sich die Bauwerber an diese Vorgaben halten, kann der Bürgermeister ohne eine Begutachtung durch eine Kommission die Baugenehmigung erteilen. Wenn das Projekt jedoch Sonderwünsche aufweise, müsse es von der Gemeindekommission begutachtet werden und die Genehmigungsphase werde sich verlängern.

Diese Vorschläge der Landesregierung gingen aber dem Rat der Gemeinden nicht gut, besonders weil er befürchtete, dass die Festlegung der Standards nicht einfach wäre. Der Rat der Gemeinden hat in seinem Gegenvorschlag die Begutachtung durch eine Kommission auf folgende Fälle eingeschränkt:

- Errichtung von neuen Gebäuden,
- Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden,
- Erweiterung von bestehenden Gebäuden,
- Maßnahmen, für welche das Gutachten der Gemeindebaukommission von anderen Gesetzesbestimmungen, Durchführungsverordnungen oder dieser Gemeindebauordnung vorgesehen ist,
- auf Antrag des Bürgermeisters bei Eingriffen von besonderer Wichtigkeit oder von besonderer Komplexität, wobei er auch verlangen kann, dass die Begutachtung durch die Kommission für Raum und Landschaft in vollständiger Zusammensetzung oder durch die von der Bauordnung vorgesehene Sektion erfolgt.

Was die Zusammensetzung der Kommission betrifft, wollte der Rat der Gemeinden verschiedene Varianten vorschlagen: die Kommission gemäß Art. 68 mit oder ohne den Bürgermeister oder eine von der Gemeinde selbst zusammengestellte Kommission. Der Landeshauptmann hatte sich diesbezüglich für die Kommission gemäß Art. 68 für alle Gemeinden außer der Stadtgemeinde Bozen ausgesprochen. Die Landeshauptstadt kann daher eine Sektion einsetzen, die auch anders zusammengesetzt sein kann. Die weiteren Inhalte der Musterbauordnung entsprechen dem staatlichen Schema. Sie betreffen z.B. die Verfahrensvorschriften und technischen Vorschriften für die Ausführung der Arbeiten, die Bestimmungen betreffend die architektonische Qualität der Bauten, die Aufsicht und Kontrollen zur Bautätigkeit. Die Musterbauordnung enthält auch folgende Anlagen:

- Anforderungen an das Bauprojekt und Planunterlagen zum Bauprojekt,
- Hygiene- und Gesundheitsanforderungen,
- Schutz der Grünflächen und Baumschutz (fakultative Anlage),
- Bestimmungen im Bereich Lichtverschmutzung (fakultative Anlage).

Bis zum Jahresende wurde die Musterbauordnung nicht von der Landesregierung genehmigt.

### **Digitaler Bauakt und SUE-Schalter**

Mit einigen Schwierigkeiten verbunden war die Einrichtung des digitalen Einheitsschalters für das Bauwesen, wofür die Plattform SUAP/SUE der Infocamere AG verwendet wird. Zusammen mit der Handelskammer hat der Gemeindenverband die Infocamere beauftragt, verschiedene Anpassungen an der Plattform vorzunehmen, um die spezifischen Erfordernisse der Südtiroler Gemeinden zu berücksichtigen. Diese betreffen folgende Bereiche:

- Übernahme der Katasterdaten der Südtiroler Gemeinden;
- Abwicklung der Zahlungen durch Verknüpfung des Schalters mit dem Zahlungssystem der Südtiroler Einzugsdienste AG;
- Anpassung des Verkehrsnetzes/der Straßennamen an die Inhalte der Datenbank der Autonomen Provinz Bozen;
- Überwindung der derzeit mittels PEC verwalteten Schnittstelle zwischen SUAP und Software des Gemeindenverbandes durch eine auf Web-Services basierte Lösung;

• Unterteilung des Arbeitsbereichs im SUAP in Meldungen zu wirtschaftlichen Tätigkeiten und Meldungen zu Bautätigkeiten.

Mit einigen ausgewählten Gemeinden und Freiberuflern wurden Tests durchgeführt, um die neue Plattform auszuprobieren. Die Rückmeldungen wurden der Infocamere gemeldet. Bei der Schaffung der Schnittstelle zwischen dem SUE-Portal und dem GOffice-Baumtsprogramm traten Missverständnisse auf.

Sobald es galt, das neue System konkret in Angriff zu nehmen, erhielt der Gemeindenverband die Information, dass die Leiter der Servicestellen in Bau- und Landschaftsangelegenheiten die zusätzliche Verantwortung nicht übernehmen wollten. Der Gemeindenverband hat jedoch eine Organisationsverordnung vorbereitet, in welcher die neuen Verfahrensabläufe beschrieben werden und alle Maßnahmen mit Wirkung nach außen dem Bürgermeister oder seinem Vertreter anvertraut wurden.

Für die eingehenden praktischen Fragen zur Benutzung des SUE-Portals und der Verwendung der Modulistik wurde bei der Südtiroler Informatik AG ein Callcenter eingerichtet. Die Fragen der 2. Ebene sind von den Juristen des Gemeindenverbandes beantwortet worden. Bis Jahresende sind 430 Fragen eingegangen und beantwortet worden.

Für Fragen zur Anwendung des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen konnten sich die Mitarbeiter der Gemeinden an eine Arbeitsgruppe wenden, die von Vertretern der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung und des Gemeindenverbandes zusammengesetzt ist. Bei der Arbeitsgruppe sind bis Jahresende 350 Anfragen mit mehreren Fragestellungen eingetroffen. Zwei Drittel davon konnten beantwortet werden und wurden auf einer FAQ-Seite des Landes veröffentlicht.

Trotz dieser Hilfestellungen und verschiedener Schulungsangebote ist es nicht gelungen, die verschiedenen Akteure, die mit der Umsetzung des neuen Gesetzes konfrontiert waren, zufrieden zu stellen. Auf Antrag der Vertreter der Berufskammern wurden der Gemeindenverband, die Handelskammer und das Land (Raumordnung und Informatik) vom Landeshauptmann und von der zuständigen Landesrätin beauftragt, an der Modulistik konkrete Verbesserungen anzubringen.

## Gesetzesänderungen

Bei der Beantwortung der vielen Anfragen, mit der sich die Arbeitsgruppe der Vertreter des Gemeindenverbandes und des Landes befasste, hat sich herausgestellt, dass in bestimmten Bereichen nur mit einer Änderung des Gesetzes eine Klärung erreicht werden könnte. Dies traf auch bei der Erstellung der Organisationsverordnung zu. Weiters haben die staatlichen Ministerien bei der Überprüfung des letzten Änderungsgesetzes bestimmte Änderungen eingefordert.

Einen Teil der Änderungsvorschläge hat der Rat der Gemeinden vorbereitet, die restlichen wurden von der Landesabteilung ausgearbeitet. Nicht alle Vorschläge des Rates der Gemeinden wurden vom Gesetzgeber berücksichtigt und der Rat der Gemeinden war nicht mit allen Änderungen des Landes einverstanden.

Die wichtigsten Änderungen betrafen unter anderem folgende Punkte:

- Vereinfachungen in Bezug auf die Verfahrensvorschriften für die Baugenehmigung und die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMet)
- Meldung der Bezugsfertigkeit: Einführung der Kontrolle und der Möglichkeit, die Nutzung zu untersagen, wenn Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- Leiter der Servicestelle: mit der Leitung der Servicestelle können vorübergehend auch Personen, die im Berufsverzeichnis der Geometer eingeschrieben sind, beauftragt werden.
- Bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms können innerhalb der verbauten Ortskerne auch Änderungen an den Flächenwidmungen und den Bauvorschriften gemacht werden

- Verlängerung der Baukonzessionen bis zum 30. Juni 2021, wobei bis zu diesem Datum auch die bisherigen Gemeindebauordnungen aufrecht bleiben
- Gemeindekommission für Landschaft (Art. 68): der Bürgermeister ist nicht mehr Mitglied dieser Kommission, sondern wird angehört;
- Landeskommission für Landschaft (Art. 69): der Bürgermeister wird von einem technischen Vertreter ersetzt; der Bürgermeister wird auch von dieser Kommission nur mehr angehört.
- Die Geschlechtervertretung in der Gemeindekommission für Raum und Landschaft (Art. 4) wurde etwas abgeschwächt. Es wurde bestimmt, dass die mathematische Rundung zur Anwendung kommt. Das bedeutet, dass ein Geschlechterverhältnis von 2 zu 5 oder 3 zu 4 zulässig ist.

Nicht berücksichtigt wurden die vom Rat der Gemeinden vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen, welche notwendig wären, um die Bürger von Bürokratie und Spesen zu entlasten. Bestimmte Eingriffe hätten als freie Eingriffe klassifiziert werden können und für die beeidigte Baubeginnmeldung hat der Rat der Gemeinden Vereinfachungen bezüglich der Modulistik vorgeschlagen.

Auch die Wiedereinführung der Regelung in Bezug auf Abweichungen von den Abständen von öffentlichen Straßen und Eisenbahnen im Sinne des Artikels 112 des Landesgesetzes Nr. 13/1997 ist nicht erfolgt.

## 6. TARIFDIENSTE

Im Jahr 2020 gingen die Diskussionen zu den wichtigsten Tarifdiensten der Gemeinden weiter. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung wurde die von Landeshauptmann Arno Kompatscher angeregte Neuregelung der Tarife erörtert und noch einmal mit dem Landeshauptmann diskutiert. Die Abschreibungen im Bereich Abwasser wurden eingeführt. Was die Mülltarife betrifft, wofür die staatliche Aufsichtsbehörde ARERA zuständig ist, konnten keine Fortschritte erreicht werden.

#### **Trinkwasserdienst**

Im Herbst 2019 hatte der Landeshauptmann eine umfassende Neuregelung der Trinkwassertarife angeregt. Diese sollten folgende Ziele verfolgen:

Die Investitionen für den Bau einer Trinkwasserleitung sollten sich in der Regel über die von den Abnehmern eingehobenen Tarife von selber finanzieren, längerfristig auch mit der Berücksichtigung der Abschreibungen. Wo dies nicht möglich ist, z.B. bei langen Leitungen mit wenigen Abnehmern müssten Beiträge gewährt werden, welche über eine Zusatzquote pro Kubikmeter Trinkwasser (z. B. 0,10 Euro pro m³) gesammelt werden. Um den Beitrag in Anspruch nehmen zu können, muss der Trinkwasserbetreiber einen Trinkwassertarif anwenden, der den Landesdurchschnittstarif um 30% übersteigt.

Die genannte Regelung sollte für alle Betreiber des öffentlichen Trinkwasserdienstes (Gemeinden oder Genossenschaften, Interessentschaften, welche den Dienst von den Gemeinden mit einer Vereinbarung übertragen erhalten haben) gelten.

Zusätzlich sollten ein landesweiter Mindesttarif und ein Einheitstarif auf Gemeindeebene eingeführt werden.

Die Landesämter haben den landesweiten Mindesttarif negativ bewertet. Beim Treffen mit dem Landeshauptmann wurde deshalb davon abgesehen. Da sich die Trinkwasserbetreiber bei der Beantragung eines Beitrages an die oben beschriebene Regelung anpassen müssen und andererseits auch die Vorgaben des DLH Nr. 29/2017 einzuhalten sind, wird auch die Einführung des einheitlichen Tarifs auf Gemeindeebene als nicht notwendig angesehen.

Die für die Neuregelung erforderlichen normativen Änderungen konnten im Jahr 2020 nicht mehr vorbereitet werden.

Die angepeilte **Unterschrift des Einvernehmensprotokolls** zwischen ARERA und den Ländern Bozen und Trient ist auch innerhalb des Jahres 2020 nicht erfolgt. Bei der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA hat es in der Zwischenzeit einen Wechsel des Generaldirektors gegeben. Als Gemeindenverband haben wir immer wieder beim Generalsekretär der Landesregierung nachgefragt, ob das Dokument nicht endlich unterschrieben wird. Den Beitrag an die ARERA für den Bereich Trinkwasser haben die Gemeinden in Absprache mit dem Landeshauptmann für das Jahr 2020 nicht bezahlt.

Wir haben weiters unmissverständlich gegenüber den Landesbehörden unterstrichen, dass es für die Gemeinden besonders wichtig ist, dass die Landesverwaltung vor allem bei den Lieferungen von Datenmaterial an die ARERA als einziger Bezugspunkt für die staatliche Aufsichtsbehörde fungieren müsse.

#### **Abwasserdienst**

Die von der Arbeitsgruppe unter der Leitung der Abteilung örtliche Körperschaften des Landes, mit Beteiligung des Gemeindenverbandes, der SEAB und einiger Gemeinden mit Stadtwerken, vorbereitete Regelung der schrittweisen Einrechnung der Abschreibungen im Bereich Abwasser wurde mit der 11. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2020 eingeführt. In den Jahren 2021 bis 2025 sind somit bei der Berechnung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer mindestens jeweils 20% der Abschreibungen einzurechnen.

#### Müllentsorgungsdienst

Im Bereich Müllentsorgung hat die staatliche Aufsichtsbehörde ARERA ihre Zuständigkeit übernommen. Da das Land Südtirol in diesem Bereich nur sekundäre Gesetzgebungsbefugnis hat, wird es sehr schwierig, im Abfallbereich eigene Regelungen durchzusetzen oder beizubehalten. Die Landesumweltagentur hat zwar eine Taskforce eingerichtet, in welcher neben dem Landesamt für Abfallwirtschaft und der Landesanwaltschaft Vertreter des Gemeindenverbandes, der Stadtwerke und der Bezirksgemeinschaften mitwirken. Die für die Gemeinden wichtigen Anliegen, nämlich die eventuell geltende Gebührenregelung aufrecht zu erhalten oder ähnlich wie im Trinkwasserbereich auf Landesebene eine einzige Bezugsstelle für die Anforderung von Daten von Seiten von ARERA zu schaffen, konnten nicht gelöst werden. In Erwartung, dass eine Abstimmung der Regelung vorgenommen wird, hat der Gemeindenverband den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften empfohlen, die Beiträge an die ARERA für die Jahre 2018, 2019 und 2020 einzuzahlen.

Der Landeshauptmann wurde ein paar Mal ersucht, sich bei den zuständigen staatlichen Stellen für die Entlastung der Südtiroler Gemeinden von der geplanten Neuregelung durch die Aufsichtsbehörde ARERA einzusetzen.

## 7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN

Nach den Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2019 sind die zwischengemeindlichen Zusammenarbeiten im Jahr 2020 in die Umsetzungsphase getreten. Die **ständige Arbeitsgruppe** (Abteilungsdirektorin Marion Markart, Präsident Andreas Schatzer, Bürgermeister Erich Ratschiller, Gemeindesekretäre Christian Caumo und Mattias Mair) hat periodische Treffen abgehalten, bei denen verschiedene Fragen besprochen und einer Lösung zugeführt worden sind. Auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes "Geminfo" sind einige Anwendungsrichtlinien veröffentlicht worden, die von der ständigen Arbeitsgruppe vorbereitet wurden.

Ein konkretes Problem stellte die Rolle der Bezirksgemeinschaften bei der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit dar. Bestimmte Zusammenarbeitsangebote wurden nicht mit allen Gemeinden des Einzugsgebietes abgesprochen und führten zu Schwierigkeiten, da laut geltender Regelung entweder die Gemeinde oder die Bezirksgemeinschaft je nach Situation von der Finanzierung ausgeschlossen werden mussten. Bei einem Treffen der Präsidenten der Bezirksgemeinschaften mit dem Landeshauptmann hat man sich auf eine befristete Lösung geeinigt. Der Landeshauptmann hatte folgenden Vorschlag gemacht:

Für die Jahre 2020 und 2021 können die Bezirksgemeinschaften, in Erwartung, dass die Zusammenarbeiten von den Gemeinden selbst angeboten werden, die Zusammenarbeit anbieten und werden dafür auch gefördert. Bei Bedarf kann dafür befristetes Personal angestellt werden. Langfristig sollte die Bezirksgemeinschaft aber nicht Gemeindeverwaltungsdienste übernehmen. Es könnten aber sehr wohl z.B. Dienste im Bereich Trinkwasser für die Gemeinden angeboten werden.

Dieser Vorschlag bildet Gegenstand der 3. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2020. Der Gemeindenverband hat sich außerdem mit der **externen Begleitung**, welche die Gemeinden bei der konkreten Umsetzung der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit im jeweiligen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen können, befasst. Die Fördermittel des Landes bzw. der Region können auch dafür verwendet werden. Damit der Verband den interessierten Gemeinden geeignete Unternehmen empfehlen kann, ist es notwendig, einerseits einige optimale Organisationsmodelle zu erstellen und andererseits einen Leistungskatalog vorzubereiten, in welchem verschiedene Schritte zur Zusammenarbeit zu gelangen, sowie die einzelnen Leistungen des externen Beraters beschrieben und beziffert sind. Schließlich sollten die wesentlichen Punkte in einem Leitfaden zusammengefasst werden. Nach der Klärung, dass auch diese vorbereitende Tätigkeit über die Fördergelder finanziert werden, hat der Gemeindenverband die Fischer Consulting OHG aus Bruneck mit der Erstellung der beschriebenen Dokumente beauftragt.

## 8. WEITERE INITIATIVEN

## 8.1 Dezentrale Beratungsdienste über die Sachwalterschaft

Nachdem das Projekt des dezentralen Angebotes von Beratungsdienstleistungen über die Sachwalterschaft gute Ergebnisse gebracht hatte, hat der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes entschieden, dieses Projekt im Zeitraum Juni 2020 bis Ende Februar 2022 fortzuführen.

Dazu wurde mit dem Verein für Sachwalterschaft ein Vertrag unterschrieben. In den Gemeinden St. Ulrich und Sterzing werden alle zwei Monate und in den Gemeinden Mals, Schlanders, Neumarkt, Brixen und Bruneck alle Monate Beratungen über die Sachwalterschaft angeboten.

Die interessierten BürgerInnen können sich gegen Vormerkung zu den festgelegten Terminen in den Sozialsprengeln der Bezirksgemeinschaften einfinden, wo ihnen in einer kostenlosen Erstberatung allgemeine Informationen zur Sachwalterschaft gegeben, Auskünfte zur Abwicklung der Antragsstellung für eine Sachwalterschaft erteilt und Vorlagen für den Antrag ausgehändigt werden.

Die Kosten für die Dienstleistung werden nicht mehr vom Gemeindenverband getragen, sondern werden ab dem Jahr 2020 auf alle Gemeinden Südtirols, mit Ausnahme von Bozen und Meran, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Im Jahr 2020 haben die Experten des Vereins für die Sachwalterschaft im Zeitraum Juni bis Oktober 81 Beratungen durchgeführt, davon 29 in Bruneck und 21 in Schlanders.

## 8.2 Vertretung der Gemeinden bei Rechtsstreitigkeiten

Obwohl eine Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut (Art. 41 DPR Nr. 49/1973 i.g.F.) den Gemeinden die Möglichkeit gibt, sich bei Rechtsstreitigkeiten der Staatsadvokatur zu bedienen, ist der Rechnungshof im Trentino zur Auffassung gelangt, dass die Gemeinden keine privaten Rechtsanwälte mehr mit der Verteidigung ihrer Interessen beauftragen können, sondern dafür die Dienstleistungen der Staatsadvokatur in Anspruch nehmen müssen. Der Rechnungshof begründet seine Ansicht damit, dass bei der Staatsadvokatur für die Gemeinden keine Kosten anfallen.

Der Gemeindenverband hat sich mit dem Generalsekretär der Landesverwaltung Eros Magnago, mit der Anwaltschaft des Landes und der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften in Verbindung gesetzt, um nach einem Ausweg aus dieser Situation zu suchen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden auch die Vertreter der Provinz Trient in die Gespräche eingebunden. In erster Linie, so wurde vereinbart, sollte die Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut abgeändert werden, damit die Gemeinden, wie es bisher praktiziert wurde, sich wahlweise an private Anwälte oder an die Staatsadvokatur wenden könnten. Für die Übergangsfrist bis zur Änderung der Durchführungsbestimmung wurde der Abschluss eines Einvernehmensprotokolls zwischen dem Land und der Staatsadvokatur ins Auge gefasst, mit welchem der Rahmen der Tätigkeiten der Staatsadvokatur für die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften festgelegt und die Sachbereiche angeführt werden sollten, für welche primär ein Auftrag an die Staatsadvokatur erteilt werden sollte. Der Gemeindenverband hat bei den Gemeinden die Rechtsstreitigkeiten der letzten zwei Jahre erhoben und bei dieser Gelegenheit auch angefragt, für welche die Staatsadvokatur beauftragt worden ist. Diese Umfrage hat ergeben, dass die Gemeinden sich bei

zirka 15% der Streitfälle von der Staatsadvokatur verteidigen ließen und dass die meisten Fälle den Sachbereich Bauwesen und Urbanistik betrafen.

Beim letzten Treffen im September 2020 in den Ämtern der Provinz Trient wurde vereinbart, die Verabschiedung einer Änderung der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut zu veranlassen, wobei neben der Möglichkeit sich der Staatsadvokatur zu bedienen, auch die Verteidigung durch private Anwälte vorgesehen ist. Zudem soll der Abschluss eines Einvernehmensprotokolls zwischen der Region, den Ländern und den Gemeindeverbänden mit der Staatsadvokatur zur Festlegung der Modalitäten, falls sich die öffentlichen Körperschaften an diese wenden, vorgesehen werden.

## 8.3 Wohnmobilstellplätze

Im Laufe des Jahres 2020 fanden verschiedene Treffen mit allen an der Thematik der Wohnmobilstellplätze beteiligten Interessensgruppen statt. Da waren auf der einen Seite die Vertreter der Stellplatzbetreiber, denen von der Landespolitik versprochen worden war, dass die im Jahr 2015 geschaffene Regelung über die Wohnmobilstellplätze geändert würde, im Sinne, dass sie für sie nicht anzuwenden wäre. Der Gemeindenverband hatte versucht, einen Vorschlag vorzubereiten, mit welchem die Anzahl der Wohnmobilstellplätze von 19 auf 80 oder 100 erhöht, aber die restliche Regelung hätte aufrecht erhalten bleiben sollen. Damit wurde beabsichtigt, neben den Campingplätzen nur eine weitere Kategorie, nämlich die Wohnmobilstellplätze und nicht auch eine dritte Kategorie zu haben. Aber auch im Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes konnte dafür keine Einigung gefunden werden.

Auf der anderen Seite forderten die Campingplatzbetreiber, dass die geltende Regelung endlich zur Anwendung kommen sollte. Die Bürgermeister sollten dafür Sorge tragen, dass die Regelung eingehalten wird oder einzuschreiten, falls sie nicht eingehalten wird. Die Vereinigung der Campingplatzbetreiber hatte schriftlich und bei einem Treffen mit Landesrat Arnold Schuler unmissverständlich klar gemacht, dass eine eventuelle Untätigkeit der Gemeinden zur Anzeige gebracht werde. Anfang Oktober, nach den Gemeindewahlen, hat der Gemeindenverband ein diesbezügliches Schreiben an die BürgermeisterInnen verschickt.

Zu Beginn des Jahres 2021 wurde dann nach positiver Begutachtung durch den Rat der Gemeinden mit Beschluss der Landesregierung Nr. 91/2021 folgende Regelung erlassen:

Jene Stellplatzbetreiber, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung über die Wohnmobilstellplätze im Jahr 2015 eine ähnliche bewilligte Tätigkeit ausgeübt hatten, können diese im selben Umfang weiterführen. Bei Aufenthalten der Wohnmobilinsassen von über 12 Stunden ist die statistische sowie die polizeiliche Gästemeldung zu machen.

## 8.4 Ländliches Wegenetz

Bei einer Aussprache mit dem Ressort von Landesrat Arnold Schuler und der Landesforstbehörde wurde festgestellt, dass die Kriterien für die Finanzierung des ländlichen Wegenetzes nicht mehr stimmig sind und Wege, welche im Bauleitplan als Gemeindestraßen eingetragen wurden, nicht mehr über Beiträge für das ländliche Wegenetz finanziert werden könnten. Daher wurde beschlossen, eine Ar-

beitsgruppe einzurichten, welche Vorschläge für eine Neuregelung erarbeiten sollte. Der Gemeindenverband hat die Bürgermeister Joachim Reinalter und Othmar Stampfer für die Arbeitsgruppe namhaft gemacht.

Die Arbeitsgruppe hatte folgende neue Vorgangsweise bei der Finanzierung vorgeschlagen:

Das zuständige Landesamt sollte aufgrund einer technischen Bewertung eine Rangliste der Projekte erstellen. Zur Finanzierung zugelassen sollen nach wie vor Gesuche von Gemeinden und von Interessentschaften werden. Die Gemeinde soll entscheiden, welche Projekte in ihrem Gebiet vordringlich finanziert werden sollten. Die 100%ige Beitragsgewährung soll grundsätzlich beibehalten werden.

Auch Gemeindestraßen, welche die Charakteristiken eines ländlichen Weges aufweisen, sollen weiterhin finanziert werden können.

Die beim Landesamt für Bergwirtschaft aufliegenden Ansuchen von ca. 90 Millionen Euro müssen vor dem Umstieg auf ein neues Finanzierungssystem abgearbeitet werden. Dafür ist eine Sonderfinanzierung notwendig.

Der Landeshauptmann hat im Oktober 2020 bei einem Treffen in Bezug auf die Neuregelung folgende Vorgaben gemacht:

Die Projekte, sei es jene der Gemeinden als auch jene der Interessentschaften, sind über die Gemeinden beim Land entweder beim Amt für Bergwirtschaft oder bei der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften einzureichen. Die Gemeinde wählt die für sie prioritären Projekte aus. Neben der hydrogeologischforstrechtlichen und der landschaftsrechtlichen Genehmigung für die Baugenehmigung ist für die Gewährung des Beitrages ein positives Gutachten der Forstbehörde über die Angemessenheit der Preise erforderlich. Den Beitrag im Ausmaß von 80% der anerkannten Kosten erhält die Gemeinde und gibt ihn eventuell der Interessentschaft weiter. Baubeginn (Auszahlung eines Akontos) und Bauende (Auszahlung des Saldos) hat der Gemeindesekretär zu bestätigen.

Der Landeshauptmann könnte sich eine jährliche Beitragssumme von 10 bis 15 Mill. Euro vorstellen. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, müssen Vorrangskriterien festgelegt werden.

In mehreren Treffen mit der Abteilung 7 und den Vertretern der Forstbehörde wurden die näheren Details für die Umsetzung der Neuregelung besprochen. Dem Rat der Gemeinden wurden zwei mögliche Vorschläge vorgelegt, die wie folgt zusammengefasst werden können:

### Vorschlag 1

- o Dieser lehnt sich an die derzeitige Regelung beim Amt für Bergwirtschaft an.
- Für die Anträge um Finanzierung, welche an das Landesamt zu richten sind, müssen die Gemeinden bzw. Interessentschaften bestimmte Kriterien einhalten: z. B. maximaler Beitrag, maximale Anzahl an Projekten pro Gemeinde im Jahr.
- Anhand der Bewertung vom Amt für Bergwirtschaft wird eine Rangliste der Projekte erstellt.
- Die Zulassung der Projekte erfolgt laut Rangordnung soweit Finanzmittel verfügbar sind.

## Vorschlag 2

- Dieser sieht die j\u00e4hrliche Zuweisung eines Pauschalbetrages je Kilometer und Stra\u00dfenbeschaffenheit an die Gemeinde vor.
- Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt über die Abteilung 7 örtliche Körperschaften.
- Die Gemeinde beantragt die Finanzierung für die eigenen Wege und gibt den Interessentschaften einen Beitrag.

- Die von der Gemeinde genehmigten Projekte werden von der Abteilung Forstwirtschaft des Landes technisch bewertet.
- Die Projekte werden stichprobenartig geprüft.

Der Rat der Gemeinden hat sich mehrheitlich für den 1. Vorschlag ausgesprochen: Er hat noch einmal unterstrichen, dass vor dem Übergang zu einem neuen System die bisher eingereichten Gesuche abgearbeitet werden müssen. Vom Landeshauptmann wurden diesbezüglich Gelder aus dem Recovery-Fond in Aussicht gestellt.

Dem Rat der Gemeinden ist es auch wichtig zu unterstreichen, dass falls für den Neubau bzw. die außerordentliche Instandhaltung nicht mehr 100% an Beiträgen gewährt werden können, wiederum bestimmte Gelder für die ordentliche Instandhaltung der ländlichen Wege vom Land zur Verfügung gestellt werden müssen.

## 8.5 Sonderauflagenheft für die Führung des Kassadienstes

Die Vertreter der Schatzmeister der Raiffeisenkassen und der Sparkasse haben beim Gemeindenverband die Überarbeitung des Sonderauflagenheftes für die Führung des Schatzamtsdienstes urgiert. Im Jahr 2020 sind einige Schatzamtsverträge verfallen, im Jahr 2021 sollte jedoch eine Vielzahl verfallen. Aufgrund einer Gesetzesänderung wurden die Aufgaben des Schatzmeisters auf die Führung des Kassadienstes eingeschränkt.

Wegen der fehlenden Rentabilität des Dienstes haben die Bankenvertreter gefordert, dass von den Gemeinden weitere Spesen übernommen werden. Sie schlugen vor, zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Spesenposten alternativ noch folgende weitere Spesen zu übernehmen:

- einen Spesensatz pro Zahlungsauftrag oder Einhebungsanordnung oder
- einen trimestralen pauschalen Spesenersatz für die Führung des Kassadienstes.

Auch die Anwendung von Negativzinsen im Ermessen der Banken wurde gefordert. Der Verwaltungsrat, der sich mit der Übernahme von weiteren Spesen einverstanden erklärt hatte, hat diesbezüglich jedoch die Deckelung von -0,1 Prozent verlangt. Außerdem hat der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes angeregt, den Schatzamtsvertrag in Zukunft mittels Privaturkunde abzufassen, damit zusätzliche Kosten vermieden werden können.

Neben dem überarbeiteten Sonderauflagenheft für die Führung des Kassadienstes hat der Verband auch eigene Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe des Dienstes zur Verfügung gestellt.

## 8.6 Sammelankauf von Wahlmaterialien

Anlässlich der Wahl der Gemeindeorgane im Jahr 2020 hat der Gemeindenverband einen Sammelankauf für die Lieferung von Umschlägen, Wahlurnen und von Kanzleibedarf für die Wahlsprengel organisiert und wurde von allen 113 Gemeinden, in denen im Jahr 2020 gewählt wurde, damit beauftragt. Die Gemeinden mussten dabei dem Gemeindenverband lediglich Informationen zur Anzahl des gewünschten Materials mitteilen und alle weiteren Erledigungen wurden anschließend direkt vom Gemeindenverband durchgeführt. Die Dienstleistung umfasste dabei alle notwendigen Schritte von der Berechnung der insgesamt benötigten Liefermenge, über die Vorbereitung der Einholung der Kostenvoranschläge und die Auftragserteilung an jene Firma, welche das günstigste Angebot vorgelegt hatte,

bis hin zur Definition der Texte für den Aufdruck auf den Umschlägen, die Organisation der Lieferung an die einzelnen Gemeinden sowie die entsprechenden Abrechnungen.

Vierzehn mögliche Lieferfirmen wurden bereits im Oktober 2019 eingeladen, ihr Interesse an einer Teilnahme am Verfahren zum Sammelankauf zu bekunden. Diesem Aufruf zur Interessensbekundung sind insgesamt fünf Firmen gefolgt und diese wurden dazu eingeladen, einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Diese Möglichkeit haben zwei Firmen genutzt. Das günstigste Angebot hat die Firma Maggioli Spa aus Santarcangelo di Romagna unterbreitet.

Die Lieferung des Wahlmaterials erfolgte direkt an die Gemeinden und zwar im Zeitraum zwischen dem 31.08.2020 und dem 18.09.2020. Die Kosten für den Sammelankauf wurden den einzelnen Gemeinden anteilsmäßig weiterverrechnet.

## 8.7 Plattform Land

Die Plattform Land, in welcher der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Gemeindenverband als Leadpartner gemeinsam mit der Autonomen Provinz Bozen, den Südtiroler Wirtschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband und der Handelskammer Bozen zusammengeschlossen sind, setzt sich für die Umsetzung von nachhaltigen Initiativen im ländlichen Raum ein.

Im Jahr 2020 wurde die Tätigkeit fortgesetzt. Bei der Mitgliederversammlung im Mai 2020 wurde der Vereinsausschuss, der auf fünf Mitglieder erhöht wurde, neu gewählt. Ihm gehören folgende Mitglieder an: Andreas Schatzer, Arnold Schuler, Leo Tiefenthaler, Heini Grandi und Michl Ebner.

Die Schwerpunkte des Vereins "Plattform Land" im Jahr 2020 waren folgende:

- 22. Oktober: Jahrestagung online zum Thema "Nachhaltigkeit im ländlichen Raum"; Prof. André Reichel aus Baden-Württemberg hat dazu ein Referat gehalten, während Prof. Gottfried Tappeiner das Thema "Nachhaltigkeit und Entwicklung – Gegensätze oder Partner?" behandelt hat.
- 19. November: gemeinsam mit dem IDM und der Architektenkammer wurde im Rahmen des Projektes Leerstandsmanagement das Online-Symposium "Innenentwicklung" abgehalten.
- Fortführung bzw. Start verschiedener Projekte:
  - Leerstandsmanagement: inzwischen haben 14 Südtiroler Pilotgemeinden die Leerstände erheben lassen; die Plattform Land hat vorgeschlagen, Sanierungsberatungen zu fördern sowie neue Wohnformen wie Mehrgenerationenhäuser oder das Co-housing zu forcieren.
  - FLOW-Förderung Land Orte Wirtschaft: der Pilottest mit Vinschgauer Produkten und Gerichten in Schlanders und Glurns wurde fortgesetzt; daneben wurde eine "Genderstudie" zu den Bleibe- und Abwanderungsmotiven von Frauen und Männern durchgeführt.
  - Impuls4Action: durch dieses neue Projekt wird die nachhaltige Entwicklung mittels eines Online-Werkzeugkastens in den Bereichen Wassermanagement, Innenentwicklung und Moorschutz unterstützt.
  - SHELTER: mit diesem neuen Projekt wird eine Vergleichsstudie über die Innenentwicklung und die Sanierungen in den INTERREG Italien-Österreich Regionen angestellt; zusätzlich soll ein Folgekostenrechner zur Verfügung gestellt werden, mit welchem vor der Neuausweisung einer Wohnbauzone die Erschließungs- und Instandhaltungskosten berechnet werden können.



Sitzung des Vereinsausschusses der Plattform Land; v.l.n.r.: Geschäftsführer Ulrich Höllrigl, Rechnungsprüfer Peter Gliera, Landesrat Arnold Schuler, Präsident Andreas Schatzer, Präsident-Stellvertreter Leo Tiefenthaler und Heini Grandi

## 8.8 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeit - SUAP

Es wurde der Beschluss der Landesregierung vom 10. März 2020, Nr. 170, der die Registrierung der Lebensmittelunternehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 852/2004 neu regelt, in den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten – SUAP aufgenommen und es wurden die dazugehörigen digitalen Verfahren entworfen. Diese Verfahren sind sowohl in Form von eigenständigen Verfahren, d.h. nur zum Zwecke der Registrierung eines Lebensmittelunternehmers, als auch als untergeordnete Verfahren zu anderen Tätigkeiten, die über den Einheitsschalter verwaltet werden, eingefügt worden. Es wurde damit die Möglichkeit geschaffen, für alle Tätigkeiten, die mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängen, zugleich mit der Meldung, die für den Erhalt des administrativen Rechtstitels notwendig ist, auch die vorgeschriebene Registrierung als Lebensmittelbetrieb beim Landesdienst für Hygiene der Lebensmittel und der Ernährung (S.I.A.N.) vorzunehmen. Die Registrierung der Lebensmittelunternehmer ist auf jeden Fall nur mehr über den Einheitsschalter – SUAP zulässig, da alle anderen Formen von besagtem Beschluss der Landesregierung nicht mehr vorgesehen sind.

Um dem in den letzten Jahren zu verzeichnenden großen Anstieg von Tätigkeiten, die gewerblich eine Vermittlungstätigkeit über Internet anbieten, Rechnung zu tragen und eine effiziente Verwaltung der dafür notwendigen Verwaltungserlaubnisse zu ermöglichen, ist im Jahr 2020 die Meldung von Geschäftsagenturen in den Einheitsschalter aufgenommen und das entsprechende Verfahren an die besonderen in Südtirol geltenden Bestimmungen angepasst worden.

Zudem sind zu bereits bestehenden über den Einheitsschalter abzuwickelnden Hauptverfahren neue Unterverfahren eingefügt und in diesem Zusammenhang ermöglicht worden, einerseits bei der Agentur für Akzisen, Zoll und Monopole die sog. Fiskallizenz für den Verkauf oder für den Ausschank von Alkohol direkt einzuholen und andererseits mit einem einzigen Vorgang im Einheitsschalter SUAP sowohl die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit als auch die Direktvermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte zu melden.

Im Jahr 2020 sind über den Einheitsschalter SUAP insgesamt 23.560 Verfahren abgewickelt worden und somit etwas mehr als im Jahr 2019, in dem es 20.383 waren. Die höchste Anzahl an Verfahren hat die Gemeinde Bozen verzeichnet mit 2.426 Verfahren, gefolgt von der Gemeinde Brixen mit 1.159, der Gemeinde Meran mit 1.155, der Gemeinde Bruneck mit 820 und der Gemeinde Kastelruth mit 581 Verfahren. Bemerkenswert ist auch die Zunahme der Verfahren in der 2. Jahreshälfte, in der sich der Beginn der Verwendung des Einheitsschalters auch für das Bauwesen niederschlägt, mit dem Spitzenwert im Oktober mit 3.131 Verfahren.

## 8.9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahegebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

## Pressemitteilungen

Im Jahr 2020 hat der Gemeindenverband 11 Pressemitteilungen versendet. Alle Beiträge wurden sowohl in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt. Präsident Schatzer hat den Medienvertretern zahlreiche Interviews gegeben.

### **Tagungen und Aktionen**

Der Gemeindenverband war im Jahr 2020 an der Organisation und Bekanntmachung einiger Tagungen und Veranstaltungen zu unterschiedlichen gemeinderelevanten Themen beteiligt, wenn auch die meisten davon virtuell stattfinden mussten.

So etwa organisierte das Landesamt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens zusammen mit der Autonomen Region Trentino-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und den Gemeindenverbänden aus Südtirol und dem Trentino die Tagung "Bürgergenossenschaften in Südtirol und Trentino. Neue Formen für direkte Beteiligung und Entwicklung vor Ort".

Ende Februar 2020 fand im NOI Techpark in Bozen Süd ein Informationstreffen für die Gemeinden zum Thema Coronavirus statt, bei dem Landeshauptmann Arno Kompatscher sowie Vertreter der Landesregierung und der Südtiroler Sanitätseinheit die ca. 90 Gemeindevertreter über die aktuelle Lage im Land informierten. Dabei wurde an die Bürgermeister/Innen appelliert, erster und wichtiger Bezugspunkt für die Bevölkerung in der jeweiligen Gemeinde zu sein und alle nötigen Informationen zu den korrekten Vorbeugemaßnahmen weiterzugeben.

Die Bekanntmachung der Verleihung des KlimaGemeinde Awards wurde ebenfalls unterstützt, wie das Onlinemeeting "Mens(a) sana in corpore sano – Für Nachhaltigkeit in der Gemeinschaftspflege".



Ein Informationstreffen für Gemeinden zum Thema Coronavirus fand Ende Februar 2020 im NOI Techpark in Bozen Süd statt. (Foto: LPA/mb)

## Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2020 fortgesetzt. Im Anschluss an die 29 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 41 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes "Geminfo" veröffentlicht. Somit haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff auf die Informationen.

## Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite "Geminfo" werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes www.gvcc.net veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

#### Kommunal - Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2020 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift "Kommunal", dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, monatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.

## 9. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2020 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert.

Alle wichtigen Themen der Gemeinden wurden mit **Landeshauptmann Arno Kompatscher**, der für Gemeindeangelegenheiten zuständig ist, besprochen.

In verschiedenen Treffen wurden mit dem Landeshauptmann die verschiedenen Themen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie besprochen. Dabei ging es um die Stundung der Gemeindesteuern und Gemeindegebühren, die frühere Auszahlung von Geldern der Lokalfinanzen, die Entlastung der Wirtschaft durch GIS-Begünstigungen sowie die Ausgleichszahlungen für die Gemeinden, die Probleme der Landesverwaltung bei der Sommerbetreuung der Kinder und Jugendlichen und die Kontrollen über die Einhaltung der Dringlichkeitsmaßnahmen des Landeshauptmanns durch die Ortspolizei.

Besprochen wurden auch die Abschaffung der GIS-Begünstigungen der AIRE-Bürger sowie Lösungsvorschläge in Bezug auf GIS und leistbares Wohnen.

Der Landeshauptmann hat darauf gedrängt, seine Vorschläge in Bezug auf die künftige Regelung der Trinkwassergebühr weiter zu diskutieren und die erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorzubereiten. Er hat auch Änderungen bei der Finanzierung des Baues und der außerordentlichen Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes vorgeschlagen.

Im Bereich der Sozialdienste wurde den Präsidenten der Bezirksgemeinschaften eine Zusatzfinanzierung für den Zeitraum 2020-2022 zugesichert. Der Landeshauptmann hat in Bezug auf die zwischengemeindliche Zusammenarbeit für die Bezirksgemeinschaften eine zweijährige Übergangsphase vorgeschlagen.

Der Gemeindenverband hat den Landeshauptmann neuerlich um Unterstützung bei der Neuregelung der Müllabfuhr durch die staatliche Behörde ARERA ersucht.

Folgende weitere Themen waren Gegenstand der verschiedenen Aussprachen: Einhaltung des Rotationsprinzips bei Vergaben unter 150.000 Euro, die Finanzierung der Tourismusorganisationen sowie die staatlichen Beiträge, welche die Gemeinden im Jahr 2020 erhielten.

Landesrätin Waltraud Deeg hat dem Rat der Gemeinden das Konzept "Gemeindeorientierte Zeitpolitik für Familien" vorgestellt und darum geworben, dass auf Gemeindeebene Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesetzt werden. Die Gemeinden sollten sich dafür einsetzen, dass die Öffnungszeiten der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen auf die Erfordernisse der Familien abgestimmt werden. Die Landesrätin hatte auch angeregt, ein neues Ausschreibungsmodell für die Vergabe des Kindertagesstättendienstes vorzubereiten und, falls ein Zusatzvertrag für die KinderbetreuerInnen unterschrieben werden sollte, die entsprechenden Erhöhungen dem Personal zuzuerkennen.

Auch die Koordinierung der im Jahr 2020 erlassenen abweichenden Regelungen betreffend die Richtlinien für die Finanzierung des Kleinkinderbetreuungsdienstes hat die Landesrätin dem Rat der Gemeinden vorgestellt. Mit Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer war der Gemeindenverband mehrfach im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Landesgesetzes "Raum und Landschaft" in Kontakt. Unter anderem wurden konkrete Verbesserungen für den Einheitsschalter für das Bauwesen angeregt.

Die Schwierigkeiten mit der Regelung der Wohnmobilstellplätze wurden mit **Landesrat Arnold Schuler** in mehreren Treffen besprochen, bei welchen die Campingplatzbetreiber sowie die Vertreter von Stellplatzbetreibern anwesend waren.

## 10. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2020 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt mit:

dem Direktor der Landesabteilung Informationstechnik Kurt Pöhl: Dabei wurde die Aktivierung der nationalen Gesundheitskarte in den Gemeinden besprochen. Da weiterhin die Verpflichtung besteht, für bestimmte hochsensible Dienste (z. B. digitaler Gesundheitsakt) die nationale Gesundheitskarte zu verwenden, welche über die SOGEI-Plattform und nicht mehr über ein von der Südtiroler Informatik AG entwickeltes System läuft, hat das Land darum ersucht, die Aktivierung der Karte weiterhin in den Gemeindeämtern vorzunehmen.

dem Provinzialdirektor der Agentur für Staatsdomänen Caizza über die GIS-Positionen für institutionell genutzte Güter: Der Provinzialdirektor kritisierte, dass die Gemeinden die Feststellungsbescheide an alle staatlichen Behörden einschließlich der Agentur für Staatsdomänen geschickt haben. Nun müssten alle darauf reagieren, obwohl in den meisten Fällen die Agentur für Staatsdomänen zuständig ist, die GIS-Erklärung abzugeben.

Gegen die ausgestellten Feststellungsbescheide für die GIS 2014 haben die Gemeinden entsprechende Rekurse von Seiten der betroffenen staatlichen Verwaltungen erhalten. Der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes hat diesbezüglich entschieden, die Gemeinden zu unterstützen, indem einerseits versucht wurde, nach Möglichkeit entsprechende außergerichtliche Einigungen zu erzielen und andererseits eventuell konkrete Fälle gemeinsam auszujudizieren.

**Vertretern des LVHs,** welche im Zusammenhang mit den **Dienstwohnungen** folgenden Vorschlag unterbreitet haben:

Die Gemeinde sollte die Möglichkeit erhalten, mit dem Durchführungsplan für bestimmte Gewerbezonen Mitarbeiterunterkünfte (3 bis 5 Zimmer mit Küche) zuzulassen. Auch diese Zimmer müssen neben der Dienstwohnung untrennbarer Teil des Betriebes bleiben. Der Verwaltungsrat hat sich grundsätzlich für diesen Vorschlag ausgesprochen, allerdings müssen bestimmte Regelungen in der Durchführungsverordnung vorgegeben werden.

Vertretern der Forstverwaltung des Landes: Im Hinblick auf die Neuregelung im Bauwesen wurde angeregt, jene Fälle ausdrücklich festzulegen, in welchen die Beauftragung eines Bauleiters erforderlich ist; geklärt werden sollte auch, in welchen Fällen die Forstbehörde für die Gemeinden die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit ausführen kann.

Vertretern von verschiedenen Landesämtern in Bezug auf die Neuregelung der Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten: Es wurde die Umsetzung des Art. 14/bis des D.LH Nr. 2/2018 i.g.F. besprochen. Dieser sieht vor, dass die Gemeinden ab 01.09.2020 die Zuständigkeit für die Aufsicht und Reinigung der Turnhallen und Sportanlagen beschränkt auf die außerschulische Nutzung dieser Anlagen an Wochenenden, Feiertagen und in der

Schulferienzeit erhalten. Die Spesen werden den Gemeinden vom Land über die Finanzvereinbarung zurückerstattet.

In Bezug auf die konkrete Umsetzung hat der Gemeindenverband vorgeschlagen, diese Regelung auf die Städte Bozen, Meran, Brixen, Bruneck und Leifers zu beschränken. Die Landesvertreter haben sich damit einverstanden erklärt. Vor der Änderung des Dekretes des Landeshauptmannes sollte eine Erhebung über die effektiven Spesen durchgeführt werden. Weil das einen zu großen Aufwand bereitet hätte, wurde die Änderung nicht vorgenommen und man ist zur früheren Regelung zurückgekehrt.

dem Präsidenten des Geometerkollegiums Gert Fischnaller: Vom Geometerkollegium wurde eine klärende Stellungnahme zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Bozen Nr. 45/2020 vorbereitet, welches die eingeschränkte Planungskompetenz der Geometer zum Gegenstand hatte. Die Stellungnahme sollte gemeinsam mit dem Gemeindenverband den Gemeinden zur Kenntnis gebracht werden.

Der Verwaltungsrat hat dazu vorgeschlagen, zusätzlich auch ein neutrales Gutachten einzuholen.

dem Verband der Sportvereine Südtirols (VSS) in Bezug auf den Preis für innovativen und vorbildlichen Sport- und Bewegungsraum: Mit diesem Preis möchte der VSS innovative Gedanken in Bezug auf Sport- und Bewegungsräume und die Umsetzung von Projekten, welche nicht nur traditionelle Sportarten und Sportstätten betreffen, fördern. Der Preis soll alle zwei Jahre vergeben werden. Die Gemeinden können daran teilnehmen.

Auf Wunsch des VSS hat der Gemeindenverband die Mitträgerschaft für den Preis übernommen.

dem Direktor des Weißen Kreuzes zum Beförderungsdienst für Wähler mit Behinderung: Im Zuge dieses Treffens konnte eine Lösung in Bezug auf die Organisation des Beförderungsdienstes anlässlich des Verfassungsreferendums und der Gemeindewahlen vom September 2020 gefunden werden. Das Weiße Kreuz hat sich bereit erklärt, den Dienst zu übernehmen, sofern es von der Gemeinde dazu beauftragt wird. Die Details zum organisatorischen Ablauf wurden den Gemeinden in Form einer Mitteilung erläutert.



V.l.n.r.: Der Direktor des Weißen Kreuzes Ivo Bonamico, Geschäftsführer Benedikt Galler, Präsident Andreas Schatzer und die Rechtsberaterin Katrin Nischler

dem Generalsekretär des Regionalausschusses Michael Mayr über die Einrichtung von "Uffici di prossimità": Dieser berichtete, dass über das Justizministerium ein Projekt gestartet werden soll, mit EU-Geldern in den Gemeinden Verwaltungsaußenstellen der Gerichtsämter zu schaffen, welche der Bevölkerung Dienste vor Ort anbieten sollten. Die Region Trentino-Südtirol möchte diese Dienste jedoch in den Ämtern der Friedensgerichte aufbauen, welche in Bozen, Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing, Schlanders und Neumarkt noch vorhanden sind.

Es wurde vereinbart, den Gemeinden zum gegebenen Zeitpunkt zu empfehlen, nicht an der Ausschreibung teilzunehmen, sondern der Region den Vortritt zu lassen. Eine Begründung dafür besteht auch in der Tatsache, dass nach Auslaufen der EU-Finanzierung der Projektträger für die zukünftigen Kosten allein aufkommen müsste.

# 11. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Der Gemeindenverband sowie der Rat der Gemeinden ist durch eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern, Experten und anderen Personen in den verschiedensten Landes- und Regional-kommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen vertreten.

Nachstehend werden die Mitglieder dieser Gremien angeführt:

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung	Beatrix Mairhofer	Angelika Wiedmer
Landeskommission für Raum und Landschaft	Marianna Erlacher Pastori	Lucia Attiná
Landesschätzungskommission (Art. 11, LG Nr. 10/1991)	Monika Delvai Hilber	Angelika Wiedmer
Zuweisungskommission Wohnbauinstitut	Juri Andriollo	
Familienbeirat	Martina Lantschner Pisetta Juri Andriollo	Rosmarie Pamer Carlo Alberto Librera
Landeskomitee für die Gesundheitsplanung	Andreas Schatzer Karl Polig	
Rat für Wissenschaft, Forschung und Innovation	Peter Brunner Martina Lantschner Pisetta	
Ausrichtungs- und Koordinierungskomitee für das Landesstatistiksystem	Sylvia Profanter	
Landesfachkommission (CTR) für die Volkszählung	Ingrid Steger	
Landesbeirat für den Feuerwehrdienst	Giorgia Mongillo Bona	
Gemeindevertreter im Stiftungsrat der Südtiroler Sparkasse	Rudolf Bertoldi Stefanie Prieth	
Museumsbeirat	Paul Rösch	Anna Maria Gasser Fink
Denkmalbeirat	Angel Miribung	
Örtliches Kontrollorgan der Dienstleistungszentren für das Volontariat	Juri Andriollo	Paul Rösch
Fachbeirat für den Bereich deutsche und ladinische Musikschulen	Angelika Wiedmer	

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Arbeitsgruppe zur institutionsübergreifenden Koordinierung im Integrationsbereich der Schule	Ubaldo Bacchiega	
Landesschulrat	Rosmarie Pamer Heinrich Videsott	
Vertreter Bibliotheksverband Südtirol	Andreas Schatzer	
Kommission für die Feststellung der faktischen Unvereinbarkeit der Gemeindesekretäre	Franz Complojer	
Kommission betreffend Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung der Gemeindesekretärsstellen	Giorgia Mongillo Bona	
Kommission für die Oberaufsicht des 14. Befähigungslehrganges für Gemeindesekretärsanwärter/Innen	Erich Ratschiller	Benedikt Galler
Verwaltungsrat des Sonderfonds zur Förderung der ehrenamtlichen Organisationen	Andreas Schatzer	
Südtiroler Informatik AG Verwaltungsrat	Lucia Attiná	
Delegiertenversammlung Laborfonds	Gabriela Kofler Gerold Kieser	Andreas Schatzer Benedikt Galler
Ergänzender Gesundheitsfonds Sanipro Delegiertenversammlung	Monika Delvai Hilber Gerold Kieser Roland Demetz	
Verwaltungsrat  Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Altersheimen	Anna Maria Gasser Fink Gerold Kieser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Joachim Reinalter	Andreas Tappeiner
Beobachtungsstelle des Immobilienmarktes	Peter Brunner	Andreas Schatzer
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Vergabeagentur	Andreas Schatzer	Joachim Reinalter
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler	Robert Messner
Preisgremium Tiefbau	Albert Gögele	Alexander Überbacher
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz	Hannes Senoner
Richtpreiskoordinierungsausschuss	Roland Demetz	Hannes Senoner
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Sonja Pichler Ferdinand Rainer	Georg Prast

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Lenkungsbeirat der Südtiroler Einzugsdienste AG	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi Martina Lantschner Pisetta	
Eco Research		
Verwaltungsrat	Edmund Lanziner	
Landesintegrationsbeirat	Elio Cirimbelli Roland Lazzeri	Andrea Rossi Walter Huber
Begleitausschuss EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen	Andreas Schatzer	Monika Delvai Hilber
Bewertungskommission betreffend kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Christian Bianchi	
Koordinierungstisch Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten	Milena Brentari	
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäudekataster	Cristina Brancalion Oswald Kofler Jutta Woerndle	Paola Facci Andrea Eccheli Tobias Marseiler
Lokale Hilfseinheit für die Agentur der beschlagnahmten Güter	Edmund Lanziner	
Landesbeobachtungsstelle betreffend Einschüchterungsmaßnahmen gegen örtliche Verwalter	Renzo Caramaschi	
Koordinierungstisch Sachwalterschaft	Benedikt Galler	
Jury Julius-Perathoner-Preis	Andreas Schatzer Carla Giacomozzi Georg Hörwarter Arthur Scheidle Martina Stanek Christoph Gufler	
Emporium Genossenschaft Verwaltungsrat	Albin Kofler Alessandro Beati	

ARBEITSGRUPPEN	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Arbeitsgruppe Art. 5 LG Nr. 27/1975	Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich	Gerold Kieser	Benedikt Galler
Bewertungskommission für den Förderpreis für nachhaltige Mobilität	Paul Rösch	Maria Anna Gasser Fink
Kommission zur Überprüfung des Plans zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs	Gudrun Troi Josef Pfattner	
Ständige Arbeitsgruppe zur übergemeindlichen Zusammenarbeit	Andreas Schatzer Erich Ratschiller	
Facharbeitsgruppe Pflanzenschutzmittel in Trinkwasserschutzgebieten	Gustav Erich Tappeiner	
Arbeitsgruppe Auslegung Art. 79 LG Nr. 13/1997 sowie Artikel 39, 40 und 97 LG Nr. 9/2018	Andreas Schatzer Hansjörg Rainer	
Arbeitsgruppe ländliches Wegenetz	Joachim Reinalter Othmar Stampfer	
Arbeitsgruppe "Familienfreundliche Gemeinde"	Paul Rösch Karin Jost Annelies Pichler Verena Tröger Andreas Schatzer	
Arbeitsgruppe Preise außerordentliche Instandhaltung von Gebäuden und Wohnungen	Roland Demetz	
Arbeitsgruppe freiberufliche Leistung im Bereich Urbanistik	Andreas Schatzer Marco Zancanella	
Arbeitsgruppe Leitfaden für den Einkauf von Lebensmitteln	Martina Lantschner Pisetta Joachim Reinalter Alessandra Scorrano Andrea Rastner Marco Zancanella	
Steuerungsgruppe bzw. operative Arbeitsgruppe Covid-19-Notstand	Andreas Schatzer Roland Demetz	

## Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden:

ANCI Nationalrat	Giorgia Mongillo Bona Renzo Caramaschi
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi
UNCEM Nationalrat	Andreas Schatzer Martin Fischer

## II. DIENSTE

## 12. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (222), Rundschreiben (16) und Kurzinfos (32) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungsweisend sein sollen.

Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutachten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2020 hat der Südtiroler Gemeindenverband 40 Rechtsgutachten erlassen.

Die Rechts- und Informationsdatenbank auf "Geminfo" wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinfos und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

## 12.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend treten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitgliedern Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2020, Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz 2020, Sammelgesetz 2020, Bestimmungen im Bereich Raumordnung (LG Nr. 3/2020), Nachtragshaushaltsgesetz des Landes für 2020, Abänderung des Naturschutzgesetzes, Änderungen im Bereich Handel (LG Nr. 12/2020), Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen; sowie folgende Staatsbestimmungen: Steuergesetzesdekret, staatliches Finanzgesetz für 2020, Verlängerung von Fristen, Verordnung betreffend die nationale Datenbank zur Registrierung der Patientenverfügungen, verschiedene Gesetzesdekrete betreffend Covid (Cura Italia, Neubelebung der Wirtschaft), Gesetzesdekret über Vereinfachung und digitale Innovation, dringende Maßnahmen im Bereich der Steuereintreibung, dringende Bestimmungen bezüglich Einwanderung und internationaler Schutz.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2020 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- SUAP-Schalter: Anpassung verschiedener Verfahren an die gesamtstaatliche Einheitsmodulistik
- Vorlage Datenschutzinformation bei Hinterlegung von Patientenverfügung
- Dokumentation für den konsolidierten Haushalt
- Vorlagen für vollstreckbare Mahnungen
- Musterverordnung für die Festsetzung und Einhebung der Eingriffsgebühr
- Muster für Organisationsverordnung betreffend die Abwicklung der Bauverfahren sowie Muster für Gemeinderatsbeschluss
- Einheitliche Vordrucke für die Anträge und Meldungen im Bauwesen
- Vorlagen fürs Backoffice der Baurechtsverfahren
- Eigenbescheinigungsformulare für die Inanspruchnahme der Covid-GIS-Erleichterungen für die Wirtschaft

- Mustergutachten zum Gewässerschutzplan
- Überarbeitete Vorlagen für die einseitigen Verpflichtungserklärungen für Baukonzessionsverfahren, die innerhalb 30.06.2020 eingeleitet wurden
- Unterlagen für die Ausschreibung der Führung einer Kindertagesstätte
- Steuerbestätigungen betreffend die Kindergartengebühr und die Kostenbeteiligung für die Schulausspeisung
- Vorlagen f
   ür das Verfassungsreferendum vom 20. und 21. September 2021
- Vorlagen für die Gemeindewahlen vom 20. September 2021
- Sonderauflagenheft für die Führung des Kassadienstes der Gemeinden
- überarbeitete Modulistik für die Vergabe des Kassadienstes
- Vorlagen für die Beauftragung des Datenschutzbeauftragten
- Musterverordnung für die Einführung der Vermögensgebühr für Konzessionen, Ermächtigungen oder Werbemaßnahmen und der Vermögensgebühr für Konzessionen für Besetzungen bei Märkten
- Vorlage für Hinweis betreffend Einleitung des Verfahrens zur Verlängerung der Standplatzkonzessionen
- Musterverordnung für den Taxidienst und den Dienst "Mietwagen mit Fahrer/Fahrerin"
- Vorlagen für die Baugenehmigung, für den Vorschlag der abschließenden Maßnahme durch den Verfahrensverantwortlichen und für die landschaftsrechtliche Genehmigung.



Den Gemeinden wurde ein Mustergutachten zum Gewässerschutzplan geliefert. (Foto: LPA)

Das Versicherungsrahmenabkommen betreffend Feuer und andere Schäden, Diebstahl und Elektronik ist am 30. Juni 2020 abgelaufen. Deshalb hat der Gemeindenverband über den Versicherungsbroker Assiconsult eine Marktumfrage durchführen lassen. Von den zehn eingeladenen Gesellschaften haben UNIQA Österreich Versicherungen AG und Tiroler Versicherung V.a.G. ein gültiges Angebot eingereicht. Der Zuschlag ist an die Tiroler Versicherung V.a.G. erteilt worden. Aufgrund des Schadensverlaufs, welcher sich seit der Marktumfrage im Jahr 2016 verdreifacht hat, war mit einer starken Prämienerhöhung zu rechnen. Für die Sparte Feuer und andere Schäden sind die Prämien im Vergleich zu den bisherigen höher ausgefallen. Für die Sparten Elektronik und Diebstahl wendet Tiroler Versicherung hingegen deutlich niedrigere Prämien im Vergleich zu den bisherigen an.

#### Einführung der elektronischen Identitätskarte

Mit einem entsprechenden Rundschreiben des Regierungskommissariats für die Provinz Bozen vom 05.06.2020 wurde bekannt gegeben, dass die Gemeinde Bozen als Pilotgemeinde die Testphase für die Ausstellung der neuen elektronischen Identitätskarte reibungslos abgeschlossen hat und daher die Meldeämter aller Südtiroler Gemeinden mit der Ausgabe der elektronischen Identitätskarte beginnen können.

Diesem offiziellen Startschuss für die Ausstellung der elektronischen Identitätskarte gingen die unterschiedlichsten Vorbereitungen voraus, an welchen, neben dem Innenministerium, dem Regierungskommissariat und der Staatsdruckerei (Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato - IPZS ), auch der Gemeindenverband maßgeblich beteiligt waren.

Der Gemeindenverband war bei den Übersetzungen, welche für die Produktion der mehrsprachigen Karten sowie die Implementierung der entsprechenden Systeme notwendig waren, beteiligt. Weiters nahm der Gemeindenverband die Übersetzungen des Vormerkportals des Innenministeriums vor, über welches die Bürger ihren Termin für den Antrag um Ausstellung der elektronischen Identitätskarte vormerken können. Der Gemeindenverband unterstützte die Gemeinden zudem bei der Aktualisierung der Software auf den eigens vom Innenministerium zur Verfügung gestellten PCs. Zusätzlich wurden den Gemeinden auch verschiedene Dokumentationen und Anleitungen sowie FAQs zur Verfügung gestellt.

Bis zum 31.12.2020 war es in insgesamt 110 der 116 Südtiroler Gemeinden möglich, die elektronische Identitätskarte zu beantragen. Bis Jahresende wurden in diesen Gemeinden insgesamt mehr als 35.000 elektronische Identitätskarten ausgestellt.



Digitaler Fingerabdruck für die elektronische Identitätskarte

Um die elektronische Identitätskarte zu erhalten, wendet sich der Bürger mit einem entsprechenden Antrag an die Gemeinde. Im Zuge des Ausstellungsverfahrens über das entsprechende Portal des Innenministeriums ist es vorgesehen, dass das Passfoto des Bürgers gescannt, die Fingerabdrücke genommen und auch die Unterschrift des Antragstellers abgegeben wird. Weiters kann der Bürger, sofern gewünscht, auch die Willensbekundung zur Organ- und Gewebespende nach dem Tod zum Zwecke der Transplantation abgeben. Die Herstellung und der Druck der elektronischen Identitätskarte erfolgt dann durch die Staatsdruckerei. Die Zustellung an den Bürger erfolgt innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Antragstellung. Dabei kann der Bürger entscheiden, ob die Identitätskarte an die

Wohnsitzadresse oder an eine andere von ihm im Zuge der Antragstellung angegebene Adresse (innerhalb des Staatsgebietes) oder an die Gemeinde, bei welcher der Antrag gestellt wurde, zugestellt werden soll.

Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des Dienstes für die Ausstellung der elektronischen Identitätskarten werden in den betroffenen Gemeinden grundsätzlich keine Identitätskarten in Papierform mehr ausgestellt. Nur in Ausnahmefällen, und zwar aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund von Reisen, Wahlhandlungen, für die Teilnahme an Wettbewerben und öffentlichen Vergabeverfahren, können weiterhin Identitätskarten in Papierform ausgestellt werden.

Weiters kann die Identitätskarte in Papierform von den Gemeinden auch im Falle von italienischen Staatsbürgern, welche im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger (Anagrafe degli Italiani residenti all'estero - AIRE) eingetragen sind, ausgestellt werden. Allerdings wurde vom Innenministerium in der Zwischenzeit auch in einigen Konsulaten mit der Testphase für die Ausstellung der elektronischen Identitätskarte begonnen.

Auch im Jahr 2020 hat der Staat den Südtiroler Gemeinden **Beiträge für Investitionsvorhaben** gewährt. So wurden für die Bereiche Energieeffizienz und nachhaltige territoriale Entwicklung je nach Einwohnerzahl den Gemeinden gestaffelte Investitionsbeiträge über den Landeshaushalt zuerkannt. Im Laufe des Jahres wurden auch Beiträge für die Jahre 2021 bis 2024 angekündigt. Für denselben Zeitraum wurden für die Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern staatliche Beiträge für die Bereiche Sicherheitsmaßnahmen, Energieeffizienz und nachhaltige territoriale Entwicklung vorgesehen.

Staatliche Gelder wurden jedoch auch außerhalb des Landeshaushaltes für die Südtiroler Gemeinden vorgesehen. So wurden beispielsweise staatliche Gelder an die Gemeinden für die Wirtschaftsförderung in Aussicht gestellt. Nachdem die Annahme dieser Gelder autonomiepolitisch nicht ganz unumstritten ist, wurde dieses Thema mit dem Landeshauptmann und dem Generalsekretär des Landes besprochen. Man hat sich dabei geeinigt, auch jene Beiträge zu akzeptieren, welche als Covid-19-Sonderfinanzierungen ausgewiesen werden.

Zum sogenannten **Fassadenbonus** hat der Gemeindenverband in Absprache mit der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Informationen und Erläuterungen für die Gemeinden vorbereitet. Diese wollte man auch mit der Landesdirektion Bozen der Agentur der Einnahmen abstimmen. Nachdem aber trotz mehrmaliger Versuche keine Stellungnahme von Seiten der Agentur eingelangt ist, wurden die Erläuterungen trotzdem verschickt. Es galt zunächst einen Vergleich zwischen den staatlichen Voraussetzungen, welche für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen vorgeschrieben sind und den Landesbestimmungen, die aufgrund des Landesgesetzes Nr. 9/2018 geändert wurden, herzustellen. Es konnte geklärt werden, dass die Situationen, welche laut Staatsregelung die Anwendung des Fassadenbonus zulassen, auch in den Landesbestimmungen vorzufinden sind. Daher konnten die Gemeinden auf Anfrage der Bürger, beim Vorhandensein der Voraussetzungen die entsprechenden urbanistischen Bescheinigungen ausstellen.

Für das Jahr 2021 wurde die **Anwendung der neuen Vermögensgebühr**, welche die Steuer und Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes (TOSAP/COSAP), die Werbesteuer und die Plakatierungsgebühr und die Gebühr für die Errichtung von Werbemitteln ersetzen sollte, angekündigt. Die wenigen Gesetzesbestimmungen waren nicht leicht verständlich, deshalb hoffte man, dass entweder gesetzliche Klärungen erfolgen werden oder der Termin für die Anwendung aufgeschoben wird. Da dies jedoch nicht eintraf, hat der Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit Fachexperten eine Musterverordnung und das Grundgerüst zum Beschluss der Tarife vorbereiten müssen.

Aufgrund der bruchstückhaften und zum Teil widersprüchlichen Bestimmungen war es notwendig, einige grundlegende Entscheidungen zu treffen, bevor man eine Detailregelung mit Verordnung vorbereiten konnte. So wurden für die Besetzungen, für die Werbeaussendungen und für die Besetzung mit gleichzeitiger Werbeaussendung Standardtarife mit den jeweiligen Ermäßigungen und Erhöhungen vorgesehen. Weiters wurde ein einziges Verfahren für die Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen sowie für die Erklärungen, für die Aufdeckung von Verstößen, die Einhebung von Gebühren, Entschädigungen und Strafen sowie für den Widerruf oder den Verfall von Genehmigungen geschaffen. Für die Marktgebühr wurde weitgehend auf die bisher geltenden Landesbestimmungen und Gemeindeverordnungen verwiesen.

Die erhoffte Verschiebung der Anwendung der neuen Bestimmungen wurde bis Jahresende nicht erlassen.

Weil der Eintritt in das nationale Meldeverzeichnis (ANPR) eng mit dem Nationalen Archiv der Hausnummern der Straßen im urbanen Bereich (ANNCSU) verbunden ist, hat der Gemeindenverband die Gemeinden aufgefordert, gleichzeitig ihr Straßenverzeichnis in Ordnung zu bringen. In der Zwischenzeit wurde geklärt, dass alle Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Straßenverzeichnis auf dem Portal der Agentur der Einnahmen "portale dei Comuni" abgewickelt werden können. So können die Gemeinden über dieses Portal die Unbedenklichkeitserklärung bei Neueinführung, Abänderung oder Standardisierung von Straßenbezeichnungen einholen. Anschließend kann der Gemeinderatsbeschluss gefasst und die Straßenbezeichnung in das Straßenverzeichnis übernommen werden. In diesem Zusammenhang wurden die Gemeinden zudem aufgefordert, auch die Thematik der internen Hausnummerierung anzugehen.

## 13. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

## Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Zu den normativen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf den 2. Teilvertrag zur Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Zeitraum 2019-2021, auf das Einvernehmensprotokoll zur Anwendung der Maßnahmen im Personalbereich im Rahmen des Covid-19 Notstandes sowie bezüglich des Bereichsabkommens der Bediensteten vom 18.11.2020 betreffend die Gemeindepolizei. Weiters wurden Mitteilungen unter anderem zu folgenden Themen veröffentlicht: die personalrechtlichen Aspekte des staatlichen Haushaltsgesetzes inklusive der neuen Pensionsbestimmungen, Klärungen in Bezug auf den Leiter der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten. Mehrere Mitteilungen betrafen das Thema des Covid-19-Notstandes und die diesbezüglichen Personalmaßnahmen, wie Smart-Working, die Sonderurlaube und den Parteienverkehr.

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet.

Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, neues Personalprogramm, Antikorruption/Transparenz) wurden angeboten.

Außerdem haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

#### **Zentrale Lohnbuchhaltung**

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2020 für 134 Körperschaften bei einer Anzahl über 81.000 Lohnstreifen und 613 Abfertigungen im Jahr durchgeführt. Drei neue Körperschaften sind dazugekommen:

#### Pensionsberechnungsdienst

Im Jahre 2020 wurden 306 Pensionsanträge erstellt und haben sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Weiters wurden 526 Passweb-Praktiken (für Zusammenlegungen und bei Arbeitgeberwechsel) ausgearbeitet.

### Betreuung der Personalprogramme

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne noch selbst entweder mit dem ASCOT-Personalprogramm oder bereits mit dem GPS-Programm der Firma ADS ausarbeiten, sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

## Neue Software für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung

Das neue Personalprogramm GPS wurde bis Ende des Jahres in allen Körperschaften bis auf die Gemeinde Bozen, welche mit 1.1.2021 gestartet ist, installiert. Damit können nun die Löhne aller Mitgliedskörperschaften mit dem neuen Personalprogramm berechnet werden.

Die von der Firma ADS entwickelten und angepassten Module betreffend den Stellenplan, die Leistungsprämien, das Portal für die Bediensteten wurden analysiert, weiterentwickelt und zum Teil bei Pilotgemeinden getestet.

## 14. REVISIONSDIENST

Der Revisionsdienst hat den Gemeinden im Jahr 2020 neben der individuellen Revision und den nachträglich administrativen bzw. buchhalterischen Kontrollen auch verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Abschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages angeboten.

#### **Individuelle Revision**

Im Jahr 2020 wurden keine neuen Vereinbarungen zur Durchführung der individuellen Revision für einen Dreijahreszeitraum abgeschlossen. Eine von 6 interessierten Gemeinden, welche eine Vereinbarung abgeschlossen haben, hat den Revisionsdienst mit der Prüfung des Bereichs Bauamt beauftragt. Hierfür wurden 4 Revisionstage verrechnet.

### Nachträglich administrative bzw. buchhalterische Kontrollen

44 Gemeinden, davon 6 Gemeinden über 5.000 Einwohnern (Sarntal, Eppan, Sand in Taufers, Sterzing, Kastelruth, Ahrntal) haben für das Finanzjahr 2019 die von der Gemeinde festgelegte Anzahl an Akten über den Revisionsdienst überprüfen und einen entsprechenden Prüfbericht verfassen lassen. Dafür hat der Revisionsdienst im Jahr 2020 insgesamt 667 Akte überprüft u.z.

Beschlüsse über Ausgabenverpflichtungen	156
Entscheide über Ausgabenverpflichtungen	68
Ausgabenliquidierungen	205
Beauftragungen	145
Verträge (Privaturkunden, Öffentliche Verträge, Konzessionen, einseitige Verpflichtungserklärungen)	93

### Erfolgs- und Vermögensrechnung 2019, Haushaltsvoranschlag 2021 -2023

Auch im Jahre 2020 hat der Revisionsdienst für Gemeinden mit Personalengpässen die Ausarbeitung der Erfolgs- und Vermögensrechnung für das Jahr 2019 in Form von Beratungsaufträgen übernommen. So wurde die Erfolgs- und Vermögensrechnung für das Jahr 2019 für die Gemeinden Algund, Andrian, Barbian, Eppan, Freienfeld, Jenesien, Mals, Margreid, Mölten, Mühlwald, Prettau, St. Christina, Stilfs, Truden, UlFrau i. W.St. Felix, Waidbruck sowie für die Bezirksgemeinschaft Wipptal ausgearbeitet. Zudem wurden die Gemeinden Feldthurns und Villanders bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages 2021 – 2023 unterstützt. Insgesamt sind 87 Beratertage verrechnet worden.

Um die Ausarbeitung der Erfolgs- und Vermögensrechnung zukünftig zu erleichtern, hat der Revisionsdienst den Gemeinden eine Reihe von Kontrolldrucken zur Verfügung gestellt, mit denen eine monatliche Überprüfung der laufenden Haushaltsgebarung und des Inventars durchgeführt werden kann.

## **Konsolidierter Haushalt**

Für die Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern und die Bezirksgemeinschaften, welche verpflichtet sind, den konsolidierten Haushalt zu genehmigen, wurden eine Beschlussvorlage für die Feststellung der Gruppe öffentliche Verwaltung und des Konsolidierungsumfangs sowie ein Softwaremodul für die Erstellung der konsolidierten Bilanz zur Verfügung gestellt. Für zwei Gemeinden hat der Revisionsdienst auch die konsolidierte Bilanz für das Jahr 2019 erstellt.

## 15. VERWALTUNGSSCHULE

Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2020 zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. 6.074 TeilnehmerInnen haben an insgesamt 177 Veranstaltungen teilgenommen, die 777 Unterrichtsstunden umfassten. Davon fanden 78 Seminare in Präsenz statt, 86 Live-Webinare und 13 E-Learning-Kurse. Zahlreiche Veranstaltungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt.

## **Ausbildung (1 Veranstaltung)**

### Ausbildung für Ortspolizei

Im Frühjahr 2020 fand der erste Teil der Grundausbildung für neu aufgenommene Ortspolizisten aufgrund der Corona-Pandemie als Online-Veranstaltung statt. In 30 Stunden wurde den 14 TeilnehmerInnen spezifisches Wissen über die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung vermittelt. Am Ende fand ein Online-Abschlusstest statt, den alle Teilnehmer erfolgreich absolvierten.

## **Gemeindeinterne Schulungen (25 Veranstaltungen)**

Besonderen Zulauf erhielten die gemeinde-internen Schulungen. Inhalte und Ablauf der Seminare und Trainings wurden den speziellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen angepasst. Die Themenpalette reichte von Anti-Korruption, Europäische Datenschutzbestimmungen, Umstieg auf Microsoft Office365, HACCP und Hygiene, Erstellung der Aufgabenliste der einzelnen Dienste, Einführung Buchhaltung bis hin zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer.

Insgesamt haben 516 Bedienstete an den Schulungen teilgenommen.

## Fachspezifische Weiterbildung (99 Veranstaltungen)

Für die **neu gewählten und wieder bestätigten Gemeindeverwalter** hat am 12. November 2020 die Auftaktveranstaltung über Zoom stattgefunden. Präsident Andreas Schatzer begrüßte 207 Teilnehmer. Bei der Veranstaltung wurde über die Gemeindeordnung, die Gemeindefinanzierung, über Wartestand und Beurlaubungen sowie über die Zusatzrente und die Mandatsabfindung informiert. Im Rahmen der Fortbildungsreihe für neu gewählte Gemeindeverwalter wurden weiters Live-Webinare über den Haushalt sowie über die Steuern und Gebühren organisiert.

An den Veranstaltungen haben insgesamt 344 Gemeindeverwalter teilgenommen.

Im Rahmen der ständigen Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre wurden Seminare über die Transparenz in Zeiten der Datenschutzgrundverordnung (GDPR), Bilanzanalyse zur flächendeckenden Revision sowie über "Verantwortliche für den digitalen Übergang" angeboten.

Auch im Jahr 2020 wurde auf das umfangreiche Angebot von anderen öffentlichen und privaten Körperschaften zurückgegriffen. Es wurden Kurse über Themen angeboten wie "Authentik Speaking für Frauen – Starker Auftritt für selbstbewusste Frauen", "Führung muss führen", Resilienztraining für Führende, "Erfolgreich durch Diplomatie", "Teamschmiede – wie Teams leistungsfähig werden und bleiben", "Virtuelle Sitzungen führen", "Schwierige Führungssituationen meistern". Außerdem haben 11 Gemeindesekretäre persönliche, auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Coachingseinheiten im Bereich Selbstführung, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation, Führungskompetenzentwicklung und Konfliktmanagement in Anspruch genommen.

Insgesamt haben 256 Gemeindesekretäre die Fortbildungen besucht.

Im Bereich **Bauwesen** wurden die Beamten über das neue Landesgesetz "Raum und Landschaft", die Verfahrensvorschriften betreffend die Baurechtstitel, die Festsetzung und Einhebung der Eingriffsgebühren sowie über die Veröffentlichung der konventionierten Wohnungen informiert.

Im Bereich **Buchhaltung** fand die jährliche Fortbildung zur Bescheinigung CU und die Abfassung des Modells 770 statt. Außerdem wurden folgende Schulungen organisiert: die Abschlussrechnung 2019, Abschluss doppelte Buchhaltung, Neuigkeiten bei der Mehrwertsteuererklärung 2020 und die steuerrechtlichen Neuigkeiten im Rahmen des Sparpaktes 2020, Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts, Haushaltsvoranschlag als Planungsinstrument, Einführung für neu aufgenommene Beamte, Haushaltsvoranschlag, Kostenkalkulation für Trinkwasser- und Abwassertarife, Zusammenspiel zwischen öffentlichen Körperschaften und Rechnungshof, die Irap-Erklärung 2020 der öffentlichen Körperschaften und Verbesserungsstrategien, Grundzüge der Mehrwertsteuergesetzgebung, die ordentliche Neufeststellung, Haushaltsgebarung und Neuanlastung sowie Abschlussrechnung.

Für die **Beamten der Demografischen Ämter** fanden Schulungen über die Elektronische Identitätskarte, die Direktwahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates 2020 sowie über das Programm zur Verwaltung der Gemeindewahlen 2020 statt.

Für die Beamten im Steueramt wurden folgende Kurse angeboten: Covid-Maßnahmen und GIS-Erleichterung, Einführung der Vermögensgebühr für Konzessionen, Ermächtigungen oder Werbemaßnahmen und Vermögensgebühr für Konzessionen für Besetzungen auf Märkten sowie "Neue Vermögensgebühr – Berechnungstabellen für die Gestaltung der Tarife".

Für die Mitarbeiter der **Ortspolizei** wurden Kurse über Verkehrsunfälle, Neuerungen der Straßenverkehrsordnung, Medizinische Zwangsbegutachtung und Zwangsbehandlung und die damit verbundene psycho-physische Belastung angeboten. Außerdem wurden PKW-Fahrsicherheitstrainings organisiert sowie verschiedene Kursmodule zur Software Verbatel.

Für das **Verwaltungspersonal** wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten:

Neue MOP-Anwendung der Datenbank "BDAP" für die Überwachung, "Barrierefreie Dokumente erstellen", Sensibilisierung bezüglich Cyber-Risiken und "Heimarbeit, Familie & ich".

Für die **Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung und das Reinigungspersonal** fand ein Webinar zum Thema "Reinigung in Zeiten von Covid-19" statt.

Für die **Beamten im Personalwesen** fanden Webinare über die Neuerungen im Pensionsbereich 2020 und die Anwendung von "Passweb" statt, sowie Kurse über das neue Personalprogramm.

Für die **Beamten im Lizenzamt** fand ein Webinar über die landwirtschaftlichen Unternehmer und die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte statt.

An den verschiedenen Kursen der fachspezifischen Weiterbildung haben insgesamt 3899 Bedienstete teilgenommen.

#### **EDV-Bereich (23 Veranstaltungen)**

Für EDV-Verantwortliche und die verschiedenen Anwenderprogramme wurden Einführungs- bzw. Aufbaukurse durchgeführt. Die Themenpalette reichte von finaler Abgleich Buchhaltung- Inventar, Abschluss doppelte Buchhaltung, technische Einführung über das Buchhaltungsprogramm J-Serfin, Verwalten des Inventars, Modell 770 bis hin zu Grundkursen für d.3-Anwender. Zudem bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der IT-Firma Endo7 die Möglichkeit, Kurse über verschiedene Anwenderprogramme in deutscher und italienischer Sprache in Form eines E-Learning-Kurses zu absolvieren.

An den Kursen haben insgesamt 736 Bedienstete teilgenommen.

#### **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (29 Veranstaltungen)**

Im Rahmen der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des GvD Nr. 81/2008 bot die Verwaltungsschule auch im Jahr 2020 gezielte Aus- und Weiterbildungskurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Gut besucht waren die Pflichtschulungen für die verschiedenen Berufsgruppen wie Büromitarbeiter, Gemeindearbeiter, Reinigungs- und Küchenpersonal, Schülerlotsen, Führungskräfte und Vorgesetzte. Auch für Sommerpraktikanten wurden die Pflichtschulungen organisiert. Zusätzlich wurden spezifische Kurse über die Baustellenbeschilderung sowie professionelles und sicheres Arbeiten im Winterdienst angeboten.

Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auffrischungskurse für Sicherheitssprecher, Erste-Hilfe-Beauftragte und Bediener von Erdbewegungsmaschinen waren gut besucht.

Auch 2020 bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen allen Gemeinden die Möglichkeit, die 4-stündige Grundausbildung im Bereich Arbeitssicherheit in deutscher oder italienischer Sprache über die E-Learning-Plattform "Copernicus online" zu absolvieren.

Zudem bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der IT-Firma Endo7 die Möglichkeit, den 4-stündigen spezifischen Kurs für Büromitarbeiter und Küchen- und Reinigungspersonal, sowie Auffrischungskurse für verschiedene Berufsgruppen in deutscher und italienischer Sprache in Form eines E-Learning-Kurses zu absolvieren, immer unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt 591 Personen haben diese Möglichkeit genutzt und die Online-Kurse erfolgreich absolviert. Insgesamt wurden 909 Bedienstete geschult.

# 16. DATENVERARBEITUNG

### 16.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat im Jahr 2020 wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten der Abteilung, welche in vier Bereiche aufgegliedert ist, aufgelistet.

#### Softwareassistenz

#### **Buchhaltung**

Die Zahlungsplattform PagoPA wurde in allen Körperschaften eingeführt. Alle Gemeinden und Bezirksgemeinschaften sind für die digitalen Zahlungsmandate vom Produkt der Firma Unimatica auf jenes der Firma Maggioli umgestiegen.

#### Meldeamt

19 Gemeinden, darunter die Gemeinde Bozen, haben den Eintritt in das zentrale Meldeamt ANPR vollzogen. Alle Gemeinden wurden bei der Einführung der elektronischen Identitätskarte betreut.

#### Wahlamt

Die Vorlagen für die Gemeindewahlen am 20. September 2020 und für das Verfassungsreferendum am 20. und 21. September 2020 wurden vorbereitet.

#### Steuern und Gebühren

Die IMI/GIS-Vorausberechnung in Ascot wurde eingeführt.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungslinien oder über Helpdesk Assistenz geleistet. Außerdem wurden von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten. Acht E-Learning-Kurse wurden vorbereitet.

#### **Entwicklung**

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2020 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- Mycivis: die ersten Formulare (Openforms) wurden online gestellt.
- Langzeitarchivierung: weitere Dokumenttypen (Beschlüsse, Entscheide, Anordnungen, protokollierte Dokumente) wurden integriert.
- d.3: der Workflow Protokollierung im Eingang wurde entwickelt und eingesetzt; der Rechnungsworkflow wurde analysiert und entwickelt; Einführung der digitalen Unterschrift für mehrere Dokumente (Firma remota multipla)

 Bauamt: die Anpassung von GOffice Bauamt an die Bestimmungen des Landesgesetzes "Raum und Landschaft" wurde fortgesetzt, so dass je ein Webservice für den Eingang und für den Ausgang der Akten zur Verfügung stehen; das Verzeichnis für die Eintragung der Wohnungen für Ansässige, der preisgebundenen und konventionierten Wohnungen wurde vorbereitet.

#### GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- Einbindung von folgenden Prozessen in GIS/Maps: Leitungsstatistik, Einwohnersuche, Akustikpläne, urbanistische Zweckbestimmung, Hausnummern
- Umstellung der Kartografie auf die neue Struktur des National Core sowie Veröffentlichung der neuen Kartografie in Maps.

#### **System- und Hardwarewartung**

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Folgende weitere Tätigkeiten wurden ausgeführt:

- 529 Lizenzen der Groupware Office 365 wurden verteilt;
- vier Datenzentralisierungen wurden durchgeführt;
- in sechs Gemeinden wurden die Außenstellen an das Gemeindenetz angebunden;
- die Sicherheitssoftware für mobile Geräte MDM (Mobile Device Management) wurde eingeführt;
- die technischen Voraussetzungen für den Betrieb zwischengemeindlicher Zusammenarbeiten wurde geschaffen;
- die d.3ONE-Outlook-Integration wurde eingeführt.

#### 16.2 Weitere Initiativen

Als im März 2020 von einem Tag auf den anderen wegen der Covid-19-Pandemie der erste Lockdown verhängt wurde, mussten die Mitarbeiter in den Mitgliedskörperschaften ihre Tätigkeit in Heimarbeit weiterführen. Den Bereich Systeme und Netze der EDV-Abteilung traf diese Entscheidung nicht ganz unvorbereitet, denn man hatte bereits vorher daran gearbeitet, die bestehende Endian VPN-Lösung mit einer Open-VPN-IP-6-Lösung zu ersetzen. Dadurch konnte auf die hohe Anzahl von Mitarbeitern in Heimarbeit durch Klonen der bereits eingerichteten IP-6-Maschinen reagiert werden. Es wurde also eine **Smartworking-Infrastruktur** mit 4 VPN-Servern konfiguriert, welche maximal 900 gleichzeitige Zugriffe erlaubte.

Die geplante Weiterentwicklung der Verwaltungssoftware GOffice wurde in einem Projekt beschrieben, damit um die EFRE-Finanzierung angesucht werden konnte. Die Software, welche für die Verwaltung der verschiedenen Gemeindeämter zum Einsatz kommt, soll von Kern auf neu und modular aufgebaut und über Schnittstellen mit anderen Anwendungen verbunden werden. Es soll auch eine Web-Applikation vorgesehen werden. Für den Bereich Lizenzen und urbanistische Zweckbestimmung sollen Pilotdienste erstellt werden. Mehrere Teams aus internen und externen Personen sollen in die Entwicklung der neuen Software eingebunden werden, damit am Ende nicht nur ein neues Produkt zur Verfügung steht, sondern auch die eigenen Mitarbeiter auf dem neuesten Stand der Technik sind. Die geschätzten Kosten von 828.000 Euro werden zu 85% mit dem EFRE-Beitrag abgedeckt, für welchen der Gemeindenverband die positive Zusage erhalten hat. Die restlichen 15% müssen mittels Eigenfinanzierung bereit gestellt werden, wobei jedoch die eigene Arbeitsleistung eingebracht werden kann. Bis zum Ende des Jahres wurde intensiv an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen gearbeitet.

Die Dienstleistung betreffend die zentrale **Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum** des Gemeindenverbandes haben im Jahr 2020 184 Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime genutzt. Für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen haben 154 Körperschaften 65.394 Gigabyte beansprucht. 14 Körperschaften nutzten die zentrale Datenrettung und belegten dafür 4.137 Gigabyte. 16 Körperschaften haben das personalisierte EDV-Dienstangebot des Gemeindenverbandes in Anspruch genommen und dabei 36.000 Gigabyte belegt.

Insgesamt wurden 53 Fileserver unserer Mitgliedskörperschaften in unser Datacenter migriert, davon 25 im Laufe des Jahres 2020.

Ein weiterer Dienst besteht in der Beratung der Mitglieder beim Ankauf von Hard- und Softwareprodukten. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

Zum Vorteil der MitarbeiterInnen in den Körperschaften, aber auch der MitarbeiterInnen des Gemeindenverbandes hat auch die EDV-Abteilung auf **E-Learning-Kurse** gesetzt. So wurden im Laufe des Jahres 2020 insgesamt 6 solcher Kurse angeboten, drei im Bereich Gebühren und je einer in den Bereichen Bauamt, Lizenzen und d.3. Dafür wurden Webinare in Zusammenarbeit mit der Firma Endo 7 angeboten. Aber auch zur Erläuterung von Neuigkeiten für die Webseiten der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften oder die Gemeinde-App Gem2Go Südtirol sowie für Anwendungsfunktionen der GIS/Maps-Infrastruktur wurden Online-Vorträge vorbereitet.

# 16.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee traf sich im Jahr 2020 vier Mal in der folgenden Zusammensetzung:

- Koordinator: Benedikt Galler
- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Erich Ratschiller
- Vertreter der Gemeindesekretäre und Bezirkssekretäre: Alexander Braun, Martin Federspieler
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: René Schmid
- Vertreter der Gemeinde Bozen: Danila Sartori, Massimo Torresani
- Vertreter der Gemeinde Meran: Karoline Riffeser, Claudia Ruffino

 Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Ernst Ennemoser, Markus Mittelberger, Michele Tais, Gerold Kieser, Verena Messner

Das EDV-Kontaktkomitee hat die Arbeitspläne für die beiden Semester des Jahres 2020 erstellt und die Umsetzung derselben überprüft. Die Arbeitspläne wurden zum Teil über die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes und zum anderen Teil über Beauftragungen der Südtiroler Informatik abgewickelt.

Weitere Schwerpunkte der Beratungen im EDV-Kontaktkomitee waren: die Einrichtung eines SPID-Schalters vom Provider LEPIDA in den Gemeinden, die Einführung der Zahlungsplattform PagoPA in allen Körperschaften, die ersten Online-Formulare, die Einsetzung der elektronischen Identitätskarte, die Voreintritte und die Eintritte in das zentrale Meldeamt ANPR, die Einrichtung eines Systems, über welches die Mitarbeiter der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften die Heimarbeit durchführen konnten, die Umstellung des Bauamtsprogramms auf das neue Raumordnungsgesetz, die Sicherheitskurse für die MitarbeiterInnen in den Mitgliedskörperschaften, die Anpassungen am EDV-System für die zwischengemeindlichen Zusammenarbeiten, die nationale "App IO" und die Online-Abstimmungen für die Organe der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2020 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind. Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminfo veröffentlicht, sodass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.

Im Folgenden wird auf einige wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2020	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
	2020	
Meldeamt	01	<ul> <li>Erfahrungen der Gemeinde Bozen bei der Einführung der elektronischen Identitätskarte</li> </ul>
Standesamt	01	Neue Vordrucke für die Standesamtsurkunden
		<ul> <li>Information und Umsetzungshilfe für die EU-Verordnungen betreffend die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehepartnern und die vermögensrechtlichen Auswirkungen bei den eingetragenen Partnerschaften</li> <li>erforderliche Übersetzung von Dokumenten ausländischer Behörden</li> </ul>
Wahlamt	01	<ul> <li>Nachbesprechung der Gemeindewahlen und des Verfassungsreferendums</li> <li>Schulungsinitiativen</li> </ul>
Personal	05	Lösung von Anwendungsfragen

Bauamt	01	Schulungsinitiativen
Ortspolizei Unter- gruppe Verwal- tungspolizei	01	<ul> <li>Lösung von Anwendungsfragen in den Bereichen Han- delsordnung, Gastgewerbe und Urlaub auf dem Bauern- hof</li> </ul>
		Schulungsinitiativen

#### 16.4 Südtiroler Informatik AG

Im Jahr 2020 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.

Gemeinsam mit der Landesverwaltung und dem Sanitätsbetrieb hat auch der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein System für die Überwachung der EDV-Zentren der öffentlichen Verwaltungen, das sich Incident Handling (SIEM) nennt, einzurichten. Das System überwacht die Log-Dateien und kann Auffälligkeiten und Anzeichen eines Angriffs identifizieren. Es besteht aus einer Kombination aus Hardware und Software und Personaleinheiten, welche die Vorfälle auswerten und einordnen.

Zusammen mit der Landesverwaltung, dem Sanitätsbetrieb und der Region hat der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein Sicherheitszentrum SOC einzuführen. Dafür wurde ein Security-Manager angestellt, dessen Kosten auf die teilnehmenden Körperschaften aufgeteilt werden. Für die MitarbeiterInnen des Gemeindenverbandes wurde ein Sicherheitskurs angekauft. Damit sollen sie für den richtigen Umgang mit den Informationstechnologien geschult werden.

Fortgesetzt wurde die Glasfaser-Anbindung der Rathäuser durch die Südtiroler Informatik AG. Diese Dienstleistung beinhaltet die Lieferung der Endgeräte für die Rathäuser, die Einrichtung der Glasfaser-Anbindung und die Wartung derselben. Die Gemeinden zahlen der Südtiroler Informatik AG eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, welche von der garantierten Bandbreite abhängt.

Die im Jahre 2007 zwischen dem Südtiroler Gemeindenverband und der Südtiroler Informatik AG abgeschlossene Vereinbarung wurde den neuen Erfordernissen und den Datenschutzbestimmungen angepasst. Es wurde die bisherige Vorgangsweise bestätigt, wonach die Dienstleistungen, welche die Mitglieder des Gemeindenverbandes bei der Südtiroler Informatik AG in Anspruch nehmen wollen, über den Gemeindenverband bei der Südtiroler Informatik AG angefragt und abgerechnet werden. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025.

Fortgesetzt wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG in den Bereichen Sozinfo sowie SPAM- und E-Mail-Dienste. Für die GIS/Maps-Infrastruktur wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Der Dienst des geregelten Datenaustausches zwischen öffentlichen Körperschaften, welchen die Mitglieder hauptsächlich für die elektronische Fakturierung benutzen, wurde erneuert. Im Bereich der Langzeitarchivierung bei PARER wurden die protokollierten Dokumente sowie die Akten der monokratischen Organe und der Kollegialorgane als neue Dokumententypen in den Archivierungsdienst aufgenommen.

Der Gemeindenverband hat schließlich eine neue Dienstleistung der Südtiroler Informatik AG in Anspruch genommen. Es handelt sich um den Ankauf über Consip von Microsoft-Lizenzen für Server und die Office-365-Lizenzen für die Mitglieder. Im Jahr 2020 wurden 832 Lizenzen des Typs E3 und 308 Lizenzen des Typs E1 angekauft.

# III. VERBANDSNOTIZEN

# a) Organe des Gemeindenverbandes

#### Verwaltungsrat (gewählt am 13. Dezember 2018)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Andriollo Juri	Stadtrat Bozen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers	
Bocher Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Messner Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Peer Andreas	Bürgermeister Hafling	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Rösch Paul	Bürgermeister Meran	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Walcher Luis*	Vizebürgermeister Bozen	

<sup>\*</sup>seit 2019

#### Aufsichtsrat (gewählt am 16. April 2019)

## Effektive Mitglieder

Mayr Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Francesca	Bozen	
Scheidle Arthur	Klausen	

#### Ersatzmitglieder

Messner Robert	Villnöss	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	

#### Arbeitsausschuss (gewählt am 14. Dezember 2018)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Messner Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

# b) Rat der Gemeinden (gewählt am 17. September 2015)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen (seit 2016)	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Andriollo Juri	Stadtrat Bozen (seit 2018)	
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers (seit 2017)	
Bocher Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Messner Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Peer Andreas	Bürgermeister Hafling (seit 2017)	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien (seit 2018)	
Rösch Paul	Bürgermeister Meran	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Walcher Luis	Vizebürgermeister Bozen (seit 2019)	

# c) Südtiroler Altbürgermeisterclub

#### **Vorstand**

Scheidle Arthur	Eisacktal	Präsident
Altstätter Erwin	Vinschgau	
Battisti Matscher Wilfried	Überetsch-Unterland	
Januth Günther	Burggrafenamt	
Messner Robert	Eisacktal	
Psenner Paul	Salten-Schlern	
Rainer Ferdinand	Wipptal	
Schmid Manfred	Pustertal	
Spagnolli Luigi	Bozen	
Dejaco Francesco		Rechnungsprüfer
Kerschbaumer Kurt		Rechnungsprüfer

# d) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

### **KONSORTIALRAT**

#### **Zone Pustertal**

Frenademetz Giacomo	Bürgermeister Abtei
Niederbrunner Paul	Bürgermeister Mühlwald
Schwingshackl Albin	Bürgermeister Welsberg-Taisten

#### Ersatz:

<u> </u>		ı
Falkensteiner Andreas	Bürgermeister Kiens	

#### **Zone Eisacktal**

Leiter Stefan	Bürgermeister Lajen	
Gufler Stefan	Bürgermeister Pfitsch	

#### Ersatz:

modification of the control of the c		Insam Markus	Gemeindereferent St. Christina	1
--	--	--------------	--------------------------------	---

#### **Zone Bozen**

Caramaschi Renzo	Gemeinde Bozen	

#### Ersatz:

	: Vizahiirgarmaictar Rozan
: Walcher IIIIs	

#### **Zone Vinschgau**

Frank Alois	Bürgermeister Glurns
Noggler Heinrich	Bürgermeister Graun
Rainer Karl Josef	Bürgermeister Schnals

#### Ersatz:

Klotz lürgen	Rürgermeister Plaus	Ì
motz sargen	Larger Fraus	i

#### **Zone Burggrafenamt**

Klotz Wilhelm Mathias	Gemeinde Moos in Passeier
Mairhofer Beatrix	Bürgermeisterin Ulten
Egger Thomas	Bürgermeister Vöran

#### Ersatz:

·	<del>-</del>	
Pernthaler Roland	Rürgermeister Tscherms	
i Ciritilaici Nolalia	Dargermeister isonerms	

#### Zone Überetsch-Unterland

Mattivi Gustav	Bürgermeister Altrei	
Pichler Horst	Bürgermeister Neumarkt	

#### Ersatz:

Trettl Wilfried	Bürgermeister Eppan	

## **AUSSCHUSS**

Klotz Wilhelm Mathias	Zone Burggrafenamt	Präsident
Leiter Stefan	Zone Eisacktal	Vizepräsident
Niederbrunner Paul	Zone Pustertal	
Rainer Karl Josef	Zone Vinschgau	
Mattivi Gustav	Zone Überetsch-Unterland	

# e) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

### Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden:

Ausserer Johann	Kastelbell-Tschars	
Durnwalder Luis	Alt-Landeshauptmann	
Plangger Albrecht	Graun	
Schuler Arnold	Plaus	
Zelger Hans	Deutschnofen	

#### Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Alber Franz	Meran	
Battisti Matscher Wilfried	Kaltern	
Innerhofer Toni	Sand in Taufers	
Walcher Erwin	Eppan	

## Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Bertoldi Rudolf	Gargazon	
Complojer Franz	Wengen	
Daum Bernhard	Deutschnofen	
Fantini Renzo	Branzoll	
Flora Albert	Mals	
Gasser Heinrich	Klausen	
Giacomuzzi Zeno	Brixen	
Gögele Karl	Marling	
Krapf Josef	Villanders	
Niederwolfsgruber Gottfried	Percha	

Pichler Rolle Elmar	Bozen	
Pitschl Josef	Aldein	
Pupp Johann	Pfitsch	
Raffl Matthias	St. Leonhard in Passeier	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	
Rainer Wilhelm	Sexten	
Riedl Alois	Glurns	
Salghetti-Drioli Avv. Giovanni	Bozen	
Spagnolli Luigi	Bozen	